

Unterrichtung **durch die Wehrbeauftragte**

Jahresbericht 1998 (40. Bericht)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Schwerpunkte nach meinem Amtsverständnis.....	5
1.1 Das Selbstverständnis des Soldaten	5
1.2 Ausbildung und Erziehung.....	5
1.3 Belastung der Soldaten.....	5
1.4 Zivilcourage	6
1.5 Politische Bildung	6
1.6 Tradition.....	6
1.7 Kleine Mängel, großer Ärger	6
1.8 Bürokratie in der Bundeswehr	7
2 Das Berichtsjahr 1998.....	7
3 Die Bundeswehr als Teil unserer demokratischen Gesellschaft.....	9
3.1 Entwicklung von Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus in der Bundeswehr	9
3.1.1 Konstituierung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsaus- schuß	9
3.1.2 Rechtsextremistische und fremdenfeindliche Vorfälle in der Bundeswehr im Jahr 1998.....	9
3.2 Politische Bildung	10
3.3 Ausübung der Disziplinalgewalt.....	10
3.3.1 Fehlende Rechtskenntnisse	10
3.3.2 Ungleiche Handhabung der Disziplinalgewalt	10
3.3.3 Fristlose Entlassung aus dem Wehrdienst – Verhängung von Disziplinar- arrest.....	11

	Seite
3.4 Soldatenbeteiligung im Truppenalltag	11
3.5 Mißbräuchlicher Umgang mit Drogen	12
3.5.1 Umgang mit illegalen Drogen	12
3.5.2 Mißbrauch von Alkohol	12
4 Zeitgemäße Menschenführung	13
4.1 Ausbildung	13
4.1.1 Rahmenbedingungen	13
4.1.2 Ausbildung der Unteroffiziere	13
4.1.3 Überzogene Härte in der Ausbildung	14
4.1.4 Umgang mit Waffen und Munition	15
4.1.5 Auswirkungen der Material- und Ersatzteillage auf die Ausbildung	15
4.2 Führungsverhalten Vorgesetzter	16
4.2.1 Verletzung der Menschenwürde	16
4.2.2 Versagen unreifer Vorgesetzter	16
4.2.3 Verstöße gegen die Pflicht zum beispielgebenden Verhalten von Offizieren	17
4.3 Integration von Grundwehrdienstleistenden aus Spätaussiedlerfamilien	18
5 Die allgemeine Wehrpflicht – Bedeutung, Akzeptanz, Rahmenbedingungen	18
5.1 Wehrpflicht und Innere Führung	18
5.2 Entwicklung der KDV-Zahlen	19
5.3 Bedarfsentwicklung	19
5.4 Fortführung des Attraktivitätsprogramms	19
5.5 Einberufungs- und Zurückstellungspraxis	20
5.6 Heimatnahe Einberufung	21
5.7 Gewährung von Sonderurlaub	21
5.8 Vorzeitige Entlassung aus dem Grundwehrdienst	22
5.9 Längerverpflichtung	23
5.9.1 Freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst	23
5.9.2 Bearbeitung von Anträgen	24
5.10 Wehrübungen	24
5.11 Soziale Angelegenheiten der Wehrpflichtigen	25
5.11.1 Erstattung von Lebensversicherungsbeiträgen	25
5.11.2 Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld	25
6 Personalangelegenheiten der Zeit- und Berufssoldaten	25
6.1 Nachwuchslage	25
6.1.1 Nachwuchsgewinnung und Eignungsfeststellung für die Laufbahn der Offiziere	25

	Seite
6.1.2	Widerrufliche Verpflichtungserklärung 26
6.1.3	Die Situation der „Seiteneinsteiger“ 26
6.2	Laufbahnfragen 26
6.2.1	Allgemeine Beförderungslage 26
6.2.2	Beförderungen für SaZ-Mannschaften im Heer 27
6.2.3	Beförderungen für SaZ-Mannschaften in der Luftwaffe 27
6.2.4	Stellenbörse 28
6.2.5	Das neue Beurteilungssystem 28
6.2.6	Dienstzeugnisse 28
6.2.7	Ablösung von Lehrgängen infolge disziplinarer Verfehlungen 28
6.2.8	Versagung von Sicherheitsbescheiden 28
6.3	Personalbearbeitung – Mängel, Bearbeitungsdauer, Transparenz 29
6.4	Eingliederung ausscheidender Soldaten in das zivile Berufsleben 30
7	Soziale Absicherung der Soldaten nach ihrem Ausscheiden 30
7.1	Sozialrechtliche Beratung der Soldaten auf Zeit 30
7.2	Schließung der „Versorgungslücke“ 31
8	Sanitätsdienst 31
8.1	Personelle Entwicklung bei den Sanitätsoffizieren und -unteroffizieren 31
8.2	Frauen im Sanitätsdienst der Bundeswehr 31
8.2.1	Die dienstliche Situation weiblicher Soldaten 31
8.2.2	Ausfallzeiten und Personalersatz 31
8.3	Materielle Ausstattung des Sanitätsdienstes 31
8.4	Der Sanitätsdienst und seine Patienten 32
8.4.1	Umgang mit kranken Soldaten 32
8.4.2	Medizinische Versorgung im Notfall 32
8.4.3	Wartezeiten in sanitätsdienstlichen Einrichtungen 32
8.4.4	Bearbeitung von Eingaben in sanitätsdienstlichen Angelegenheiten 33
8.5	Einstellungsuntersuchung und Musterung 33
8.6	Erfahrungen mit T7-Soldaten 33
8.7	Wehrdienstbeschädigungsverfahren 34
8.8	Zuzahlung bei zahnärztlicher Behandlung 34
9	Militärseelsorge 34
10	Arbeitsbedingungen der Rechnungsführer und Truppenverwaltungen 35
11	Der Sozialdienst der Bundeswehr 36

	Seite
12	Verpflegung 36
13	Bekleidung 37
14	Betreuung 37
14.1	Betreuung – Innere Führung nach Dienst 37
14.2	Betreuungseinrichtungen 38
15	Infrastruktur 38
16	Soldaten im Ausland 39
16.1	Auslandseinsatz GECONSFOR 39
16.2	Betreuung von Familienangehörigen 40
16.3	Ausstattung der Soldaten mit Tropenausrüstung 40
16.4	Fragen der Unterbringung beim Taktischen Ausbildungskommando Luftwaffe in Holloman/USA 40
16.5	Situation der Ehefrauen deutscher Soldaten in den USA 41
16.6	Mitflug der Soldaten und ihrer Angehörigen in Luftfahrzeugen der Flug- bereitschaft 41
17	Zukunftsfragen 41
17.1	Soldaten ausländischer Herkunft 41
17.2	West-Ost-Integration 41
17.3	Truppenpsychologische Betreuung 42
17.4	Kommission „Zukunft der Bundeswehr“ 42
18	Zusammenstellung von Fällen über Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung 43
19	Anlagen 46
19.1	Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben der Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht 46
19.2	Erlaß Truppe und Wehrbeauftragter 51
19.3	Statistische Übersichten 55
19.4	Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1997 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag 62
19.5	Organisationsplan 64

1 Schwerpunkte nach meinem Amtsverständnis

1.1 Das Selbstverständnis des Soldaten

- 1 Für das Selbstverständnis des Soldaten in einem demokratischen Rechtsstaat ist unverzichtbar, daß er sich stets der Bedeutung seines Handelns und der Verantwortung für sein Handeln bewußt ist. Dies ist ein wesentliches Ziel der Inneren Führung. Ihre Grundlage ist das Menschenbild des Grundgesetzes. Der einzelne soll auch innerhalb einer unverzichtbaren Struktur von Befehl und Gehorsam die Grundwerte erfahren und selbst nach den Grundwerten handeln, die er verteidigen soll oder für die er in den Einsatz geht – Menschenwürde, Recht und Freiheit. Der Soldat muß wissen, verstehen und akzeptieren, wofür er dient.
- 2 Dabei gilt es, auch einen Ausgleich zu finden zwischen dem Soldaten als Individuum und seiner notwendigen Einordnung in die militärische Gemeinschaft. Eigenverantwortung und Zivilcourage dürfen ihm nicht genommen werden. Hierzu steht nicht im Widerspruch, daß der Einsatz des Soldaten eine konsequente und gegebenenfalls auch harte Ausbildung verlangt.
- 3 Ethische Maßstäbe, historisch-politische Bildung, professionelle Ausbildung und zeitgemäße Menschenführung sind die vier prägenden Merkmale des Staatsbürgers in Uniform. Soldatische Tugenden wie Tapferkeit, Einsatzbereitschaft, Kameradschaft, Zuverlässigkeit müssen sich an den Werten unseres Grundgesetzes orientieren.
- 4 Die neuen Aufgaben der Bundeswehr im Rahmen der internationalen Friedenssicherung sind wegen ihrer Zielrichtung und wegen ihrer Einsatznähe nicht ohne Auswirkungen auf das Selbstverständnis des Soldaten. Zu ihrer Erfüllung sind spezielle militärische Ausbildung und körperliche Leistungsfähigkeit Voraussetzung. Die sittliche und geistige Grundorientierung des Dienstes als Soldat muß jedoch unverändert bleiben.

1.2 Ausbildung und Erziehung

- 1 Ausbildung und Erziehung des Soldaten müssen sich an dem Leitbild des Staatsbürgers in Uniform ausrichten.
- 2 Ich beobachte daher zum Beispiel mit Sorge, wenn ausgerechnet in Grundausbildungseinheiten des Heeres sehr junge und oft zu unerfahrene Unteroffiziere ohne Portepée eine Gruppe führen. Auch bei Vorliegen der geforderten abgeschlossenen Berufsausbildung fehlt diesen jungen Männern in der Regel eine durch Lebenserfahrung gewonnene charakterliche Ausprägung. Sicherlich haben Themen der Inneren Führung einen hohen Anteil an den Lehrplänen der Heeresunteroffizierschulen. Dennoch ist es schwer, diese jungen Ausbilder im alltäglichen Dienst über das Militärfachliche hinaus für Fragen der Menschenführung, der politisch-historischen Bildung und der Ethik zu interessieren. Die Rekruten werden jedoch von den Erlebnissen und Erfahrungen während

ihrer Grundausbildung entscheidend geprägt. Ich halte hier den Einsatz von Portepéeunteroffizieren als Gruppenführer für zwingend erforderlich. Hinzu kommen muß eine konsequente, auch unterstützende Dienstaufsicht durch Vorgesetzte.

1.3 Belastung der Soldaten

Einschneidende strukturelle Veränderungen in den Streitkräften und gleichzeitig neue Aufträge an die Bundeswehr führen zu einer erheblichen Mehrbelastung vieler Soldaten. Ich höre vermehrt, daß Soldaten an die Grenzen ihrer psychischen und physischen Möglichkeiten stoßen. Andauernde Überbelastungen beeinträchtigen die Motivation, führen zu Erkrankungen, familiären Problemen, mitunter auch zu Alkoholmißbrauch.

Der Auslandseinsatz ist gegenüber dem Dienst am Heimatstandort in den dienstlichen Anforderungen und in den Rahmenbedingungen anstrengender und gefährlicher. Verwundung, Tod, Gefangenschaft können den Soldaten unvermittelt begegnen. Sie leben bei einfacher Infrastruktur auf engem Raum zusammen, ohne die Möglichkeit, einmal „hinter sich die Tür zuzumachen“. Das Getrenntsein von den nächsten Angehörigen, die Sorge, was zu Hause mit der Familie geschieht, bestimmen Gefühle und Gedanken. Ich begrüße alle Bemühungen, die Soldaten hierbei durch psychologische Betreuung zu stützen. Hervorzuheben sind die Hilfen, die das Zentrum Innere Führung durch Arbeitspapiere, insbesondere aber durch Seminare erbringt, die der oft schwierigen Nachbereitung des Einsatzes dienen.

Aber auch die Soldaten im Inland stehen teilweise vor einer deutlich erhöhten Auftragsfülle.

So müssen sie neben den eigenen Aufgaben, insbesondere einer fordernden Ausbildung, zusätzlich die Aufgaben ihrer im Ausland eingesetzten Kameraden wahrnehmen.

Mehrbelastungen sind mir auch aus Stäben bi- und multinationaler Verbände berichtet worden. Hier sind unterschiedliche Ansichten über Führung, Umgang und Vorgehensweisen in Einklang zu bringen sowie Sprach- und Verständnisprobleme zu überwinden. Eine entsprechende Personalverstärkung ist jedoch nicht erfolgt.

Strukturelle Veränderungen der Vergangenheit hatten die Soldaten erheblich beunruhigt. Dem Aufbau der Streitkräfte in den neuen Bundesländern, verbunden mit einer vorübergehenden Vergrößerung der Bundeswehr, folgte eine Umfangsreduzierung, einhergehend mit Wegfall von Dienstposten, Standortauflösungen und -verlegungen. Funktionspersonal wurde eingespart, Kommando- bzw. Zuständigkeitsbereiche wurden größer. Konzentrierung von Aufgaben wie etwa bei den Rechnungsführern und Schirmmeistern oder Wege zur nächstgelegenen Bekleidungskammer von beispielsweise 100 Straßenkilometern

belasten den Dienst der Soldaten. Sie engen die Handlungsfreiheit der Kompaniechefs ein und erschweren ihnen die notwendige Präsenz bei ihren Soldaten.

- 7 Während sich Aufträge und Mängel häufen, erschweren fehlende Finanzmittel, hoher Verwaltungsaufwand und vielfältige Zuständigkeiten eine Abhilfe. Die Auftragslage und die Mittel zur Erfüllung der Aufträge werden nicht zur Deckung gebracht. Dienstältere Soldaten verweisen darauf, daß in Zeiten einer größeren Bundeswehr vieles besser funktioniert habe.

1.4 Zivilcourage

- 1 Der Neuaufbau der Bundeswehr stand unter der Vorgabe, eine funktionsfähige Armee im Rahmen der Maßstäbe des Grundgesetzes zu schaffen. Die für Streitkräfte unverzichtbare hierarchische Ordnung und das System von Befehl und Gehorsam waren in ein ausgewogenes Verhältnis mit den Grundsätzen von Freiheit und Menschenwürde zu bringen. Aus der Menschenwürde jedes einzelnen Soldaten folgt, daß seine hinterfragende oder abweichende Meinung bei Entscheidungsprozessen berücksichtigt wird. Auch im militärischen Leben soll Zivilcourage ihren Platz und Wert haben. Die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.
- 2 Das Thema „Sprachlosigkeit“ begegnet mir zu häufig. Informationsfluß und Aufmerksamkeit für die Probleme der Soldaten lassen oft zu wünschen übrig. Es ist bedenklich, wenn selbst über Kleinigkeiten nicht gesprochen wird, weil dienstliche Nachteile befürchtet werden.
- 3 Soldaten, die eigene Vorstellungen entwickeln, mögen unbequem sein. Ein widerspruchsfreies Hinnehmen von Mißständen entspricht jedoch nicht dem Bild vom mitdenkenden Soldaten und schadet letztlich der Bundeswehr. Ein Vorgesetzter, dem gegenüber niemals Fragen, Kritik und Alternativvorschläge geäußert werden, kann weder die tatsächliche Lage einschätzen noch realitätsbezogene Entscheidungen treffen.
- 4 Angesichts der Belastungen unserer Soldaten höre ich vermehrt und mit Sorge, daß das Nichterreichen eines Ziels als Versagen angesehen wird. Soldaten berichten mir, sie hätten trotz Vorliegens objektiver Gründe Angst einzuräumen, daß sie einen Auftrag nicht schaffen würden. Die Bundeswehr tut sich keinen Gefallen, wenn Vorgesetzten nicht furchtlos vorgetragen werden kann, wo und aus welchen Gründen ein Auftrag nicht oder nicht mehr realisierbar erscheint.
- 5 Ein Mittel zur Förderung von Einsatzwillen und Zivilcourage ist das Lob gegenüber unterstellten Soldaten. Pflichterfüllung ist zwar eine Selbstverständlichkeit. Dies soll aber keinen Vorgesetzten daran hindern, eine gute Leistung zu erkennen und sie anzuerkennen.

1.5 Politische Bildung

- 1 Politische Bildung ist unabdingbarer Bestandteil der Menschenführung. Sie zu erteilen, ist gesetzliche Pflicht. Nach § 33 Soldatengesetz erhalten die Soldaten staatsbürger-

lichen und völkerrechtlichen Unterricht. Sie „sind über ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Kriege zu unterrichten“.

Gleichwohl räumen immer noch zu viele Vorgesetzte der politischen Bildung unter Hinweis auf zeitliche Belastung und personelle Engpässe einen zu geringen Stellenwert ein. Der Soldat der Bundeswehr als Staatsbürger in Uniform soll sich jedoch von dem Befehlsempfänger unterscheiden, der gedankenlos und ohne eigene Bewertung allem folgt, was ihm vorgegeben wird.

Wert und Bedeutung der politischen Bildung sind in der letzten Zeit in zweifacher Weise besonders offenkundig geworden.

Mit den neuen Aufgaben der Bundeswehr ist die Notwendigkeit verbunden, die Soldaten aller Dienstgradgruppen über die Ziele und den Sinn ihres Einsatzes im Ausland umfassend zu unterrichten. Dies gilt um so mehr, wenn der Erfolg seines Einsatzes für den einzelnen Soldaten an seinem jeweiligen Einsatzort nicht immer erkennbar ist.

Rechtsextremistische Vorfälle in der Bundeswehr stehen in engem Zusammenhang mit erheblichen Wissenslücken der betroffenen Soldaten über politisch-historische Zusammenhänge. Dabei kann die Bundeswehr nicht alles nachholen, was bei den jungen Menschen im Elternhaus und in der Schule an Wissensvermittlung versäumt worden ist. Dies ist auch nicht ihre Aufgabe.

1.6 Tradition

Der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages hat sich am 14. Januar 1998 als 1. Untersuchungsausschuß nach Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz konstituiert und sich unter anderem mit der Traditionspflege in der Bundeswehr befaßt. Seine Überprüfung hat zu einer ausgewogenen Betrachtung dieses auch in der Öffentlichkeit diskutierten Problembereichs beigetragen.

Aufgrund der geführten Debatten ist die Sensibilität für Fragen der Tradition in der Truppe gestiegen. Heute wird in der Bundeswehr nach meinen Beobachtungen bewußter als zuvor mit Inhalt und Form der Vergangenheitsdarstellung umgegangen. Ich begrüße dies auch deswegen, weil ich zuvor viel Unsicherheit gerade auch bei nachdenklichen Soldaten angetroffen hatte.

Meiner im Jahresbericht 1997 gegebenen Anregung folgend ist der Traditionserlaß vom 20. September 1982 im Berichtsjahr als Anlage in die ZDv 10/1 „Innere Führung“ aufgenommen worden. Hinsichtlich der Gestaltung von Traditionsräumen und anderer Formen der Traditionsdarstellung in Liegenschaften der Bundeswehr wird die ZDv 10/1 überarbeitet.

1.7 Kleine Mängel, großer Ärger

Bei meinen Truppenbesuchen höre ich vielfach, es sei die Summierung vieler kleiner, scheinbar aber nicht abstellbarer Mängel, die zu Verärgerung und Motivationsverlusten bei den Soldaten führe.

- 2 Fehlendes Kleinmaterial erschwert den Dienst. An einer Stelle fehlen Balkenkreuze für die Zielausbildung, anderenorts sind Manöverpatronengeräte, Handschuhe, Barette, Schulterklappen, Kälteschutzunterwäsche nicht vorhanden. Grundwehrdienstleistende berichteten mir, daß in ihrer Kompanie bislang nicht allen Rekruten die Truppenausweise ausgehändigt worden seien. An der Wache werde man dafür bereits gerügt, daß man sich noch immer durch den mittlerweile unansehnlich gewordenen Einberufungsbescheid ausweise.
- 3 Immer wieder weisen Soldaten darauf hin, sie würden fehlendes Büromaterial wie Bleistifte, Radiergummis usw. lieber auf eigene Kosten beschaffen, bevor sie um die dienstliche Lieferung ringen müßten. Bemerkenswert ist die Äußerung eines Vorgesetzten aus einem integrierten Verband, mit der Beschaffung von Büromaterial hätten sie kein Problem, weil hierzu für einen multinationalen Verband Geld genug zur Verfügung stehe.
- 4 Beklagt wird das zum Teil monatelange Warten auf die Abrechnung von Nebengebühren, weil die Rechnungsführer überlastet sind und es für sie immer noch keine vollständige Ausstattung mit Personalcomputern gibt.
- 5 Kopfschüttelnd weisen die Soldaten darauf hin, nach zeitraubender technischer Instandsetzung ihrer Kraftfahrzeuge drohe nun deren Stilllegung, weil die Reifen bei geringer Laufleistung das Höchstalter überschritten hätten. Das undurchschaubare technische Reglement führe zum sichersten aller Zustände: zum Stillstand des Kraftfahrzeugs.
- 6 Ich kann nachvollziehen, wenn die Soldaten auf derartige Umstände mit Verständnislosigkeit und nachlassender Dienstfreude reagieren.

1.8 Bürokratie in der Bundeswehr

Soldaten beklagen häufig, daß sie mit einer wahren 1
Papierflut konfrontiert würden und eine fortschreitende Bürokratisierung die Erledigung vieler Aufgaben erschwere. Bei einem Truppenbesuch wurde mir berichtet, die Soldaten müßten mittlerweile selbst den Papierverbrauch schriftlich melden. Papierflut entsteht nach den Ausführungen eines Inspektors überwiegend in der mittleren Hierarchieebene. Die Truppe jedenfalls fühlt sich durch diese Art von Bürokratie, unabhängig davon, wie sie entsteht und wer sie verursacht, übermäßig in Anspruch genommen und an der Erfüllung des eigentlichen Auftrags gehindert. Hier ist gegebenenfalls durchgreifende Dienstaufsicht geboten.

Es ist ein weithin anzutreffendes Phänomen, daß mög- 2
lichst alle Sachverhalte des täglichen Lebens normiert werden. Hinzu kommt eine zunehmende „Absicherungsmentalität“, die nicht selten mit einer Verkennung der Selbständigkeit sowie der Einsichts- und Leistungsfähigkeit unterstellter Soldaten einhergeht. Wer bei Fehlern Untergebene grundsätzlich verantwortlich macht, beeinträchtigt auf Dauer Klima und Arbeitserfolg des nachgeordneten Bereiches.

Ein geordnetes rechtsstaatliches Verfahren gebietet aber 3
auch, daß bestimmte verwaltungsmäßige Abläufe eingehalten werden. Hier ist das Bemühen des Dienstherrn hervorzuheben, beispielsweise im Personal- und Fürsorgewesen mit einer verbesserten Beratung den Soldaten über solche als „bürokratische Klippen“ empfundene Schwierigkeiten hinwegzuhelfen.

2 Das Berichtsjahr 1998

- 1 Zu Beginn des Jahres 1998 stand die Bundeswehr noch sehr unter dem Eindruck der im Vorjahr bekannt gewordenen Vorfälle mit tatsächlich oder möglicherweise rechtsextremistischem Hintergrund. Die politische und militärische Führung der Streitkräfte ist der Kritik in Medien und Öffentlichkeit wie auch der Verunsicherung in der Truppe durch konsequente Ahndung geschehener Verfehlungen, eine Intensivierung der Dienstaufsicht und gezielte Aufklärungsmaßnahmen entgegengetreten. Der Umstand, daß die Zahl einschlägiger „Besonderer Vorkommnisse“ im Berichtsjahr nicht abgenommen hat, ist auch auf die Sensibilisierung und eine damit einhergehende größere Meldebereitschaft der Soldaten zurückzuführen. In dieser Entwicklung sehe ich einen Ausweis für die Wirksamkeit der eingeleiteten Abwehrmaßnahmen.
- 2 Als ein besonders gelungenes Beispiel für eine die Soldaten ansprechende Form von politischer Bildung empfand ich die Wanderausstellung „Demokratie ist verletz- lich“, die innerhalb eines Jahres in knapp 30 Standorten aller Wehrbereiche zu sehen war. Bei angemessener Vor- und Nachbereitung ist diese Ausstellung ein geeig-

netes Mittel gewesen, die menschenverachtende Geistes- haltung von Rechtsextremisten vor Augen zu führen.

Hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang die 3
Arbeit des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages als Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz, der sich im ersten Halbjahr 1998 eingehend mit den Hintergründen einzelner Vorfälle sowie Fragen der geistigen Orientierung, der politischen Bildung und der Traditionspflege in der Bundeswehr befaßt hat. Die Tatsache einer breit angelegten parlamentarischen Untersuchung und das Ergebnis dieser Untersuchung haben zu einer erfreulichen Versachlichung der öffentlichen Auseinandersetzung beigetragen. Im Vorfeld vereinzelt geäußerte Befürchtungen, in der Bundeswehr hätten sich rechtsextremistische Strukturen herausgebildet, bestätigten sich nicht.

Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens zur Auf- 4
stellung des Multinationalen Korps Nordost durch den dänischen, den polnischen und den deutschen Verteidigungsminister in Stettin am 5. September 1998 ist die

- Gründung eines weiteren integrierten militärischen Großverbands eingeleitet worden. Der Korpsstab wird in Stettin aufgestellt werden. Ich sehe darin neben der Ermöglichung einer intensiveren militärischen Zusammenarbeit im Rahmen einer erweiterten NATO einen beachtlichen Beitrag zu einer Völkerverständigung. Zwei Wochen zuvor hatten der polnische und der deutsche Verteidigungsminister gemeinsam einem Gelöbnis polnischer Rekruten in Gubin und einem Gelöbnis deutscher Rekruten in Guben, die am selben Tag stattfanden, beigewohnt. Dies ist ein gelungener Auftakt für eine zukünftige vertrauensvolle Zusammenarbeit.
- 5 Vielfältige Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzanforderungen wurden im Berichtsjahr an die Truppe gestellt. Von den erheblichen Belastungen, aber auch von der beeindruckenden Motivation und dem Zusammenhalt der deutschen Soldaten im Rahmen der SFOR-Friedensmission konnte ich mich anlässlich meines Besuchs beim 5. Kontingent GECONSFOR überzeugen. Erwähnen möchte ich an dieser Stelle auch die wertvolle Arbeit des 100 Mann starken Verbands, der in Bosnien-Herzegowina Wiederaufbauprojekte im Rahmen der „Zivil-militärischen Zusammenarbeit“ (CIMIC) betreut.
- 6 Die Bundeswehr war auch zur Stelle, wenn im In- und Ausland humanitäre Hilfeleistung benötigt wurde. So halfen ca. 120 Soldaten mit umfangreichem Bergungs- und Rettungsgerät nach dem furchtbaren Eisenbahnunglück von Eschede. Im Sudan waren zwei „Transall“-Transportmaschinen zwei Monate unter schwierigen Rahmenbedingungen im Einsatz. Sie transportierten für das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen Hilfsgüter in den Süden des Landes, wo ein langjähriger Bürgerkrieg eine Hungerkatastrophe heraufbeschworen hatte.
- 7 Bis zum Ende des Berichtsjahres mußte für eine weitere Auslandsverwendung Einsatzbereitschaft hergestellt werden. Insgesamt ca. 600 Soldaten der Bundeswehr wurden in Tetovo/Mazedonien stationiert, wo sie sich im Rahmen der NATO an der Luftüberwachung in der südserbischen Provinz Kosovo und an einer Notfallschutztruppe für die OSZE-Beobachtermission beteiligen.
- 8 Im zurückliegenden Jahr habe ich zahlreiche, mit wenigen Ausnahmen unangemeldete Truppenbesuche bei allen Teilstreitkräften und in allen Wehrbereichen unternommen. Ein Schwerpunkt meiner Inspektionstätigkeit galt den Schulen der Bundeswehr. Ich messe der Qualität der Unterführer- und Führerausbildung für die Wahrung der Grundsätze der Inneren Führung in der Truppe höchste Bedeutung bei. Besonderen Wert lege ich auf ein ausgeglichenes Verhältnis von militärisch-fachlicher Schulung, Befähigung zur Menschenführung und Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit einerseits sowie andererseits einer ausgeprägten ethischen und politischen Bildung der zukünftigen Vorgesetzten. Eine breitgefächerte Ausbildung soll sie befähigen, den ihnen anvertrauten Soldaten ein wirkliches Vorbild zu sein.
- Im Berichtsjahr konnte das 25jährige Bestehen der Universitäten der Bundeswehr Hamburg und München gefeiert werden. Strengeren Anforderungen an die Disziplin und Leistungsbereitschaft der Studenten stehen besonders günstige Studienbedingungen und eine konkrete Berufsperspektive gegenüber. Die Erfolgsquote der beiden Universitäten spricht für sich: Zwei von drei Studenten schließen ihr Studium bei einer durchschnittlichen Regelstudienzeit von nur 39 Monaten erfolgreich ab. Dieses akademische Ausbildungsangebot leistet einen wertvollen Beitrag für die Integration der Bundeswehr in die Gesellschaft.
- In meiner Eigenschaft als Schirmherrin der Soldatentumorhilfe freue ich mich ganz besonders, daß im Juni des letzten Jahres nach Koblenz, Hamburg und Ulm die Soldatentumor- und Unfallhilfe Berlin-Leipzig gegründet werden konnte. Im Interesse der betreuten Patienten und ihrer Angehörigen wünsche ich den Verantwortlichen eine erfolgreiche Arbeit. Ich werde mich weiterhin nach Kräften um eine Unterstützung der Soldatentumorhilfe bemühen.
- Mein gesetzlicher Aufgabenbereich umfaßt sowohl die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle über die Bundeswehr als auch die Tätigkeit einer besonderen Petitionsinstanz für die Soldaten. Bei der Eingabenbearbeitung bemühe ich mich darum, daß berechtigten Anliegen entsprochen wird. Allen geäußerten Wünschen kann ich jedoch nicht nachkommen. So manchem Petenten muß ich nach Überprüfung seines Vorbringens erläutern, daß seine Sichtweise eines Problems nicht richtig ist. Ich betrachte es jedoch als einen Erfolg im Sinne meiner Aufgabenstellung, wenn es mir gelingt, zu einer Klärung beizutragen und verlorengegangenes Vertrauen wieder herzustellen.
- Im Berichtsjahr haben mich über 6 000 Eingaben und z. B. anlässlich von Truppenbesuchen aufgegriffene Einzelvorgänge beschäftigt. Die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Verteidigung sowie den verschiedenen Kommando- und Verwaltungsebenen der Bundeswehr war auch im Berichtsjahr wieder vertrauensvoll und im wesentlichen problemlos.
- 1998 haben sich 66 Besuchergruppen mit insgesamt über 2 000 Personen, davon 8 ausländische Besuchergruppen mit ca. 180 Personen, über meine Arbeit und Aufgaben informiert. Weit über die Hälfte der Besucher waren Soldaten. Die Zusammensetzung der Besuchergruppen aus dem Ausland zeigt, daß das Interesse an der Institution eines parlamentarischen Kontrollorgans über die Streitkräfte insbesondere in den jungen Demokratien Ost- und Südosteuropas, der GUS-Staaten, aber auch in Afrika und Lateinamerika ungebrochen ist.
- Den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und hier speziell den Mitgliedern seines Verteidigungsausschusses möchte ich für ihre Unterstützung und ihr Vertrauen in meine Arbeit danken.

3 Die Bundeswehr als Teil unserer demokratischen Gesellschaft

3.1 Entwicklung von Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus in der Bundeswehr

3.1.1 Konstituierung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß

- 1 Die im Jahr 1997 bekannt gewordenen und auch in meinem letzten Jahresbericht dargestellten Fehlverhaltensweisen von Soldaten im Zusammenhang mit Rechtsextremismus und Gewaltanwendung waren für den Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages Anlaß, sich am 14. Januar 1998 als 1. Untersuchungsausschuß nach Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz zu konstituieren.
- 2 Die Untersuchungen erbrachten keine Anhaltspunkte für „rechtsradikale Tendenzen“ oder „rechtsradikale Strukturen“ in den Streitkräften. Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses gibt es weder „braune Netzwerke“ noch rechtsextremistische Unterwanderungen in der Bundeswehr.
- 3 Der Untersuchungsausschuß ist zu der auch von mir vertretenen Auffassung gelangt, daß das Bundesministerium der Verteidigung frühzeitig alle Anstrengungen unternommen hat, um erkannte Gewalttäter und Funktionäre rechtsextremistischer Organisationen von den Streitkräften fernzuhalten. Neben einer Intensivierung der Dienstaufsicht wurden neue Akzente in der Ausbildung und Erziehung der Soldaten gesetzt. So bildete das Zentrum Innere Führung weit über 100 Offiziere aus, die das Thema „Nationalismus, Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt“ flächendeckend an Vorgesetzte ihres Bereichs weitervermitteln können.

3.1.2 Rechtsextremistische und fremdenfeindliche Vorfälle in der Bundeswehr im Jahr 1998

- 1 Die Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses hat die Bundeswehr vor falschen Verdächtigungen geschützt und sie in ihrer Abwehrhaltung gegen rechtsextremistische und fremdenfeindliche Vorfälle gestärkt. Der Abschluß der Arbeit des Untersuchungsausschusses bedeutet jedoch keine Entwarnung. Weiterhin muß die Bundeswehr wachsam und konsequent gegen alle derartigen Vorfälle angehen.
- 2 Aus der Truppe wurden im Berichtsjahr 1998 mehr als 320 entsprechende „Besondere Vorkommnisse“ gemeldet, von denen ich derzeit etwa 200 als „akute Verdachtsfälle“ bewerte. Die Differenz der Zahlen erklärt sich daraus, daß in ca. 60 Fällen ein konkreter Nachweis nicht möglich ist und in etwa 60 weiteren Fällen bisher unbekannte Akteure etwa von Hakenkreuzschmierereien oder der Verbreitung von Propagandamaterial nicht eindeutig dem Kreis der Soldaten zugeordnet werden können.

Bei den Verdachtsfällen handelt es sich überwiegend um sogenannte „Propagandadelikte“ wie das Verwenden rechtsextremistischer Grußformen und Parolen, das Fertigen, der Besitz, das Anbringen, das Zeigen oder die Weitergabe rechtsextremistischer Bilder oder Symbole, fremdenfeindliche Äußerungen oder das Hören, das Singen oder die Wiedergabe rechtsextremistischen Liedgutes. In acht Fällen kam es zu Körperverletzungen mit fremdenfeindlichem Hintergrund.

Die Sensibilität der Vorgesetzten für die Behandlung derartiger Vorgänge ist angestiegen. Dementsprechend hatte seit Mitte 1997 die Meldebereitschaft der Vorgesetzten und Kameraden zugenommen. Bei monatlicher Betrachtung der Zahl der Verdachtsfälle ist ein tendenzieller Rückgang seit Mitte des Jahres 1998 zu verzeichnen.

Bei den Verdächtigen handelt es sich in etwa 85 % der Fälle um grundwehrdienstleistende Soldaten. Die Dienstgradgruppe der Mannschaften stellt einen Anteil von 90 %. Daneben haben sich 20 Unteroffiziere und vier Offiziere dem Verdacht ausgesetzt, rechtsextremistische Verhaltensweisen an den Tag gelegt zu haben.

Der Schnellbrief „Hilfen für Disziplinarvorgesetzte bei extremistischen Verhaltensweisen/Auffälligkeiten von GWDL/FWDL“ vom 16. Februar 1998 hat nach meinen Beobachtungen den Verantwortlichen in den Streitkräften bewußt gemacht, daß sich eine generelle vorzeitige Entlassung rechtsextremistisch gesinnter Grundwehrdienstleistender auf die Durchsetzung der Wehrpflicht abträglich auswirken würde. Andererseits darf nicht verkannt werden, daß der Umgang mit diesen Wehrdienstleistenden eine große Belastung für die Vorgesetzten darstellt.

Die insbesondere im Jahr 1997 bekanntgewordenen rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Vorgänge unter Beteiligung von Soldaten und die öffentliche Diskussion hierüber waren eine große Herausforderung und Belastung für das innere Gefüge der Streitkräfte. Die verstärkten Kontrollen haben nicht selten Unverständnis bei den aktiv wie bei den passiv Betroffenen hervorgerufen. Hier war und ist ein Balanceakt durchzuführen, bei dem es gilt, auf der einen Seite schädliche Einflüsse abzuwehren, auf der anderen Seite das unabdingbare Vertrauen zwischen den Soldaten nicht zu beschädigen.

Ich bin zuversichtlich, daß die Verantwortlichen in der Bundeswehr auf allen Ebenen durch angewandte Innere Führung diesen Erfordernissen gerecht werden.

Es darf bei der Betrachtung nicht außer Acht bleiben, daß Rechtsextremismus und damit einhergehende Gewaltbereitschaft ihre Wurzeln in der Gesellschaft haben und von dort aus in die Bundeswehr hineinwirken. Der in der Gesellschaft insgesamt zu verzeichnende Anstieg der Gewaltbereitschaft im Zusammenhang mit extremi-

stischer Motivation ist bei den Soldaten der Bundeswehr dennoch nicht in der gleichen Weise aufgetreten.

3.2 Politische Bildung

- 1 Insbesondere bei jungen Soldaten ist die Unkenntnis über politische und geschichtliche Zusammenhänge oft erschreckend groß. Zudem muß ich immer wieder beachtliche Defizite in ihren Kenntnissen über die Werte und Normen unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung feststellen. Staatsbürgerliches Bewußtsein ist vielfach völlig unzureichend ausgeprägt.
- 2 Wenngleich sich das Bewußtsein der Vorgesetzten für die Bedeutung der politischen Bildung insgesamt nach meinen Beobachtungen gebessert hat, wird ihr Stellenwert in der Truppe teilweise immer noch zu gering eingeschätzt. Das Bild des Staatsbürgers in Uniform fordert aber einen Soldaten, der die Aufgabe der Bundeswehr insgesamt ebenso wie seine spezifischen eigenen Aufgaben als Soldat in politische Zusammenhänge einordnen kann. Politische Bildung darf nicht in eine Zweitrangigkeit fallen.
- 3 Trotz der eingetretenen qualitativen Verbesserungen bei der Erteilung staatsbürgerlichen Unterrichts fehlt es manchen Vorgesetzten nach meinem Eindruck an Sachkunde oder auch an pädagogischer Befähigung. Als positive Erfahrung haben Soldaten mir gegenüber genannt, wenn die Kompanie in Kleingruppen Unterrichtsinhalte erarbeitet. Hier werde der einzelne Soldat stärker beteiligt. Der Erfolg politischer Bildung ist um so größer, je eingehender die Methodik auf die zu unterrichtenden Soldaten abgestellt wird. Eine gute Unterstützung für die Vorbereitung staatsbürgerlichen Unterrichts leisten die vom Zentrum Innere Führung erarbeiteten Ausbildungshilfen.
- 4 Für mich ist es bezeichnend, daß mir von einem jungen Soldaten unter Beifall seiner Kameraden vorgetragen wurde, sie seien im Rahmen des politischen Unterrichts verpflichtet worden, Zeitungen zu lesen und auszuwerten. Dieses führe dazu, daß sie in der nächsten Zukunft wohl keine Zeitungen mehr in die Hand nehmen würden. Hier wurde mangelndem politischen Interesse offensichtlich mit unzweckmäßigen Mitteln begegnet.
- 5 Um so erfreulicher war für mich die Zustimmung von Soldaten zu der Praxis, mit der ganzen Kompanie die abends aufgenommenen Fernsehnachrichten am nächsten Morgen gemeinsam zu betrachten, zu besprechen und hieraus ein Schwerpunktthema zu diskutieren. Die Soldaten bestätigten, hierdurch habe sich ihr politisches Interesse erheblich gesteigert. Und als weiteres Lob wurde geäußert, daß die Gespräche zu einem besseren Kennen- und Verstehenlernen auch der Kompanieführung geführt hätten.
- 6 Zur Durchführung von politischer Bildung werden des öfteren externe Personen oder Bildungsträger herangezogen. Hier findet sich ohne Frage eine breite Sachkunde. Andererseits kann ich mich nicht immer des Eindrucks erwehren, daß Vorgesetzte sich auf diesem Weg ihrer persönlichen Verpflichtung, den Soldaten politische Bildung zu vermitteln, entziehen.

Politische Bildung darf im militärischen Alltag nicht nur als Lehrfach in Erscheinung treten, sondern muß sich auch als Teil konkreter Menschenführung zeigen. Derjenige Vorgesetzte prägt junge Staatsbürger in Uniform in positiver Weise, der durch seine eigene vorbildliche Haltung und seine Gesprächsbereitschaft Beispiel gibt. 7

3.3 Ausübung der Disziplinargewalt

3.3.1 Fehlende Rechtskenntnisse

Auch im Berichtsjahr habe ich Fehler bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen feststellen müssen, die auf mangelnde Rechtskenntnisse hinweisen. Schon die Sachverhaltsdarstellung in der Disziplinarverfügung stellt die Vorgesetzten immer wieder vor Probleme. Die gesetzlichen Vorgaben des § 33 Abs. 3 Satz 2 Wehrdisziplinarordnung zur Benennung von Ort, Zeit und des auf das Wesentliche reduzierten Sachverhaltes werden oft nicht beachtet. Ebenfalls gibt die Stellung von Arrestbestätigungsanträgen häufig Anlaß zu Beanstandungen. 1

Während der Ausbildung an den Offizierschulen bzw. an der Akademie des Sanitäts- und Gesundheitswesens werden zwar die notwendigen Grundlagen vermittelt. Es zeigt sich aber, daß eine zielgerichtete Auffrischung durch Rechtsunterricht in der Truppe, entsprechende Fachlehrgänge und auch in den Verwendungslehrgängen nötig ist. 2

Hier treten die in meinem letzten Jahresbericht dargestellten personellen Engpässe in der Rechtspflege und ihre Auswirkungen deutlich zutage. Die Gesamtbelastung der Rechtspflege ist weiter angestiegen. Folge ist, daß sowohl in der Truppe als auch bei Lehrgängen auf den dringend notwendigen Rechtsunterricht immer häufiger verzichtet wird. 3

Als nachteilig zeigt sich, daß das Fach Recht bei der Offizierausbildung in den Teilstreitkräften Heer und Luftwaffe kein eigenständiges Sperrfach mehr ist. Auf diese Weise dürfte das Bewußtsein für die Bedeutung dieses Themas eher verringert werden. 4

Bei der Würdigung von Sachverhalten, die möglicherweise im Zusammenhang mit Rechtsextremismus standen, war zeitweilig eine deutliche Verunsicherung Vorgesetzter festzustellen. In dem Bestreben, Verfehlungen hart und unnachsichtig zu verfolgen, wurden nicht immer die Besonderheiten des Einzelfalls hinreichend berücksichtigt. Dies führte dazu, daß die Ahndung des Vergehens teilweise unangemessen hart ausfiel. Über Probleme dieser Art haben sowohl die Präsidenten der Truppendienstgerichte als auch einzelne Einleitungsbehörden berichtet. 5

3.3.2 Ungleiche Handhabung der Disziplinargewalt

Der zuständige Disziplinarvorgesetzte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens im Rahmen der Wehrdisziplinarordnung einzuschreiten ist. Er hat dabei auch das gesamte 1

dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen. Dieser nach § 7 Abs. 2 Wehrdisziplinarordnung gesetzte Rahmen sieht eine unterschiedliche disziplinare Behandlung einzelner Dienstgradgruppen nicht vor.

- 2 Dennoch ist nicht zu verkennen, daß sich Vorgesetzte bei der Ahndung von Dienstvergehen dienstgradhöherer Soldaten häufig schwerer tun als bei Unteroffizier- oder Mannschaftsdienstgraden. So wird eine einfache mündliche Belehrung eines Offiziers gelegentlich schon als ausreichend erachtet, obgleich die Verfehlung eine schärfere Sanktion notwendig erscheinen läßt.
- 3 Pflichtverletzungen höherer Dienstgrade stellen kein Kavaliärsdelikt dar, sondern sind im Hinblick auf den höheren Anspruch an ein pflichtgemäßes und vorbildliches Verhalten besonders ernst zu nehmen.
- 4 Im Anschluß an eine Feier anläßlich des Endes einer Übung gab ein Hauptmann den Soldaten eines Zuges, die teilweise erheblich unter Alkoholeinfluß standen, gegen 23.00 Uhr den Befehl, Marschbereitschaft für einen Nachtmarsch auf Skiern herzustellen. Grund hierfür war die Nichtbefolgung eines vorhergegangenen Befehls, die Lautstärke bei der Feier zu reduzieren. Der verantwortliche Zugführer, sein Stellvertreter sowie die Soldaten des Zuges weigerten sich nacheinander, wegen der möglichen gesundheitlichen Gefahren den befohlenen Marsch durchzuführen. Hierfür wurden sämtliche beteiligten Soldaten wegen Gehorsamsverweigerung mit zum Teil empfindlichen Disziplinarmaßnahmen belegt. Lediglich im Beschwerdeverfahren kam es zu einer Verminderung der Höhe von verhängten Disziplinarbußen. Gegen den Hauptmann wurde keine Maßnahme ergriffen, obwohl festgestellt wurde, daß sein Befehl rechtswidrig war. Der daraufhin von mir um Überprüfung gebetene Inspekteur des Heeres stellte umgehend die Unverbindlichkeit des Befehls wegen dessen Gefährlichkeit fest. Er veranlaßte die Aufhebung sämtlicher Disziplinarmaßnahmen und die Aufnahme disziplinarer Ermittlungen gegen den Hauptmann.
- 5 In einem anderen Fall verzichtete ein stellvertretender Regimentskommandeur, dem die Bearbeitung der Eingabe eines Grundwehrdienstleistenden gegen einen Hauptmann oblag, auf die Vernehmung von in der Eingabe benannten Zeugen. Er schloß sich vielmehr der Stellungnahme des unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten des Offiziers an und verneinte jegliche dienstliche Verfehlung. Erst mein neuerliches Überprüfungsersuchen führte zu einer umfassenden Bewertung des Vorbringens, die den in der Eingabe geschilderten Sachverhalt bestätigte. Der Regimentskommandeur würdigte das Vorgehen des Offiziers als Fehlverhalten und die Bearbeitung des Vorgangs durch seinen Stellvertreter als vorschnell und nicht haltbar.

3.3.3 Fristlose Entlassung aus dem Wehrdienst – Verhängung von Disziplinararrest

- 1 Zwischen den Truppendienstgerichten besteht eine unterschiedliche Auffassung zu der Frage, ob Disziplinararrest verhängt werden kann, wenn gleichzeitig gegen

den Soldaten ein Antrag auf fristlose Entlassung gemäß § 55 Abs. 5 Soldatengesetz gestellt worden ist. Dies führt zu einer unterschiedlichen Entscheidungspraxis.

Es steht mir nicht zu, die unterschiedlichen Auffassungen der Gerichte zu bewerten. Dennoch wäre es aus meiner Sicht im Sinne des Vertrauens der Soldaten in die Wehrdienstgerichtsbarkeit nützlich, wenn die Absicht des Bundesministeriums der Verteidigung bald umgesetzt werden könnte, durch eine entsprechende rechtliche Regelung zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu kommen.

3.4 Soldatenbeteiligung im Truppenalltag

Das Soldatenbeteiligungsgesetz ist seit dem 16. Januar 1991 in Kraft. Mit der Neufassung vom 15. April 1997 wurde es auf der Grundlage der gemachten Erfahrungen novelliert.

Trotz der langjährigen Geltung und Anwendung von Soldatenbeteiligungsrechten im Truppenalltag und ungeachtet der allgemeingültigen Erfahrungen mit den Beteiligungsrechten im zivilen Leben haben nach meinem Eindruck noch nicht alle Vorgesetzten Inhalt und Sinn der Beteiligung in den Streitkräften erfaßt.

Das Soldatenbeteiligungsgesetz schwächt nicht die für Streitkräfte unabdingbaren hierarchischen Strukturen oder den Grundsatz von Befehl und Gehorsam. Wesentliche Teile einer demokratischen Ordnung wie z. B. Mehrheitsentscheidungen können in einer Armee nicht uneingeschränkt Platz haben. Die Verantwortung für Entscheidungen bleibt beim Vorgesetzten. Andererseits geben kooperativer Führungsstil und die Beteiligung bzw. Mitwirkung von Soldaten bei der Vorbereitung von Entscheidungen den Freiheitsrechten den gebotenen und auch möglichen Raum.

Ausdrücklich stimme ich den Aussagen im Generalinspekteurbrief 1/97 zu, in dem festgestellt wird: „Denjenigen, die noch Vorbehalte gegenüber der Beteiligung von Soldaten an Entscheidungsprozessen ihrer Vorgesetzten verspüren, sage ich in aller Deutlichkeit, daß Streitkräfte in einer modernen, demokratisch geprägten Gesellschaft allein nach dem Prinzip von Befehl und Gehorsam nicht mehr funktionsfähig wären. Vorgesetzte, die die Beteiligung der Soldaten als Last betrachten und ihr grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen, entsprechen daher nicht den Anforderungen, die heute an unsere militärischen Führer gestellt werden müssen“.

Das Soldatenbeteiligungsgesetz schreibt in § 19 Abs. 4 vor, daß Vertrauenspersonen alsbald nach ihrer Wahl für ihre Aufgaben auszubilden sind. Dies soll möglichst auf Brigade- oder vergleichbarer Ebene in Seminarform stattfinden. Die Ausbildung ist nicht in das Belieben militärischer Vorgesetzter und Dienststellen gestellt.

Sie findet nach meinen Beobachtungen jedoch nur in Ausnahmefällen so wie vorgeschrieben statt. Auch werden häufig im Einsatzland gewählte Vertrauenspersonen nicht in ihre Aufgaben eingewiesen. Daß es sich bei

diesen Versäumnissen lediglich um „Anlaufschwierigkeiten“ handele, ist nicht mehr nachvollziehbar.

- 7 So wurde einer Vertrauensperson angeboten, das Einweisungseminar in der letzten Woche ihrer Dienstzeit zu absolvieren. Bei Überprüfung dieser Eingabe wurde festgestellt, daß in dem betreffenden Regiment nicht nur der Petent, sondern 53 weitere Vertrauenspersonen noch keine Einweisung im Rahmen eines Seminars erhalten hatten.
- 8 Die Unterrichtung über die Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen und die Einweisung in das Amt setzen voraus, daß neben dem Einweisungsgespräch mit dem Disziplinarvorgesetzten auch die erforderlichen Unterlagen vollständig übergeben werden. Auch hieran mangelt es nach meinen Erkenntnissen häufig.
- 9 Ich stelle ebenfalls fest, daß Verstöße gegen bestehende Bestimmungen durch Vorgesetzte auf mangelnder Rechtskenntnis beruhen. Dem muß durch bessere Unterrichtung und Information der Disziplinarvorgesetzten begegnet werden. Ich rege an, das Soldatenbeteiligungsgesetz in den Rechtsunterricht in der Truppe und in Lehrgänge durch die Rechtspflege der Bundeswehr aufzunehmen.

3.5 Mißbräuchlicher Umgang mit Drogen

3.5.1 Umgang mit illegalen Drogen

- 1 Die in meinem Jahresbericht 1997 dargestellte Tendenz eines steigenden Betäubungsmittelmisbrauchs hat sich im Berichtsjahr erfreulicherweise nicht fortgesetzt. Wurden im Jahr 1997 1 674 Fälle bekannt, ist die Zahl im Jahr 1998 mit 1 671 Fällen nahezu gleichgeblieben. Es wird aber die Annahme einer hohen Dunkelziffer erlaubt sein, da der Konsum aus Sorge vor Strafe bzw. disziplinarer Ahndung versteckt und meist außerhalb des Dienstes stattfindet.
- 2 Für mich gibt es hier keinen Raum für Toleranz. Der Umgang mit Waffen, Munition und militärischem Gerät erfordert äußerste Genauigkeit und Aufmerksamkeit. Ich sehe aber auch eine Gefahr für weniger gefestigte junge Soldaten.
- 3 Militärische Sicherheit und Fürsorge gebieten es, Drogenkonsum und Drogenhandel in den Streitkräften mit aller Konsequenz zu unterbinden. Um so mehr bedauere ich, daß ein in der Bundeswehr verfügbarer Film, in dem die Unvereinbarkeit von militärischem Dienst und Drogenkonsum in zeitgemäß ansprechender Form mit Begleitmaterial dargestellt wird und auf den ich in meinem letzten Jahresbericht hingewiesen habe, in der Truppe offenbar immer noch weitgehend unbekannt ist. Wenn andererseits auf Divisionsebene Unterrichtsmappen zur Suchtprävention erstellt und als Ausbildungshilfe an Brigaden und Regimenter verteilt werden, so begrüße ich dies ausdrücklich.
- 4 Die Hoffnung, den Drogenmißbrauch aus der Bundeswehr völlig verbannen zu können, erscheint angesichts des liberalen Umgangs mit diesem Problem in der Ge-

sellschaft und angesichts des weithin fehlenden Unrechtsbewußtseins wenig realistisch. Ich sehe bei dieser Sachlage auch die Probleme der Vorgesetzten, ihren Soldaten die Notwendigkeit durchgreifender Sanktionen verständlich zu machen. Dennoch dürfen die Schwierigkeiten bei der Bekämpfung dieses Übels nicht in Resignation oder in eine „Laissez-faire“-Haltung münden.

3.5.2 Mißbrauch von Alkohol

Nach wie vor wird übermäßiger Alkoholgenuß in der Gesellschaft anders bewertet als Drogenkonsum. Aber auch er gefährdet den Dienst in den Streitkräften und das Zusammenleben der Soldaten. Mir liegen keine Erkenntnisse vor, die auf einen Anstieg des Alkoholmißbrauchs in den Streitkräften hindeuten würden. Dennoch sind mir auch im Berichtsjahr Einzelfälle bekanntgeworden, die es notwendig erscheinen lassen, sie als warnende Beispiele darzustellen:

Ein erheblich angetrunkener Gefreiter zwang mit zahlreichen Faustschlägen in den Gesichts- und Bauchbereich sowie durch Würgegriffe am Hals einen anderen Grundwehrdienstleistenden dazu, ein Glas mit einem undefinierbaren Alkoholgemisch auszutrinken, drückte ihm anschließend eine glühende Zigarette auf dem Handrücken aus und drohte, ihn im Falle einer Meldung umzubringen. Die übrigen bei dem Vorfall anwesenden Stubenkameraden bedrohte er in der gleichen Weise. Der Gefreite wurde für dieses schwere Dienstvergehen mit einem vierzehntägigen Disziplinararrest belegt.

Zwei Grundwehrdienstleistende, die im Verdacht standen, im Unterkunftsraum eine rechtsradikale Parole gerufen zu haben, überfielen in angetrunkenem Zustand nachts einen schlafenden Kameraden. Dieser hatte sie bei Ermittlungen des Kompaniechefs in einer anderen Sache durch seine Aussage belastet. Einer der Beteiligten hielt den Soldaten fest, beide schlugen ihm gemeinsam mindestens vierzigmal mit den Fäusten ins Gesicht. Einer trat ihm zusätzlich noch zweimal mit dem beschuhten Fuß an den Kopf. Ziel war es, den Soldaten dazu zu bringen, daß er seine belastende Aussage zurücknehme. Der Geschädigte erlitt einen Nasenbeinbruch, Prellungen und Hämatome im Gesichtsbereich. Beide Beteiligten wurden deswegen mit 21 Tagen Disziplinararrest belegt. Der Vorfall wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

Vorgesetzte verlieren Ansehen und Vertrauen bei den ihnen unterstellten Soldaten, wenn ihr Verhalten von Alkohol beeinflußt wird.

Ein Stabsunteroffizier griff nach dem Genuß von sieben Gläsern Bier und mindestens vier Cocktails einen Gefreiten an. Er preßte diesen gegen eine Stubentür und drückte ihn mit seinem Unterarm gegen den Hals. Anschließend gab er ihm eine kräftige Ohrfeige. Gegen den Soldaten wurde eine empfindliche Disziplinarbuße verhängt und die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Ein Stabsunteroffizier drang gegen 1.00 Uhr nachts nach Alkoholkonsum verummumt mit sechs Mannschaftsdienstgraden in die Stube eines schlafenden Hauptgefreiten ein, um ihm einen „Denkzettel zu verpassen“. Der

Betroffene wurde an das Bett gefesselt und durch Schläge und Tritte am Körper und im Gesicht verletzt. Als ein weiterer Soldat durch den Lärm erwachte, schüchterte ihn der Vorgesetzte mit den Worten ein „Das, was hier passiert ist, vergessen Sie ganz schnell“. Der Stabsunteroffizier wurde fristlos aus der Bundeswehr entlassen, die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

- 7 Während einer Abschiedsfeier kam es zwischen ange-trunkenen Grundwehrdienstleistenden zu kleineren Aus-schreitungen. In dieser Situation ging ein Hauptfeld-webel – Zugführer –, der ebenfalls Alkohol zu sich ge-nommen hatte, ohne Vorwarnung tätlich gegen die ver-meintlichen Unruhestifter vor. Er fügte ihnen Prellungen, Hautabschürfungen sowie Kratzwunden zu. Im disziplinargerichtlichen Verfahren hielt das Truppendienstge-richt dem Soldaten unter anderem vor, daß er bei einer derartigen Veranstaltung gänzlich oder zumindest wei-

testgehend dem Alkohol hätte entsagen müssen, um bei möglichen Provokationen den Anforderungen gerecht zu werden, die an seine Zuverlässigkeit, sein Pflichtgefühl und sein Verantwortungsbewußtsein zu stellen seien. Das Verhalten des Hauptfeldwebels wurde mit einer Herabsetzung des Dienstgrades disziplinar geahndet.

Ich wiederhole meinen Appell, daß die Verhinderung jeglichen Drogenmißbrauchs einschließlich des unbe-herrschten Genusses von Alkohol ein zwingendes Gebot und eine vorrangige Aufgabe aller ist. Hier ist nötigen-falls Zivilcourage gefordert. Es hat nichts mit Denunzi-antentum zu tun, wenn Soldaten bei entsprechendem und uneinsichtigem Fehlverhalten von Kameraden eine Mel-dung beim Vorgesetzten machen. Angesichts möglicher schwerwiegender Folgen wäre es eine falsch verstandene Kameradschaft, über Drogenkonsum und -handel sowie über Alkoholmißbrauch zu schweigen. 8

4 Zeitgemäße Menschenführung

4.1 Ausbildung

4.1.1 Rahmenbedingungen

- 1 Die Fülle an Übungs- und Einsatzaufträgen hat in man-chen Bereichen dazu geführt, daß für die eigentliche Ausbildung nur noch unzureichend Zeit bleibt. Solches betrifft nicht nur Einsatzkompanien, sondern auch Stäbe. Wenn jedoch durch eine generelle dienstliche Überforde-rung die Ausbildung und Einarbeitung leiden, bleibt manchen Vorgesetzten letztlich keine andere Möglich-keit, als immer mehr Aufgaben selbst wahrzunehmen, anstatt sie zu delegieren. Dadurch werden jedoch im Ergebnis Sinn und Wert einer praktischen Ausbildung gefährdet.

4.1.2 Ausbildung der Unteroffiziere

- 1 Unteroffiziere leisten in den Streitkräften Dienst als Unterführer, Ausbilder und Erzieher. Darüber hinaus sind sie teilweise hochqualifizierte Fachkräfte für techni-sche und administrative Funktionen.
- 2 Daher habe ich der Unteroffizierausbildung und ihrer Umsetzung in der Truppenpraxis im Berichtsjahr 1998 meine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Bei mei-nen Besuchen in den Unteroffizier- und Truppenschulen sowie in der Truppe selbst begegne ich häufig Proble-men, die durch die Ausbildungskonzeption und die Gestalt-ung der Ausbildung entstehen.
- 3 Bei einem nicht geringen Teil der Unteroffizieranwärter besteht nach meinen Beobachtungen Unklarheit über Sinn und Inhalt der Ausbildung sowie über Ausbil-dungsmaßstäbe. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß bei manchen Anwärtern Führen, Ausbilden und Erziehen

nicht in genügendem Maße im Vordergrund ihres Auf-gabenverständnisses stehen. Zu häufig treffe ich ein „Job-Denken“ an, das auf fehlende Vorbilder bei den Vorgesetzten, Fehler in der Auswahl, aber auch auf eine zu vordergründige Werbung für die Streitkräfte hinweist.

Viele Anwärter stellen zu Beginn der eigentlichen Un-teroffizierausbildung fest, daß sie nach der allgemeinen Grundausbildung nicht über die militärischen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die von ihnen in der Ausbil-dung zum Unteroffizier erwartet werden. Hierdurch wird eine für alle Beteiligten belastende Nacharbeit erforder-lich, die auch die Bewältigung des neuen Ausbildungsstoffes beeinträchtigen kann. Derartige Mängel sind häufig auf Verstöße gegen die Ausbildungsvorschriften während der Grundausbildung zurückzuführen. 4

Auch finde ich Ausbildungsdefizite in der Waffen- und Gerätetechnik vor, die ihre Ursache in Ausstattungs- und Materialerhaltungsmängeln haben. Diese Defizite wirken sich nach meinen Beobachtungen in späteren Phasen der Unteroffizierausbildung nachhaltig negativ aus. 5

Kenntnisse und Fertigkeiten sind stets bezogen auf die zu erwartende Verwendung des Unteroffiziers zu ver-mitteln. Im Hinblick auf die vielfältigen Spezialverwen-dungen in den Streitkräften wäre es angesichts der knap-pen Zeit für die Ausbildung und begrenzter Haushalts-mittel unrealistisch, am Ende einer Unteroffizierausbil-dung einen Universalvorgesetzten zu erwarten, der bei-spielsweise alle Anforderungen an den Führer auf dem Gefechtsfeld erfüllt. 6

Der erfolgreiche Abschluß einzelner Ausbildungsteile bestimmt als unabdingbare Voraussetzung das Bestehen eines Lehrgangs. Nicht selten wird hieran Kritik geübt. Es darf indes nicht darüber hinweggesehen werden, daß körperliche, geistige und charakterliche Voraussetzungen 7

erfüllt sein müssen, damit einem jungen Soldaten formal die Befähigung zum Vorgesetzten zuerkannt werden kann. Großzügigkeit etwa in Form eines Verzichts auf Erfolgskontrollen erweist sich letztlich als motivationshemmend.

- 8 Die zeitaufwendige Ausbildung Vorgesetzter in Lehrgängen belastet die personelle Situation in der Stammeinheit. In diesen Fällen werden nach meinen Beobachtungen nicht selten junge Unteroffiziere oder sogar unausgebildete Mannschaftsdienstgrade als „Hilfsausbilder“ eingesetzt, die mit der Führung von Menschen noch überfordert sind.
- 9 Ein als Gruppenführer eingesetzter Hauptgefreiter schüchterte einen Rekruten zunächst mit beleidigender Fäkalsprache ein. Einige Stunden später versetzte er dem gleichen Rekruten einen heftigen Schlag in das Gesicht und drohte einem daneben sitzenden Schützen. Bei dem geschlagenen Rekruten verzögerte sich hierdurch die Wundheilung nach einer früheren Operation. Drei Tage später befahl der Hilfsausbilder wiederholt mehreren Rekruten, einen Hund oder einen Wolf nachzuahmen. Als einer der Soldaten sich weigerte, schlug der Hilfsausbilder dem Schützen mit einem Holzstock auf den Oberschenkel. Eine Viertelstunde später richtete er mit den Worten „wenn Sie Glück haben, ist das Gewehr jetzt nicht geladen“ eine Waffe auf einen anderen Rekruten und betätigte den Abzug. Wegen dieser Vorkommnisse wurde der Zeitsoldat fristlos aus der Bundeswehr entlassen.
- 10 Angesichts eines solchen extremen Falls stellt sich mir die Frage, warum die verantwortlichen Vorgesetzten ein Fehl an qualifizierten Ausbildern nicht rechtzeitig gemeldet haben, um Abhilfe zu erreichen. Ich vermissem auch hier den Freimut, unerfreuliche Sachverhalte weiterzuleiten. Aber auch vermissem ich das Bewußtsein dafür, daß ein Führen auf der Grundlage unrealistischer Lagemeldungen verhängnisvolle Fehlentscheidungen und -entwicklungen auslösen kann.
- 11 Mit besonderem Interesse verfolge ich den Truppenversuch „Gestrafte Ausbildung zum Feldwebel“ im Heer. Er dient dem Ziel, qualitative Verbesserungen für das Führen, Ausbilden und Erziehen durch den Einsatz voll ausgebildeter Feldwebel zu erreichen. Hierzu wurde ein durchgängiger geschlossener Ausbildungsgang mit Truppenausbildung, lehrgangsgebundener Ausbildung und angeleiteten Truppenpraktika konzipiert.
- 12 Die Herausforderungen durch die neuen Aufgaben der Bundeswehr machen es notwendig, daß die Führerausbildung an die veränderten Ausgangslagen und Bedürfnisse angepaßt wird. Die Bemühungen der Verantwortlichen erkenne ich an.

4.1.3 Überzogene Härte in der Ausbildung

- 1 Angesichts der neuen Einsatzaufgaben und einer höheren Einsatzwahrscheinlichkeit wird von den Soldaten eine größere physische Leistungsfähigkeit und hohe psychische Stabilität erwartet. Der Notwendigkeit einer professionellen und auch in der Härte angemessenen Ausbildung wird nach meinen Erkenntnissen entsprochen. Allerdings muß ich gelegentlich feststellen, daß hierbei

Grenzen überschritten werden, welche die grundlegenden Werte unserer Rechtsordnung schützen sollen. Die Gewährleistung der Menschenrechte ist Teil der Zweckbestimmung deutscher Streitkräfte und somit eine Grundlage ihrer Legitimation. Die Glaubwürdigkeit dieses in Nr. 103 der ZDv 10/1 „Innere Führung“ festgeschriebenen Anspruchs hängt nicht zuletzt davon ab, welche Bedeutung die Wahrung der Menschenwürde in der Ausbildung hat.

Ein Leutnant befahl anlässlich einer Offizierweiterbildung „Kriegsgefangenenlager“ für alle als „Kriegsgefangene“ eingesetzten Soldaten, sich zu entkleiden und an eine Wand zu stellen, während ihre Kleidungsstücke durchsucht wurden. Die von mir um Stellungnahme gebetene höhere Kommandobehörde folgte meiner Auffassung, daß in diesem Fall die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme erforderlich gewesen wäre.

Während einer Geländeausbildung befahl ein Oberfeldwebel einer Gruppe, bei der Annäherung an ein Objekt gleichsam als Parole ein Kinderlied zu singen.

Ein Feldwebel befahl, als Erkennungszeichen für die Rückkehr in die eigene Linie den Oberkörper zu entblößen und mit den Händen an der Brust zu kratzen. Ein entsprechend handelnder Soldat wurde von Ausbildern noch dazu überraschend fotografiert. Die Bilder wurden anderen Kameraden zugänglich gemacht.

Ein Oberleutnant antwortete lapidar einem Obergefreiten, dem bestimmungswidrig von Ausbildern ein Übungssprengkörper vor die Füße geworfen worden war: „Im Krieg oder im Einsatzfall kann man in eine ähnliche Situation geraten!“

Die höhere Kommandobehörde, in deren Bereich es zu diesen Vorfällen gekommen war, ist meiner Auffassung gefolgt, daß es sich bei den Vorgängen um vertrauensschädigende Dienstpflichtverletzungen handele und es in hohem Maße an der gebotenen Dienstaufsicht gefehlt habe.

Ein Hauptfeldwebel befahl einem Schützen, der sich weigerte, bei $-6\text{ }^{\circ}\text{C}$ und eisigem Wind die Ohrenklappen seiner Wintermütze von den Ohren zu entfernen, sich mit dem Gewehr in Vorhalte warmzulaufen. Als sich die Ohren nach der ersten Runde naturgemäß nicht erwärmt hatten, lief der in seinem Stolz verletzte Soldat freiwillig eine zweite Runde, die ihn einem Kreislaufkollaps nahebrachte. Fünf Tage später befahl derselbe Hauptfeldwebel im Rahmen einer Sportausbildung bei Eisregen auf einem durchweichten und verschlammten Sportplatz Übungen, bei denen sich die Soldaten abwechselnd auf den Boden legen, setzen und Liegestütze machen mußten, während andere über sie hinwegsprangen. Diese „Sportausbildung“ hatte zur Folge, daß einer der durchnäßten und verdreckten Soldaten erkrankte. Im Rahmen seiner Bewertung stellte das mit der Sache befaßte Truppendienstgericht fest, daß der zuständige Bataillonskommandeur eine straffe Ausbildung angestrebt habe, die der Hauptfeldwebel in seinem Zug umzusetzen versuchte. Obwohl der Kompaniechef von der Neigung des Hauptfeldwebels zu einer überzogenen Umgangsweise gewußt habe, habe er keine intensive Dienstaufsicht durchgeführt. Gegen den Hauptfeldwebel wurde im disziplinargerichtlichen Verfahren ein Beförderungsverbot ausgesprochen.

- 5 Ein Oberfeldwebel zwang bei einer Wachausbildung mit dem Thema „Personenkontrolle“ einen Soldaten, die Mündung des Gewehrs in den Mund zu nehmen, wobei dem Soldaten die Lippe aufplatzte. Etwas später ließ der Oberfeldwebel den Soldaten sich mit ausgestreckten Armen und Beinen schräg an eine Wand lehnen und zog ihm die Beine weg, so daß der Soldat stürzte. Das Truppendienstgericht setzte den Soldaten aufgrund dieses Vorfalls in den Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers herab.

4.1.4 Umgang mit Waffen und Munition

- 1 In meinem Jahresbericht 1997 habe ich eindringlich auf die hohe Zahl von Unfällen beim Umgang mit Waffen und Munition hingewiesen. Ich freue mich, daß die Zahl derartiger Vorfälle im Berichtsjahr 1998 leicht zurückgegangen ist. Dennoch sehe ich weiterhin Anlaß zu der Forderung, auch auf diesem Gebiet der Ausbildung und Erziehung größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, um das Leben und die Gesundheit der Soldaten keinen unnötigen Risiken auszusetzen.
- 2 Unfällen dieser Art liegt häufig ein erschreckender Leichtsinn zugrunde, der wiederum auf eine unzureichende Ausbildung schließen läßt. Das in den folgenden Beispielfällen dargestellte Fehlverhalten wurde jeweils mit empfindlichen Geldbußen oder Disziplinararrest geahndet.
- 3 Entgegen dem Verbot des Gruppenführers hantierte ein Obergefreiter im Führerhaus eines LKW's mit einer geladenen Signalpistole. Dabei löste sich ein Schuß, verletzte den Schützen sowie einen Beifahrer und zerstörte Front- und Seitenscheibe des Fahrzeugs.
- 4 Während des Wachdienstes verletzte sich ein stellvertretender Wachhabender beim spielerischen Hantieren mit seiner Pistole und schoß einem Obergefreiten in den Oberschenkel.
- 5 Ein Unteroffizier führte als Wachhabender eine Sicherheitsüberprüfung durch, ohne vorschriftsgemäß zuvor das gefüllte Magazin entnommen zu haben. Bei Betätigung des Abzugs schoß er in den Fußboden des Wachlokals.
- 6 Während einer Übung in der allgemeinen Grundausbildung nahm ein Rekrut, nachdem weder der Gruppen- noch der Zugführer die gebotenen Sicherungsmaßnahmen eingeleitet hatten, einen nicht detonierten Simulator Bodensprengpunkt (DM 12) an sich und warf ihn in ein Lagerfeuer. Durch die Explosion erlitten zwei Soldaten ein Knalltrauma.
- 7 Nach einer Waffenstörung beim Schießen mit der Bordmaschinenkanone eines Schützenpanzers versuchte ein Oberfeldwebel, in einer Kraftfahrzeughalle befehlswidrig die Waffenanlage in einen sicheren Zustand zu bringen. Hierbei kam es zu einer ungewollten Schußauslösung, durch die ein Soldat ein Knalltrauma erlitt.
- 8 Der Schwerpunkt bei den Ursachen derartiger Vorkommnisse liegt deutlich bei Verstößen gegen Vorschriften und läßt durchweg auf Ausbildungsmängel schließen. Hohe Ausbildungsziele wie beispielsweise

„automatisches und sicheres Beherrschen des Materials auch unter schwersten psychischen und physischen Belastungen“ werden offenbar nicht überall im erforderlichen Maß erreicht. Die Folgen werden besonders deutlich beim Verwenden pyrotechnischer Munition und beim Umgang mit Handfeuerwaffen. Daneben scheint sich bei manchem Soldaten eine besondere Mentalität zu entwickeln, sobald er mit seiner Truppe – wenn auch nur zu Übungszwecken – die Kaserne verläßt. Offenbar verblissen dann im Bewußtsein grundlegende Sicherheitsbestimmungen und machen Platz für ein Gefühl von Abenteuer und Freiheit.

4.1.5 Auswirkungen der Material- und Ersatzteillage auf die Ausbildung

In meinen bisherigen Jahresberichten habe ich regelmäßig auf die Auswirkungen der angespannten Materialerhaltungslage hingewiesen. Knappe Haushaltsmittel und Umstrukturierungen im Logistikbereich standen nach meinem Eindruck im Berichtsjahr der erhofften Entspannung entgegen. Steigende Ausgaben für Auslandseinsätze sowie eine zunehmende Überalterung von Waffen und Geräten lassen die Situation in diesem Bereich problematisch bleiben. Die Beschaffungsdauer beträgt bei Ersatzteilen nicht selten ein Jahr. Die Möglichkeit einer dezentralen Beschaffung bleibt Theorie, wenn keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Unverhältnismäßigkeit zwischen Auftrag und Mitteln belastet die Soldaten und beschädigt ihre Motivation. Sie gefährdet aber auch eine erfolgreiche Ausbildung.

So klagten an einer Truppschule des Heeres Vorgesetzte wie Lehrgangsteilnehmer übereinstimmend über einen zu niedrigen Klarstand bei den Fahrzeugen, die zur Ausbildung benötigt werden. In einer weiteren Truppschule war von 80 Kettenfahrzeugen im Regelfall nur ein Drittel einsatzbereit.

In manchem Kraftfahrzeugausbildungszentrum kann der Einsatzbestand der Schulfahrzeuge nur durch „Kannibalismus“ auf ein erträgliches Maß gebracht werden.

Der Wert einer Kraftfahrerausbildung wird zweifelhaft, wenn eine relativ alte Fahrzeuggeneration zu Schulungszwecken verwendet wird.

Nach Berichten von Soldaten kommt es vor, daß schadhafte Geräte zur SFOR-Ausbildung nach Hammelburg mitgenommen wird, weil es dort deutlich rascher instandgesetzt wird. Verständlicherweise ungeduldig reagieren Soldaten, wenn sie feststellen, daß dringend benötigte Fahrzeuge in einem Depot eingelagert sind oder unter Hinweis auf einen möglichen SFOR-Einsatz monatelang im Inland herumstehen.

Schalterschuttkappen, die das Eindringen von Schmutz in Bedienelemente von Schützenpanzern verhindern, werden mittlerweile aus Simulatoren „ausgeborgt“.

Regelmäßig werde ich auf eine unzureichende Ausstattung mit Fernmeldegerät hingewiesen, so z. B. auf die zu

geringe Reichweite einzelner Gerätetypen, die zum Teil als antiquiert bezeichnet werden. Es muß für die betroffenen Soldaten demotivierend wirken, wenn ausgerechnet in einem Fernmeldebataillon die Einsatzbereitschaft des Fernmeldegeräts unter 50 % liegt.

- 9 Klagen gab es darüber, daß für das neu eingeführte Gewehr G 36 keine ausreichende Anzahl von Magazintaschen zur Verfügung stand.
- 10 Aber es sind nicht immer nur die Großgeräte, die den Soldaten Verdruß bereiten. Oft fehlen „Pfennigartikel“ wie Dichtungen oder ähnliches, wofür nicht ernstlich Haushaltsgründe verantwortlich gemacht werden können. Fehlen wichtige Ausrüstungsgegenstände wie ABC-Schutzmasken oder Handschuhe über Monate, wird dadurch naturgemäß auch eine geordnete Ausbildung beeinträchtigt.

4.2 Führungsverhalten Vorgesetzter

- 1 Der Bundesminister der Verteidigung hat am 1. Oktober 1996 festgestellt, daß in Zukunft ein Einsatz zur Krisenbewältigung jederzeit auf die Streitkräfte zukommen kann. Mit Blick auf die neue Auftragslage der Bundeswehr hat der Inspekteur des Heeres in seiner Weisung „Leadership – Der Militärische Führer im Einsatz – Forderungen für die Erziehung und Ausbildung“ vom 25. Juni 1998 aus den Erfahrungen durchgeführter Auslandseinsätze gefolgert: „Es kommt heute darauf an, daß der deutsche Soldat nicht nur kämpfen kann und will, sondern darüber hinaus auch zu schützen, zu retten und zu helfen befähigt ist“.
- 2 Seine Feststellung zum Geist in den Streitkräften entspricht meinen Beobachtungen uneingeschränkt: „Die größte Gefahr für Streitkräfte im Frieden ist die Mentalität einer ‚Null-Fehler-Armee‘, eine Mentalität der Absicherung, der Anpassung und der Routine. Wer nicht initiiert und verändert, wird nicht angegriffen, wer kein Profil hat, macht keine Fehler. Das ist aber nicht der Nährboden, auf dem die Persönlichkeiten wachsen, die von Streitkräften benötigt werden“.
- 3 Die tatsächlichen Verhältnisse sind nach meinen Erkenntnissen vielfach noch weit von diesen Idealen entfernt. Nicht selten stufen Soldaten im Gespräch mit mir Vorgesetzte als „karriereambitioniert“ ein und weisen beispielsweise kritisch darauf hin, daß diese einen Klarstand oder eine Einsatzbereitschaft melden würden, obwohl sie es besser wissen müßten. Die nachteiligen Folgen hieraus müssen dann andere tragen. Meine Forderung nach mehr Mut gilt auch solchen Vorgesetzten, die aus Angst vor einem „Karriereknick“ zwingend notwendige Maßnahmen unterlassen.

4.2.1 Verletzung der Menschenwürde

- 1 Vertrauen zum Vorgesetzten ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß Geist und Atmosphäre in den Streitkräften gesund sind. Verhaltensweisen, welche die Menschenwürde verletzen, haben hierauf fatale Auswirkungen. Immer wieder werden Grenzen überschritten,

die vom Grundgesetz, vom Soldatengesetz und von den einschlägigen Vorschriften gesetzt worden sind.

Ein Feldwebel befahl auf einem Standortübungsplatz Rekruten, die Ausrüstungsgegenstände in der Kaserne vergessen hatten, Steine in den Rucksack zu packen. So mußten beispielsweise anstelle von vergessenen Handschuhen oder einer Nässeschutzbekleidung fünf bzw. elf Kilogramm schwere Steine bis zum Ende des Ausbildungstages und dann noch in die Kaserne geschleppt werden. Das Truppendienstgericht, das den Feldwebel u. a. wegen dieser Dienstpflichtverletzungen zum Stabsunteroffizier degradierte, stellte in seiner Entscheidung fest: „Von einem jungen Deutschen kann nicht verlangt werden, daß er aus Einsicht oder gar mit Begeisterung Dienst in einer Institution verrichtet, in der solcherart Ausbildung praktiziert wird“.

Ein Oberfeldwebel befahl als Militärkraftfahrlehrer einem Fahrschüler aus „Erziehungsgründen“, ein übersehenes Verkehrszeichen mit einem Stück Papier zu putzen. Der Obergefreite kletterte dabei an dem wackelnden Schilderpfahl hoch und begann unter den Augen von Passanten mit dieser symbolischen Reinigung. Ein solches Bloßstellen in der Öffentlichkeit demütigt den Soldaten und fördert nicht sein Vertrauen zu den Vorgesetzten. Es ist unstreitig mit dem Konzept der Inneren Führung nicht in Einklang zu bringen. Gegen den Oberfeldwebel wurde ein disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet. Auch wurde die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Es erschreckt mich, wenn solche Verhaltensweisen nicht nur bei unerfahrenen jungen Unteroffizieren, sondern auch bei erfahrenen Portepeunteroffizieren feststellbar sind.

Ein Hauptfeldwebel, der mit einem Dienst-KFz in Richtung des Antretplatzes einer Kaserne fuhr, wurde von einem Grundwehrdienstleistenden, der mit Armbinde und Winkerkelle als Absperrposten gekennzeichnet war, angehalten und darauf hingewiesen, daß eine Durchfahrt bis zum Ende eines stattfindenden feierlichen Gelöbnisses nicht gestattet sei. Nachdem der Befehl, keine Durchfahrt zu gewähren, auch durch den Absperrführer, einen Unteroffizier, für den Hauptfeldwebel hörbar über Funk wiederholt worden war, rief dieser dem Posten zu: „Geh zur Seite, sonst fahre ich Dich um!“ Als der Soldat sich daraufhin mit erhobener Winkerkelle vor das Dienst-KFz stellte, gab der Hauptfeldwebel Gas und verletzte den Posten an Fuß und Schulter. Abgesehen von dieser verantwortungslosen Handlungsweise des Portepeunteroffiziers fiel in diesem Falle auch das Führungsverhalten seiner Vorgesetzten negativ auf. Der Angriff des Hauptfeldwebels auf den Posten mittels eines Fahrzeugs wurde lediglich mit einer schriftlichen Belehrung geahndet. Der von mir um Stellungnahme gebetene höhere Vorgesetzte hat meine Bedenken geteilt.

4.2.2 Versagen unreifer Vorgesetzter

Des öfteren stoße ich auf Mängel im Führungsverhalten, die auf eine Unreife junger Vorgesetzter zurückzuführen sind.

- 2 Ein Stabsunteroffizier beantwortete die Frage eines Schützen nach der Gewährung von Sonderurlaub aus Anlaß der bevorstehenden Niederkunft seiner Freundin mit verletzenden Bemerkungen über eine Schwangerschaft. Derselbe Stabsunteroffizier verlangte von einer Stubenbelegschaft, die gerade vom Duschen zurückkehrte, wegen der Unordnung von Privatspinden in Nachbarstuben die Öffnung eines Stubenspindes, in dem Koffer und Getränkeboxen verstaut waren. Da ihm die Ordnung in dem Spind mißfiel, kippte er ihn mehrmals nach vorne, so daß die Sachen herausfielen und teilweise beschädigt wurden. Das zuständige Truppendienstgericht verhängte gegen den Stabsunteroffizier ein Beförderungsverbot verbunden mit einer Gehaltskürzung, wobei es im ersten Fall eine tiefreichende Mißachtung der Person des Untergebenen und im zweiten Fall eine böswillige Erschwerung des Dienstes durch den unausgereiften und unbeherrschten Stabsunteroffizier feststellte. In seinen Urteilsgründen stellte das Truppendienstgericht aber auch fest, daß in der betreffenden Einheit wenig günstige Einflüsse zu verzeichnen waren, um den Soldaten zu einem verantwortungsvoll handelnden Unterführer zu erziehen. „So wie auf ihn von oben Druck ausgeübt worden ist, hat er den Druck nach unten weitergegeben“.
- 3 Die Erzeugung von Angst ist fraglos die schlechteste Art, unterstellte Soldaten zu führen. Sie ist ein Beleg für die Unfähigkeit eines Vorgesetzten, mit Menschen umzugehen.
- 4 Ein Stabsunteroffizier führte einen Stubendurchgang bei grundwehrdienstleistenden Soldaten, die sich in der ersten Ausbildungswoche befanden, mit einem Baseballschläger durch, der die Aufschrift „Disziplinator“ trug. Unverständlich für mich war in diesem Fall, daß dieses Verhalten lediglich mit einer Verwarnung ohne eine spürbare disziplinarische Sanktion geahndet wurde. Meine Bedenken hierzu habe ich dem zuständigen Kommandeur mitgeteilt.
- 5 Es liegt auf der Hand, daß grundwehrdienstleistende Soldaten solche Erfahrungen gerade aus dem Beginn ihrer Wehrdienstzeit zu Hause und im Freundeskreis weitererzählen. Die Auswirkungen eines solchen Verhaltens von Vorgesetzten auf das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit sind erheblich.
- 4.2.3 Verstöße gegen die Pflicht zum beispielgebenden Verhalten von Offizieren**
- 1 Verfehlungen von Offizieren wiegen besonders schwer. Von Unterführern kann schwerlich erwartet werden, daß sie sich den ihnen unterstellten Soldaten gegenüber nach den Grundsätzen der Inneren Führung verhalten, wenn ihre eigenen Führer dies nicht selbst jederzeit vorleben. Ein Truppendienstgericht hat hierzu treffend ausgeführt: „Es gilt jedoch auch die Regel: Je höher ein Soldat in den Dienstgradgruppen aufsteigt, er um so mehr Achtung und Vertrauen genießt, um so größer sind auch die Anforderungen, die an seine Zuverlässigkeit, sein Pflichtgefühl und sein Verantwortungsbewußtsein gestellt werden müssen, und um so schwerer wiegt eine Pflichtverletzung, die er sich zuschulden kommen läßt“.
- Ein Oberleutnant beantwortete vor Dritten den militärischen Gruß eines Feldwebels „Guten Morgen, Herr Oberleutnant“ mit den Worten „Guten Morgen, Arschloch“. Die Verwendung derartiger Worte aus der Gossensprache untergräbt jegliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, beschädigt die Autorität des Vorgesetzten und disqualifiziert diesen nachhaltig. Das Verhalten des Offiziers wurde mit einem strengen Verweis geahndet.
- 3 Ein Oberstarzt weigerte sich in einem Kraftfahrzeug trotz Hinweises des Fahrers auf das Rauchverbot, seine Zigarre auszumachen. Er wurde hierfür ermahnt. Bei der Überprüfung dieses Vorgangs habe ich mich gefragt, ob ein Mannschaftsdienstgrad in einem solchen Falle ebenfalls mit der mildesten Form einer „Erzieherischen Maßnahme“ davongekommen wäre.
- 4 Ein Oberleutnant bezeichnete einen Hauptgefreiten als „Abschaum und Schmarotzer“ und kündigte an, ihm im Falle des Nichtbestehens eines Lehrgangs „in den Arsch treten“ zu wollen. Als ein Feldwebel diesen Oberleutnant auf seine Unzuständigkeit für den Zustand eines privaten Partyzeltes des Offiziers hinwies, wies er diesen mit den Worten zurecht: „Selbst wenn ich auf dieses Zelt scheiße, sind Sie verantwortlich und würden es dann auch noch reinigen“. Der gleiche Offizier ließ einen Hauptgefreiten, dessen Freundin Opfer einer Straftat geworden war, zunächst stundenlang auf eine Genehmigung zur Fahrt nach Hause warten, verweigerte dann die Genehmigung, obwohl die Gestellung eines Ersatzes möglich gewesen wäre, und schickte den emotional stark belasteten Soldaten auch noch auf eine mehrstündige Kontrollfahrt. Ich habe den zuständigen Kommandeur darauf hingewiesen, daß aus meiner Sicht über die disziplinäre Würdigung hinaus eine verstärkte Dienstaufsicht über den Offizier erforderlich sei.
- 5 Ein Major beabsichtigte, einen Oberfeldwebel wegen eines Verstoßes gegen die Ansnallpflicht in einem Bundeswehr-KFz mit einer einfachen Disziplinarmaßnahme zu belegen. Den mitverantwortlichen Schirmmeister, ebenfalls Oberfeldwebel, wollte er indes mit Blick auf dessen Bewerbung zur Übernahme als Berufssoldat nicht maßregeln. Er zog bei der Vernehmung dieses Schirmmeisters den anderen Oberfeldwebel hinzu und fragte ihn, ob er sich im Falle einer Nichtahndung der Verfehlung des Schirmmeisters wegen einer gegen ihn selbst verhängten Disziplinarmaßnahme beschweren würde. Dabei verfolgte der Major nach seiner eigenen Einlassung das Ziel, den Oberfeldwebel von der Einlegung einer Beschwerde abzubringen. Unter mehrfachem Hinweis auf die Bewerbung des Schirmmeisters zur Übernahme als Berufssoldat drängte er den mit diesem befreundeten Oberfeldwebel zu einem schriftlichen Beschwerdeverzicht. Da mich die disziplinäre Würdigung dieses Sachverhalts nicht überzeugte, habe ich eine erneute Überprüfung durch die zuständige Kommandobehörde veranlaßt.
- 6 Zu den Pflichten eines Offiziers gehört auch der verantwortungsvolle Umgang mit der Wehrdisziplinarordnung und mit der Wehrbeschwerdeordnung. Ein vorbildliches Führungsverhalten, das den Grundsätzen der Inneren

Führung entspricht, schließt aus, daß ein Offizier einen ihm unterstellten Soldaten erheblich unter Druck setzt, um zu erreichen, daß dieser von den ihm zustehenden Rechtsbehelfen nach der Wehrbeschwerdeordnung keinen Gebrauch macht.

- 7 Derartige Verhaltensweisen lassen erkennen, wie wichtig es ist, dem Offiziersnachwuchs stets die besondere Verantwortung des späteren Dienstgrads vor Augen zu führen. Intensive Ausbildung und gezieltes Heranführen an ihre Pflichten verringern die Gefahr, daß Offiziere die Macht, die sie aufgrund ihres Dienstgrads innehaben, gegenüber den ihnen unterstellten Soldaten mißbrauchen. Ein Vorgesetzter und insbesondere ein Offizier, der sich nicht ständig das eigene Handeln kritisch vor Augen hält, kann kein Vorbild für andere sein.

4.3 Integration von Grundwehrdienstleistenden aus Spätaussiedlerfamilien

- 1 Bei meinen Truppenbesuchen begegne ich immer wieder den Schwierigkeiten der Truppe, Grundwehrdienstleistende zu integrieren, die aus Spätaussiedlerfamilien stammen. Hierbei handelt es sich um junge Männer aus Gebieten der heutigen Gemeinschaft Unabhängiger Staaten.
- 2 Pro Jahr werden etwa 5 000 Spätaussiedler zur Ableistung des Wehrdienstes einberufen. Etwa 4 000 dieser jungen Männer nimmt das Heer auf. Dabei kommt es nicht selten zu einer gehäuften Einberufung in einzelne Verbände. Grund hierfür ist, daß dieser Personenkreis wegen seiner Vorbildung und sprachlicher Defizite im Einberufungsverfahren vielfach Testergebnisse erzielt, die regelmäßig zu einer Vergabe bestimmter Verwendungssymbole führen. Demzufolge ist der Anteil der Spätaussiedler bei Einheiten, die Wehrpflichtige mit entsprechenden Symbolen in größerem Umfang anfordern, regelmäßig höher als bei anderen Truppenteilen. So war in einer Einheit, die ich im zweiten Quartal 1998 besucht habe, jeder vierte Grundwehrdienstleistende Rußlanddeutscher.

Eine Folge der Konzentration von Spätaussiedlern in der Truppe ist oft, daß diese Soldaten untereinander eigene Strukturen und eine eigene Hierarchie herausbilden, welche die militärischen Führungsstrukturen unterlaufen. 3

Vorgesetzte beklagen häufig, daß die Spätaussiedler zum Teil nur eingeschränkt die deutsche Sprache sprechen oder verstünden. So berichtete mir ein Kompaniechef, daß er Gespräche teilweise nur mittels Dolmetscher führen könne. Dabei ist nicht immer nachprüfbar, ob die Sprachdefizite tatsächlich bestehen oder ob ein sprachliches Unvermögen nur vorgeschoben wird. Jedenfalls begegnete ich im Berichtsjahr rußlanddeutschen Soldaten, denen von den einheimischen Kameraden vorgehalten wurde, daß sie sich durch ihren Sprachgebrauch bewußt abgrenzen würden. Im Gespräch mit mir antworteten sie allerdings in einer deutschen Mundart. 4

Ich erinnere diese Soldaten nachdrücklich an das Gebot der Kameradschaft. Sie bleiben, wenn sie sich mit Hilfe ihres Sprachgebrauchs und in ihren sonstigen Verhaltensweisen von den anderen Soldaten abgrenzen, auch zu ihrem eigenen Nachteil in der soldatischen Gemeinschaft fremd und rufen Argwohn und Mißtrauen bei den Kameraden hervor. 5

Zur Zeit werden Verbesserungsvorschläge für die Zusammenarbeit zwischen dem ärztlichen und dem psychologischen Dienst beim Kreiswehrrersatzamt erarbeitet. Damit soll den Schwierigkeiten bei der Heranziehung von Wehrpflichtigen mit sprachlichen Defiziten begegnet werden. Ich halte dies aufgrund meiner Beobachtungen für dringend erforderlich. 6

Der Bundesminister der Verteidigung hat meine Anregung aufgegriffen, wichtige Unterrichtungen für die wehrpflichtigen Rußlanddeutschen in russischer Sprache abzufassen. Eine zweisprachige Informationsbroschüre ist in Aussicht gestellt, in der wehrpflichtrelevante Fragen beantwortet werden. In dieser Broschüre sollen auch die Eltern der rußlanddeutschen Wehrpflichtigen angesprochen werden. 7

5 Die allgemeine Wehrpflicht – Bedeutung, Akzeptanz, Rahmenbedingungen

5.1 Wehrpflicht und Innere Führung

- 1 In meinen Jahresberichten habe ich immer wieder betont, daß die Grundsätze der Inneren Führung in einer Wehrpflichtarmee die günstigsten Entwicklungsbedingungen vorfinden. Die Wehrpflicht gewährleistet eine natürliche gesellschaftliche Kontrolle über die Streitkräfte und ermöglicht es der Bundeswehr, aus den Reihen der Wehrpflichtigen qualifizierte, aufgeschlossene und nachdenkliche junge Männer als Führungsnachwuchs zu gewinnen.
- 2 Die Einberufung zur Ableistung des Grundwehrdienstes ist für die Betroffenen ein erheblicher Eingriff in ihre private und berufliche Lebensplanung. Angesichts der

Bedeutung der Wehrpflicht für das innere Gefüge der Bundeswehr muß es mich beschäftigen, wenn dieser Eingriff aufgrund der im zurückliegenden Jahrzehnt positiv veränderten Sicherheitslage Deutschlands und seiner Partner zunehmend als unverhältnismäßig empfunden wird. Dabei ist den jungen Männern sicherlich nicht zum Vorwurf zu machen, daß sie bei einer nach wie vor schwierigen Lehrstellen- und Arbeitsmarktsituation einem möglichst problemlosen Einstieg in das Berufsleben höchste Priorität einräumen.

Daher gilt mehr denn je, daß sich die Bundeswehr auch und gerade unter der gesetzlichen Vorgabe einer Wehr- 3

pflichtarmee darum bemühen muß, den Wehrdienstleistenden den Sinn ihres Dienstes begreiflich zu machen. Dies sieht das Konzept der Inneren Führung ohnehin vor.

5.2 Entwicklung der KDV-Zahlen

- 1 Die in den Jahren 1996 und 1997 erkennbar gewordene rückläufige Entwicklung bei der Anzahl der Kriegsdienstverweigerungen hat sich im Berichtsjahr nicht fortgesetzt. Die Zahl der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer stieg von 155 239 im Jahre 1997 auf 171 657 im Jahre 1998. Auch wenn sich darunter Kriegsdienstverweigerer befinden, die bereits in früheren Jahren gemustert worden sind, sei doch darauf hingewiesen, daß im Jahre 1998 etwa 11 000 Wehrpflichtige weniger gemustert wurden als im Jahre 1997.
- 2 Entgegen der eindeutigen Verfassungs- und Rechtslage, die einen Beitrag des jungen männlichen Staatsbürgers zur Landesverteidigung vorsieht, gehen mittlerweile viele Wehrpflichtige von einer faktischen Wahlfreiheit zwischen Wehr- und Zivildienst aus. Die gesetzlich geforderte Berufung auf Gewissensgründe für eine Verweigerung wird demgegenüber eher als Formalismus angesehen. So liegen denn auch häufig allein pragmatische Gründe für eine Verweigerung des Wehrdienstes vor.
- 3 Meines Erachtens müssen sich die verantwortlichen staatlichen Einrichtungen – und hier nenne ich an erster Stelle die Schulen des Landes – stärker dafür einsetzen, daß der Wille des demokratisch legitimierten Gesetzgebers und die hierfür maßgeblichen Gründe vermittelt werden. Die jungen Staatsbürger haben Anspruch darauf, daß sie vorurteilsfrei und umfassend über die gesetzliche Pflicht sowie die Formen und Inhalte des Wehrdienstes informiert werden.
- 4 Hierfür sollte auch auf den engagierten Einsatz der Jugendoffiziere zurückgegriffen werden, die ein authentisches und glaubwürdiges Bild vom Dienst in den Streitkräften zeichnen können.

5.3 Bedarfsentwicklung

- 1 Im Berichtsjahr 1998 benötigte die Bundeswehr insgesamt 135 000 Wehrdienstleistende. Dieser Bedarf umfaßte 112 000 Grundwehrdienstleistende (GWDL) und 23 000 freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende (FWDL).
- 2 Während die Zahl der GWDL im Jahresdurchschnitt konstant oberhalb der Veranschlagungsstärke lag, konnte die Zahl von 23 000 FWDL nicht erreicht werden. Dies lag teilweise daran, daß die Bewerber nicht über ausreichende Qualifikationen verfügten. Zum anderen müssen die FWDL verbindlich ihre Bereitschaft zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen erklären. Damit ist häufig eine Ausbildung in heimatfernen Standorten verbunden. Davor schrecken viele an einem freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst interessierte Wehr-

pflichtige zurück. Daher konnten im Berichtsjahr nahezu 25 % der Stellen für FWDL in Verbänden der Krisenreaktionskräfte nicht besetzt werden.

5.4 Fortführung des Attraktivitätsprogramms

Die Erfüllung der staatsbürgerlichen Grundpflicht zur Ableistung des Wehrdienstes ist längst keine Selbstverständlichkeit mehr. Der „Leitlinie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und Steigerung der Attraktivität des Wehrdienstes“ des Bundesministeriums der Verteidigung vom 11. März 1996 messe ich daher weiterhin besonderes Gewicht bei. Es wird angestrebt, sowohl die grundsätzliche Bereitschaft der wehrpflichtigen jungen Männer zur Ableistung des Wehrdienstes durch eine geeignete Ansprache zu erhöhen als auch die dienstliche Zufriedenheit und Motivation der Wehrdienstleistenden zu steigern.

In diesen Zusammenhang gehören auch finanzielle Verbesserungen für die Wehrdienstleistenden. So begrüße ich ausdrücklich die Einführung einer zusätzlichen Stufe des Mobilitätzuschlags ab 1. Juli 1998 in der Größenordnung von 1 DM täglich bei einer Entfernung von 30 bis 50 Kilometern zwischen Wohn- und Dienstort sowie die zum 1. Januar 1999 erfolgte Erhöhung des Wehrsoldes um 1 DM pro Tag.

Zu den wesentlichen und auch erfolgreichen Projekten des Attraktivitätsprogramms im Vorfeld des Dienstantritts gehört die Arbeit der Auskunfts- und Beratungszentren in den Kreiswehrrersatzämtern. Mittlerweile sind sie überall eingerichtet.

Bei meinen Besuchen vor Ort konnte ich mich davon überzeugen, daß das zugrundeliegende Konzept von den Wehrpflichtigen angenommen wird. Die zur Musterung einbestellen jungen Männer stehen wohl in den meisten Fällen erstmals allein dem fördernden Staat gegenüber. In einer solchen Situation haben die ersten Eindrücke eine dauerhafte Wirkung. Die in den Auskunfts- und Beratungszentren geschaffene freundliche und persönliche Atmosphäre ermutigt die Wehrpflichtigen, Fragen zu stellen, und ermöglicht so eine umfassende Information. Für eine besonders gute Idee halte ich es, den Wehrpflichtigen einen „Kontaktsoldaten“ als zusätzlichen Ansprechpartner anzubieten, der als etwa gleichaltriger und erfahrener grundwehrdienstleistender Soldat den Fragen seiner zukünftigen Kameraden gerecht werden kann.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Auskunfts- und Beratungszentren ist die am Ende des Musterungstages stehende verbindliche Auskunft über Ort und Zeit der Ableistung des Grundwehrdienstes. In vollem Umfang wird dies jedoch erst dann geleistet werden können, wenn die Ausstattung der Kreiswehrrersatzämter mit dem neuen Dateninformationssystem WEWIS II abgeschlossen ist. Ich erwarte im Interesse der Lebensplanung der Wehrpflichtigen, daß zumindest die Vorgabe, bis zum Jahr 2000 45 von derzeit 83 Kreiswehrrersatzämtern mit diesem Informationssystem auszurüsten, eingehalten wird.

- 6 Ebenfalls im Rahmen des Attraktivitätsprogramms werden den Kreiswehrrersatzämtern nunmehr nach geographischen Gesichtspunkten ausgewählte Stammtruppenteile des Heeres und der Luftwaffe im Sinne von Patenschaften fest zugeordnet. Hiervon verspricht man sich eine weitere Verbesserung des Bedarfsdeckungsverfahrens bei gleichzeitiger Sicherstellung einer möglichst heimatnahen Einberufung. Da sich sowohl die Wehrrersatzbehörden als auch die Truppe mir gegenüber immer wieder über eine mangelnde Zusammenarbeit bei der Zuweisung geeigneter FWDL beklagen, ist zu wünschen, daß sich diese Maßnahme nachhaltig günstig auswirkt.
- 7 Die mir im Berichtsjahr von Grundwehrdienstleistenden zugesandten Erfahrungsberichte zeigen, daß die Zeit bei der Bundeswehr vielfach als persönlicher Gewinn erlebt wird. Leerlauf bei der Dienstgestaltung wird jedoch nach wie vor beklagt. Daher unterstreiche ich an dieser Stelle noch einmal den im Attraktivitätsprogramm enthaltenen Grundgedanken, daß eine sinnvoll fordernde Ausbildung und Dienstgestaltung für die Erhaltung der Motivation unserer Wehrpflichtigen von zentraler Bedeutung ist.

5.5 Einberufungs- und Zurückstellungspraxis

- 1 Die Kreiswehrrersatzämter sind bemüht, bei der Erfüllung ihrer Aufgabe der Bedarfsdeckung für die Truppe auch die individuellen Belange der Wehrpflichtigen zu berücksichtigen.
- 2 Die nach wie vor schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt bringt es mit sich, daß zahlreiche Wehrpflichtige von der Ableistung des Grundwehrdienstes zurückgestellt werden wollen, weil sie ihr Hauptaugenmerk auf ihre berufliche Entwicklung legen. Die Erreichung einer möglichst hohen Qualifikation in möglichst kurzer Zeit und ein unverzüglicher Übergang in das praktische Berufsleben sind hierbei von großer Bedeutung.
- 3 Die Bitte um Zurückstellung tragen besonders oft Abiturienten und Fachoberschulabsolventen an mich heran, um ein zugesagtes oder vertraglich vereinbartes Ausbildungsverhältnis noch vor der Einberufung antreten zu können.
- 4 Wer in diesem Zusammenhang zurückgestellt werden möchte, muß geltend machen, daß für ihn die Einberufung eine besondere Härte im Sinne des Wehrpflichtgesetzes darstellen würde. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Zurückstellung z. B. dann gerechtfertigt, „wenn eine bereits erschlossene außergewöhnliche Möglichkeit der beruflichen Ausbildung, die für den Wehrpflichtigen eine besondere Chance bedeutet, endgültig verlorengeht“.
- 5 Bei allem Verständnis für die persönliche Situation der Wehrpflichtigen muß nach sorgfältiger Prüfung der vorgetragenen Argumente oft abschlägig beschieden werden. Aufgrund mir bekanntgewordener Einzelfälle, in denen Kreiswehrrersatzämter erst auf meine Intervention hin das Vorliegen einer außergewöhnlichen Ausbildungschance geprüft und sodann bestätigt haben, habe ich Veranlassung, die Kreiswehrrersatzämter insoweit zu einer besonders genauen Prüfung aufzufordern.

Ein Wehrpflichtiger konnte durch Beschluß eines Verwaltungsgerichts die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen einen Einberufungsbescheid erreichen, da das Gericht zu dem Ergebnis gekommen war, daß die Einberufung des Antragstellers eine besondere Härte im Sinne des Wehrpflichtgesetzes darstellen würde. Daraufhin schloß der Petent seinen Ausbildungsvertrag ab. Dies wiederum veranlaßte das Bundesamt für Wehrverwaltung, das Kreiswehrrersatzamt über die Wehrbereichsverwaltung anzuweisen, ihn zum nächsten möglichen Termin erneut einzuberufen. Begründung hierfür war, daß für den Petenten nach Abschluß des Ausbildungsvertrages, der durch das Arbeitsplatzschutzgesetz geschützt werde, die Voraussetzungen einer besonderen Härte entfallen seien. Diese Entscheidung konnte ich nicht nachvollziehen und habe es deshalb begrüßt, daß das Bundesministerium der Verteidigung die Aufhebung des neuen Einberufungsbescheides angeordnet hat. Das Vertrauen des Bürgers in die Beständigkeit staatlicher Entscheidungen hätte Schaden genommen, wenn man zugelassen hätte, daß der Staat bei nächster sich bietender Gelegenheit seine Entscheidung wieder rückgängig macht.

Arbeitslose Jugendliche sind häufig daran interessiert, möglichst umgehend einberufen zu werden. Da die meisten Arbeitgeber bevorzugt gediente Bewerber einstellen, erhoffen sich diese jungen Männer nach abgeleistetem Wehrdienst bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Aus diesem Grund wandte sich eine beachtliche Anzahl arbeitsloser Wehrpflichtiger mit der Bitte an mich, ihre Bemühungen um eine baldige Einberufung zu unterstützen. Ich konnte dabei generell eine große Bereitschaft der Kreiswehrrersatzämter erkennen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den besonderen Einberufungswünschen entgegenzukommen. Auch in diesem Berichtsjahr war allerdings wieder festzustellen, daß mancher arbeitslose Wehrpflichtige seinen eigenen Interessen zuwiderhandelt, indem er das Kreiswehrrersatzamt nicht unverzüglich von seiner drohenden oder auch schon eingetretenen Arbeitslosigkeit unterrichtet.

Die Möglichkeiten der Kreiswehrrersatzämter werden teilweise durch die geltende Erlaßlage eingeschränkt. So sind etwa Abiturienten und Fachoberschulabsolventen zu den Einberufungsterminen im Juli, September und November vorrangig zu berücksichtigen. Diese Erlaßlage stößt bei den übrigen Wehrpflichtigen nicht immer auf Verständnis. Durch die vorrangige Einberufung sollen jedoch die wehrdienstbedingten Nachteile in bezug auf die Aufnahme einer zivilberuflichen Ausbildung für die Abiturienten und Fachoberschulabsolventen so gering wie möglich gehalten werden. Anders als bei Wehrpflichtigen mit Hauptschul- oder mittlerem Bildungsabschluß ist die erste Ausbildung der Abiturienten und Fachoberschulabsolventen durch die Zurückstellungsbestimmungen des Wehrpflichtgesetzes erst nach Eintritt der sogenannten „weitgehenden Förderung“ geschützt. Daher halte ich diese Einberufungspraxis für richtig.

Die Einberufung zum Wehrdienst wirkt sich häufig nicht nur auf die berufliche Planung, sondern auch auf das private und familiäre Umfeld tiefgreifend aus. In diesem

Zusammenhang begrüße ich, daß das Bundesministerium der Verteidigung mit Erlaß vom 25. August 1998 die bestehenden administrativen Wehrdienstausnahmen ausgeweitet und den Neuregelungen des Kindschaftsreformgesetzes Rechnung getragen hat. Fortan ist es möglich, auf Antrag auch nicht verheirateten Vätern mit amtlich bescheinigtem Sorgerecht eine Nichtheranziehungszusage zu erteilen.

- 11 Die im Zuge des Tauglichkeitsfeststellungsverfahrens gelegentlich eintretenden Verzögerungen lassen sich nur selten auf fehlerhaftes Handeln von Beteiligten zurückführen. Vielfach bedarf es neben der musterungsärztlichen Untersuchung noch aufwendiger fachärztlicher Begutachtungen, um nicht zuletzt im Interesse der Wehrpflichtigen zu möglichst zweifelsfreien Entscheidungen zu gelangen. Allerdings stelle ich in diesem Zusammenhang immer wieder fest, daß den Wehrpflichtigen der Sinn und die Notwendigkeit von Untersuchungsmaßnahmen nicht hinreichend deutlich gemacht wurden. In den meisten Fällen könnten Verunsicherung und Ärger durch mehr Transparenz vermieden werden.

5.6 Heimatnahe Einberufung

- 1 Unverändert erreichen mich zahlreiche Eingaben von Wehrpflichtigen, die ihre heimatferne Einberufung beklagen. Die zugrundeliegende Problematik besteht darin, daß in vielen Regionen der Bedarf der Truppe einerseits und das Aufkommen an verfügbaren Wehrpflichtigen andererseits nicht zur Deckung gebracht werden können. Deshalb müssen Wehrpflichtige aus Regionen mit geringem Ergänzungsbedarf – typischerweise Ballungsräume – in zumeist schwächer besiedelte Gebiete mit einer höheren Stationierungsdichte einberufen werden.
- 2 So standen z.B. zum Dienst Eintrittstermin 1. Juli 1998 im Wehrbereich VII einem Bedarf von 3 057 Wehrpflichtigen 6 998 Einzuberufende gegenüber. Anders stellte sich hingegen die Situation im Wehrbereich IV dar: Der Bedarf von 4 847 Wehrpflichtigen konnte mit nur 3 309 verfügbaren jungen Männern aus diesem Wehrbereich nicht gedeckt werden.
- 3 Gerade in den neuen Bundesländern steht einem höheren Wehrpflichtigenaufkommen eine geringere Stationierungsdichte gegenüber. Um das Ungleichgewicht zwischen Bedarf und Aufkommen im Wege einer möglichst gleichmäßigen Belastung der Wehrpflichtigen mit Reisewegen auszugleichen, wird das sogenannte „Durchschiebeverfahren“ praktiziert. Dies hat zur Folge, daß der Anteil der Wehrpflichtigen aus den neuen Bundesländern, die nicht heimatnah eingesetzt werden können, in die angrenzenden Bundesländer einberufen wird. Ein Teil der dort ansässigen Wehrpflichtigen wiederum muß deshalb ebenfalls heimatferner einberufen werden.
- 4 Diese Regelung stößt bei denjenigen Wehrpflichtigen, die nicht in die heimatnah stationierten Truppenteile einberufen werden können, auf Unmut. Bei allen systembedingten Unzulänglichkeiten ist jedoch anzuerkennen, daß das Durchschiebeverfahren für immerhin

durchschnittlich 60 % der Wehrpflichtigen eine heimatnahe Einberufung ermöglicht. Ihr Standort ist höchstens 100 Kilometer von ihrem Kreiswehrrersatzamt entfernt.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß für die tatsächliche Belastung des heimatfern einberufenen Wehrpflichtigen nicht die Entfernungskilometer maßgeblich sind, sondern die Reisezeit, die er aufwenden muß, um zwischen Heimatort und Truppenteil zu pendeln. Daher ist es dringend erforderlich, daß das Bundesministerium der Verteidigung das derzeitige Bedarfsverteilungsverfahren unter Berücksichtigung der Reisezeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortentwickelt.

5.7 Gewährung von Sonderurlaub

Im Zuge der Überprüfung von Eingaben, in denen Grundwehrdienstleistende ihre Probleme mit der Gewährung von Sonderurlaub z. B. für Vorstellungsgespräche beklagt hatten, mußte ich hinsichtlich der zugrundeliegenden Regelungen erhebliche Informationslücken feststellen.

Viele Grundwehrdienstleistende sind nicht ausreichend über ihre diesbezüglichen Rechte aufgeklärt. Auf meine Anregung hin wird die im Kreiswehrrersatzamt zu überreichende Broschüre „Ja, ich bin dabei. Wegweiser für Wehrpflichtige“ um einen Teil ergänzt, in dem zusammenfassend auf die Möglichkeiten der Gewährung von Sonderurlaub hingewiesen wird.

Andererseits führte auch immer wieder eine unzulängliche Kenntnis der einschlägigen Vorschriften bei Disziplinarvorgesetzten zu einer unsachgemäßen Bearbeitung entsprechender Anträge. So sind beispielsweise die Regelungen zur Gewährung von Sonderurlaub für Vorstellungsgespräche nicht überall bekannt.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat in seiner Stellungnahme zu meinem letzten Jahresbericht ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Sonderurlaub zur Vorstellung bei einem künftigen Arbeitgeber nicht auf fünf Tage im Kalenderjahr beschränkt ist, sondern der Soldat für jedes Vorstellungsgespräch bzw. für jede Teilnahme an Prüfungen oder Auswahlverfahren Sonderurlaub erneut beantragen kann. Die Dauer des Urlaubs in jedem einzelnen Anwendungsfall darf allerdings fünf Tage nicht überschreiten.

Ich hoffe, daß die Neufassung der Ausführungsbestimmungen zur Soldatenurlaubsverordnung, die am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist, die Rechtslage hinreichend verdeutlicht.

In einigen Bundesländern fallen die Termine für Prüfungen und schulische Abschlußveranstaltungen in die Zeit nach dem Juli-Einberufungstermin. Die ursprünglich geltende Erlaßlage, wonach für die Teilnahme an derartigen schulischen Veranstaltungen Dienstbefreiung oder Sonderurlaub durch die Grundausbildungseinheit gewährt werden sollte, ließ in einigen Ausbildungseinheiten wegen der zahlreichen Abwesenheiten einen geordneten Ausbildungsbetrieb in den ersten Julitagen nicht zu. Die aus diesem Grund im Februar 1998 verfügte

Änderung des Erlasses führte bei den von Terminkollisionen betroffenen Schülern und ihren Eltern zu Unverständnis und dementsprechend zu einer Vielzahl von Eingaben.

- 7 Konnte für Juli 1998 noch kurzfristig durch Dienstbefreiungen abgeholfen werden, mußte für die Zukunft eine berechenbare Lösung gefunden werden. Nunmehr hat das Bundesministerium der Verteidigung angeordnet, zum Juli-Einberufungstermin nur noch Wehrpflichtige einzuberufen, die ihre Prüfungen bis dahin abgeschlossen haben. Zur Teilnahme an schulischen Abschlußveranstaltungen müssen bereits einberufene Wehrpflichtige Dienstbefreiung oder bei mehrtägiger Abwesenheit Erholungsurlaub beantragen.
- 8 Auch in anderen Fällen der Gewährung von Sonderurlaub konnte ich Unsicherheiten der Vorgesetzten feststellen.
- 9 So verwehrt ein Disziplinarvorgesetzter einem Soldaten ungeachtet seiner dienstlichen Abkömmlichkeit die Teilnahme an einer als förderungswürdig anerkannten staatspolitischen Bildungsveranstaltung. Als Begründung wurde genannt, daß diese Veranstaltung nicht von dienstlichem Nutzen für die Tätigkeit des Soldaten sei. Der Disziplinarvorgesetzte hatte verkannt, daß es bei der Gewährung von Sonderurlaub für eine entsprechende Veranstaltung zur politischen Bildung allein darauf ankommt, ob dienstliche Hinderungsgründe entgegenstehen.
- 10 Eine Fehlentscheidung lag auch im Fall eines Soldaten vor, dessen Antrag auf Sonderurlaub für die Teilnahme an einer Soldatenwallfahrt nicht genehmigt wurde, weil zuvor gegen ihn eine Disziplinarbuße verhängt worden war. Dem Soldaten wurde anheimgestellt, Erholungsurlaub zu beantragen. Da eine Disziplinarbuße kein Hinderungsgrund für die Gewährung von Sonderurlaub ist und die dienstliche Abkömmlichkeit des Soldaten offensichtlich gegeben war, war der Sonderurlaub zu genehmigen.

5.8 Vorzeitige Entlassung aus dem Grundwehrdienst

- 1 Auch im Berichtsjahr haben mich Eingaben von Grundwehrdienstleistenden erreicht, die um Unterstützung ihres Antrags auf vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst baten.
- 2 Eine vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn Umstände geltend gemacht werden können, die eine besondere Härte begründen und vor der Einberufung im Rahmen eines Zurückstellungsverfahrens noch nicht berücksichtigt werden konnten.
- 3 Soweit ich dies aufgrund der mir bekanntgewordenen Einzelfälle beurteilen kann, bemüht sich die Truppe darum, den Grundwehrdienstleistenden im Rahmen ihrer dienstlichen und rechtlichen Möglichkeiten zu helfen.
- 4 So wandte sich ein Handwerksmeister an mich, in dessen Betrieb die Ehefrau, der Sohn sowie zwei Lehrlinge und

zwei Aushilfen beschäftigt waren. Nachdem der Sohn seinen Wehrdienst angetreten hatte und somit als Arbeitskraft ausgefallen war, erkrankte seine Frau schwer und es war nicht vorauszusehen, wann sie bzw. ob sie jemals wieder würde mitarbeiten können. Als dann auch noch ein Lehrling seine Ausbildung abbrach, war es dem Vater nicht mehr möglich, den Betrieb ohne seinen Sohn in ordentlicher Weise fortzuführen. Die Vorgesetzten reagierten unverzüglich. Bereits eine Woche nach Eingang des Entlassungsantrags wurde der Sohn vorzeitig entlassen.

Wegen gesundheitlicher Probleme konnte der Vater eines Grundwehrdienstleistenden, der mit seiner Familie ein Transportunternehmen aufbaute, nur noch mit eingeschränkter Kraft arbeiten und insbesondere die erforderlichen Pflege- und Wartungsarbeiten an den Lastkraftwagen nicht mehr durchführen. Eine Vergabe dieser Arbeiten konnte der Betrieb finanziell nicht tragen. Als der Vater dann auch noch bei einem Autounfall verletzt wurde, veranlaßten die jeweils zuständigen Vorgesetzten die vorzeitige Entlassung des Soldaten und gewährten ihm auch umgehend Sonderurlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge bis zur Entlassung.

Grundwehrdienstleistende, die sich bereits als Jungunternehmer selbständig gemacht haben, begründen ihren Antrag auf vorzeitige Entlassung regelmäßig damit, daß ihre Anwesenheit im Betrieb für dessen Erhaltung unbedingt erforderlich sei. Dabei fiel mir auf, daß sich solche Wehrpflichtige nicht immer ausreichend darum bemüht hatten, ihrer Pflicht zur Ableistung des Wehrdienstes auch nachkommen zu können. Dazu gehört, daß ein Selbständiger für die Zeit seines Wehrdienstes eine Ersatzkraft einstellt oder zumindest entsprechende Bemühungen nachweist.

Beispielsweise kam ein selbständiger Vertreter einer großen Versicherungsgesellschaft dieser Verpflichtung nicht nach. Im Zuge der Bearbeitung seiner Eingabe stellte sich heraus, daß er bereits im Frühjahr 1997 zurückgestellt und gleichzeitig aufgefordert worden war, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit er für die Ableistung des Grundwehrdienstes abkömmlich werde. Da der Petent letztlich keinen Nachweis darüber führen konnte, daß er sich um eine qualifizierte Ersatzkraft bemüht hatte, wurde sein Antrag auf vorzeitige Entlassung zu Recht abgelehnt.

Seit jeher bereitet die Ableistung des Wehrdienstes den in der Landwirtschaft tätigen Wehrpflichtigen besondere Probleme. Die Kreiswehrrersatzämter bemühen sich in anerkennenswerter Weise darum, diesen jungen Männern entgegenzukommen. So werden junge Landwirte vorzugsweise im Winter einberufen und leisten ihren Wehrdienst auch meist in mehreren Teilabschnitten ab, damit sie ihre saisongebundene Tätigkeit zu Hause ausüben können. Auch die Truppe bemüht sich, diese Grundwehrdienstleistenden durch gezielte Maßnahmen wie Befreiung vom Zapfenstreich oder häufigere Dienstbefreiung zu unterstützen.

Die Truppe reagiert zumeist flexibel, wenn die Grundwehrdienstleistenden erhebliche familiäre oder sonstige persönliche Gründe für ihren Wunsch nach vorzeitiger

Entlassung vortragen. Ist eine vorzeitige Entlassung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, wird den Soldaten oftmals durch eine großzügige Kombination von Erholungsurlaub und Sonderurlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge beispielsweise das Antreten einer attraktiven Lehrstelle ermöglicht.

- 10 Es darf indes nicht übersehen werden, daß eine vorzeitige Entlassung wegen des Vorliegens einer besonderen Härte nicht mit einer endgültigen Befreiung vom Wehrdienst gleichzusetzen ist. Nach Wegfall der Entlassungsgründe muß ein Wehrpflichtiger grundsätzlich mit seiner erneuten Einberufung zur Ableistung des restlichen Grundwehrdienstes rechnen. Einigen Eingaben war zu entnehmen, daß sich die betroffenen jungen Männer dieser Rechtslage nicht bewußt waren.
- 11 Eingaben im Zusammenhang mit vorzeitigen Entlassungen aus gesundheitlichen Gründen haben mich im Berichtsjahr wiederum unter zwei Aspekten beschäftigt:
- Schwierige medizinische Fragestellungen erfordern die Beiziehung fachärztlicher Gutachten, die notwendigerweise die Dauer des Entlassungsverfahrens beeinflussen. Allerdings muß ich immer wieder beobachten, daß lange Bearbeitungszeiten auch auf vermeidbare Umstände zurückzuführen sind. Dazu gehört, daß wichtige Unterlagen nicht durch Kurier, sondern auf dem normalen Postweg versandt werden. Hier muß meines Erachtens der Fürsorgepflicht des Dienstherrn durch ein allseitiges Bemühen um vorrangige und beschleunigte Bearbeitung entsprochen werden.
- 12 Großes Verständnis habe ich für diejenigen Wehrpflichtigen, die nach kurzem Wehrdienst wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit vorzeitig entlassen werden und nun mit der Sorge leben müssen, wann sie aufgrund einer Überprüfungsuntersuchung mit einer erneuten Einberufung rechnen müssen. Die Lebensplanung durchaus wehrwilliger junger Männer wird in solchen Fällen zuweilen für Jahre beeinträchtigt. Daher rege ich an, aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig entlassenen Wehrpflichtigen nach einer ersten negativ verlaufenen Überprüfungsuntersuchung eine Nichteranziehungszusage zu erteilen.
- 13 Zu nachhaltiger Verunsicherung führt es sowohl bei den Wehrpflichtigen als auch bei ihren Familien, wenn widersprüchliche Untersuchungsergebnisse bzw. Bewertungen von Musterungs- und Truppenärzten vorliegen.
- 14 So wurde ein T7-gemusterter Soldat nach Dienst Eintritt im März 1998 wegen starker Schmerzen einem Orthopäden vorgestellt und aufgrund dieses fachärztlichen Untersuchungsergebnisses im April 1998 vorzeitig entlassen. Mit einigem Glück schaffte es der junge Mann, im Juni desselben Jahres einen Arbeitsplatz zu erhalten. Anfang September 1998 wurde er erneut auf seine Wehrdienstfähigkeit hin untersucht. Er wurde als tauglich bewertet und muß nun mit einer erneuten Einberufung rechnen.
- 15 Bei allem Verständnis für die Möglichkeit unterschiedlicher medizinischer Bewertungen muß sich die Bundeswehr bei derartigen Vorgängen ihrer besonderen Verantwortung für die Wehrpflichtigen bewußt sein. So

müssen Verfahrensweisen entwickelt und eingehalten werden, die in erkennbar schwierigen Einzelfällen eine frühzeitige Abstimmung zwischen dem Musterungsarzt im Kreiswehrrersatzamt und dem Truppenarzt sicherstellen.

5.9 Längerverpflichtung

5.9.1 Freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst

Im Berichtsjahr 1998 waren wieder viele Wehrpflichtige daran interessiert, ihre Dienstzeit durch die Ableistung eines freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes zu verlängern. Der nicht unerhebliche finanzielle Anreiz durch die Bezahlung des Wehrdienstzuschlages in Höhe von 40 DM pro Tag und die Erhöhung der Flexibilität beim Übergang in Beruf oder Ausbildung sind für viele Wehrpflichtige attraktiv.

Die Dienstzeitverlängerung ermöglicht überhaupt erst, qualifiziertere Dienstposten mit wehrpflichtigen Soldaten zu besetzen. Dies gilt insbesondere für die Krisenreaktionskräfte, die aufgrund ihres Auftrags grundsätzlich auf Soldaten angewiesen sind, die mindestens 12 Monate Dienst leisten. Neben dem Erfordernis der Bedarfsdeckung bei den Mannschaftsdienstgraden ist nach meiner Auffassung ein besonders positiver Aspekt dieser Wehrdienstform, daß durch sie in fast allen Bereichen der Streitkräfte der Charakter einer Wehrpflichtarmee bei gleichzeitiger Gewährleistung einer qualifizierten Ausbildung erhalten bleibt.

Die Veranschlagungsgröße für Wehrdienstleistende insgesamt lag im Haushaltsjahr 1998 bei 135 000 Mann. Sie verteilte sich auf die Teilstreitkräfte Heer mit 107 000, Luftwaffe mit 22 000 und Marine mit 6 000 Wehrpflichtigen. Für das Heer ergab die Auswertung zum Stichtag 20. Juli 1998, daß die Zahl der Wehrdienstleistenden hochgerechnet um ca. 1 300 Mann die veranschlagte Personalstärke überschreiten würde, zumal bereits abzusehen war, daß die erwartete Zahl an Statuswechslern – d. h. an Wehrdienstleistenden, die sich erfolgreich als Soldat auf Zeit (SaZ) beworben haben – nicht erreicht werden würde. Entsprechend sah sich der Führungsstab des Heeres gezwungen, regulierend gegenzusteuern. Zum einen wurden die Bedarfsanforderungen für Grundwehrdienstleistende zu den Dienst Eintrittsterminen September und November gekürzt. Zum anderen wurde verfügt, daß die Verlängerung des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes für Soldaten, deren Dienstzeitende noch 1998 erreicht sein würde, mit sofortiger Wirkung auszusetzen sei. Bei Luftwaffe und Marine waren solche Maßnahmen nicht notwendig.

Den Unmut, den die Kurzfristigkeit dieser stärksten Maßnahmen bei den Betroffenen ausgelöst hat, kann ich nachvollziehen. Die Vorgesetzten hatten wegen eines nach ihrer Einschätzung vorliegenden Bedarfs entsprechende Anträge ausdrücklich befürwortet. Daher gingen die Antragsteller davon aus, daß ihre Dienstzeit wunschgemäß verlängert werden würde. Teilweise wurden bereits entsprechende Dispositionen für anschließende Ausbildungs- und Anstellungsverhältnisse getroffen.

- 5 Im Hinblick darauf, daß das Bundesministerium der Verteidigung mit den Möglichkeiten der Verlängerung des Wehrdienstes in der Öffentlichkeit wirbt, hätte es eines realistischeren Informationsverhaltens bedurft. Insbesondere müssen der Truppe aktuellste Informationen über die Möglichkeiten zur Wehrdienstverlängerung zur Verfügung gestellt werden, damit interessierte Soldaten von ihren Vorgesetzten korrekt und fürsorglich beraten werden können.

5.9.2 Bearbeitung von Anträgen

- 1 Angesichts der Bedeutung von Verpflichtungsanträgen sowohl für die individuelle Lebensplanung des Antragstellers als auch für die Personalplanung der Bundeswehr ist es nicht hinzunehmen, daß derartige Anträge in der Truppe nicht immer mit der notwendigen Sorgfalt bearbeitet werden. In den mir bekanntgewordenen Einzelfällen ließen meine Ermittlungen auf eine nachlässige und ungeordnete Personalführung schließen.
- 2 In einem Fall dauerte allein die Bearbeitung des Antrags in der Einheit des Soldaten vier Wochen. In einem anderen Fall hatte sich ein Soldat darüber beklagt, daß sein Antrag auf Dienstzeitverlängerung nach drei Monaten immer noch nicht bearbeitet worden sei. Meine Nachforschungen ergaben, daß der Bescheid wohl auf dem Dienstweg verlorengegangen war. Den Vorstellungen des Soldaten konnte dann jedoch noch im Wege einer Ausnahmegenehmigung entsprochen werden.
- 3 In einem weiteren Fall führte die fehlerhafte Eingabe von Daten in einem Kreiswehrrersatzamt zu einem Irrtum über das tatsächliche Dienstzeitende des Petenten. In dem Glauben an eine längere Dienstzeit schlug dieser ein Arbeitsplatzangebot aus.
- 4 Verständlicherweise führt es bei den Betroffenen zu einem nachhaltigen Vertrauensverlust, wenn ihr Wunsch nach einer Dienstzeitverlängerung an der zwischenzeitlich verfügbaren Verlängerungssperre nur deshalb scheitert, weil der entsprechende Antrag nicht mit der gebotenen Schnelligkeit bearbeitet worden war.
- 5 In einigen der mir bekanntgewordenen Fälle konnte in unbürokratischer Weise seitens des Bundesministeriums der Verteidigung zugunsten der Petenten eingeschritten werden. Gleichwohl ist es bedauerlich, daß solche Eingriffe nötig wurden.
- 6 Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erstverpflichtung als Soldat auf Zeit mußte ich ebenfalls vermeidbare Mängel feststellen.
- 7 Ein Grundwehrdienstleistender, der ca. fünf Monate vor Dienstzeitende einen solchen Antrag einreicht, darf davon ausgehen, daß er noch während seiner Dienstzeit Klarheit über eine weitere dienstliche Verwendung erhält. Demgegenüber führte jedoch in einigen Fällen erst die Eingabe dazu, daß die Anträge noch innerhalb der Dienstzeit abschließend bearbeitet wurden.
- 8 Seitens der verantwortlichen Personalbearbeiter wird den Grundwehrdienstleistenden immer wieder eine Mit-

schuld für Verzögerungen – z. B. wegen fehlender Unterlagen – zugewiesen. Bei dieser Argumentation wird meines Erachtens übersehen, daß es grundsätzlich Aufgabe der personalbearbeitenden Stelle ist, auf die Vollständigkeit von Antragsunterlagen hinzuwirken. So wies in einem Fall der von mir eingeschaltete Vorgesetzte zu Recht daraufhin, daß dem Antragsteller ein schriftlicher Auftrag zu erteilen sei, die geforderten Unterlagen bis zu einem bestimmten Termin vorzulegen, da ansonsten eine Übernahme zum Soldaten auf Zeit nicht erfolgen könne. Dies scheint mir ein geeigneter Mittelweg zwischen dem Fürsorgegedanken auf der einen Seite und der notwendigen Verantwortung in eigenen Angelegenheiten auf der anderen Seite zu sein.

5.10 Wehrübungen

Engagierte Reservisten sind für die Bundeswehr unverzichtbar. Durch Einzelwehrrübungen ebenso wie durch die Teilnahme an Truppenwehrrübungen stellen sie die volle Einsatzfähigkeit der Streitkräfte sicher. Über ihre dienstliche Leistung hinaus nehmen sie auch eine wichtige Mittlerfunktion zwischen der Bundeswehr und der Gesellschaft wahr. 1

Allerdings wird die Motivation der Reservisten immer wieder auf die Probe gestellt. Nach wie vor erreichen mich Berichte, in denen über organisatorische Mängel bei der Vorbereitung und Durchführung von Wehrrübungen geklagt wird. Leerlauf, mangelhafte Unterbringung, Einkleidung und Fürsorge sowie ein gelegentlich problematisches Verhältnis zwischen aktivem Stammpersonal und Reservisten sind dabei typische Kritikpunkte. 2

Im übrigen wirkt sich aber auch die schwierige Arbeitsmarktlage negativ auf die Einsatzwilligkeit der Reservisten aus. Es lagen mir wieder mehrere Eingaben von Reservisten vor, die sich aus diesen Gründen gegen ihre Einberufung zu Truppenwehrrübungen wandten. 3

Insbesondere von Studenten und Auszubildenden wurden Wehrrübungen als Belastung empfunden. Erstsemester-Studenten glaubten, den Anschluß zu verlieren, wenn sie gerade in den ersten Wochen ihres Studiums fehlen würden. Studenten höherer Semester brachten vor, daß eine Unterbrechung für eine Wehrrübung auch von weniger als zwei Wochen für sie einen nicht mehr aufzuholenden Rückschlag bedeute. So wurde z. B. ein Student einer Fachhochschule aufgrund seines Antrags für die Dauer einer Wehrrübung vom Wehrdienst zurückgestellt, weil er hatte nachweisen können, daß die bei Teilnahme an der Wehrrübung versäumten prüfungsrelevanten Veranstaltungen im laufenden Semester nicht mehr angeboten wurden. 4

Einem anderen Petenten konnte nicht geholfen werden, der eine betriebsinterne sechsmonatige Weiterbildungsmöglichkeit wahrgenommen hatte und sich nun darüber beschwerte, daß diese Weiterbildung durch eine fünftägige Truppenwehrrübung unterbrochen werden solle. 5

Ganz anders sieht regelmäßig die Interessenlage der Beteiligten aus, wenn es um die Absolvierung von Ein- 6

zelwehrrübungen geht. Das Interesse hieran besteht unverändert fort.

- 7 In diesem Zusammenhang ist positiv anzumerken, daß die in meinem letzten Jahresbericht beschriebene Einschränkung von Einzelwehrrübungen, die auf die Nutzung von Wehrrübungsplätzen für zusätzliche Anschlußwehrrübungen von arbeitslosen Grundwehrdienstleistenden zurückzuführen war, weggefallen ist. Mit der Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes zum 1. Januar 1998 sind die aus sozialen Gründen ermöglichten Anschlußwehrrübungen nicht mehr notwendig, da arbeitslose Wehrpflichtige nunmehr bereits mit ihren zehn Monaten Grundwehrdienst die Mindestwartezeit für den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllen können.

5.11 Soziale Angelegenheiten der Wehrpflichtigen

5.11.1 Erstattung von Lebensversicherungsbeiträgen

- 1 Wiederholt haben Grundwehrdienstleistende und Wehrrübende auch im Jahr 1998 beanstandet, daß ihre Lebensversicherungsbeiträge nicht erstattet würden.
- 2 Nach § 14a Arbeitsplatzschutzgesetz werden wehrpflichtigen Soldaten Beiträge „zu einer sonstigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ erstattet. Dazu gehören auch Beiträge zu Lebensversicherungen, die ein Beschäftigter zur Sicherstellung seiner Altersversorgung abgeschlossen hat. Letzteres wird bislang dann angenommen, wenn die Auszahlung der Versicherungssumme im Erlebensfall nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres vereinbart ist. Dies ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt worden.
- 3 In der politischen Diskussion wird darauf hingewiesen, daß die junge Generation angehalten werden sollte, in eigener Verantwortung zusätzlich zu ihrer Alterssicherung beizutragen. Vor diesem Hintergrund halte ich es

für sachgerechter, in der Frage der Anerkennung einer Lebensversicherung als Teil der Altersversorgung auf die Länge der Versicherungslaufzeit und nicht mehr auf das Lebensalter bei Auszahlung der Versicherungssumme abzustellen.

5.11.2 Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld

Mit der Verkürzung der Grundwehrdienstzeit auf 10 Monate konnten versicherungspflichtige Grundwehrdienstleistende gegenüber Zivildienstleistenden Nachteile beim späteren Bezug von Arbeitslosengeld erleiden, weil für sie die Erfüllung der gesetzlichen Anwartschaftszeit von 360 Kalendertagen allein aufgrund der geleisteten Dienstzeit nicht möglich war. 1

Diese in Eingaben immer wieder als gesetzliche Ungleichbehandlung gerügte Regelung ist durch das Erste Änderungsgesetz zu § 123 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches ab 1. Januar 1998 beseitigt worden. Dadurch ist für Grundwehrdienstleistende die Anwartschaftszeit in der Arbeitslosenversicherung von 12 auf 10 Monate verkürzt worden. 2

Die gesetzliche Neuregelung begrüße ich ausdrücklich. Sie hat allerdings bei einigen Grundwehrdienstleistenden wiederum zu Mißverständnissen geführt. Diese hatten übersehen, daß das genannte Änderungsgesetz lediglich zur Verkürzung der Anwartschaftszeit geführt hat und alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen zur Zahlung von Arbeitslosengeld unverändert geblieben sind. So müssen die Wehrpflichtigen während der Ableistung ihres Grundwehrdienstes versicherungspflichtig sein. Versicherungspflichtig ist jedoch nur, wer unmittelbar vor Dienstantritt versicherungspflichtig beschäftigt war oder eine derartige Beschäftigung gesucht hat. Die Versicherungspflicht tritt hingegen nicht ein, wenn der junge Mann noch innerhalb der letzten zwei Monate vor Dienstantritt Schüler war. Für einen solch kurzen Zeitraum werden die Betroffenen noch nicht dem Kreis der Arbeitnehmer zugerechnet. Diese Regelung gilt für Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende gleichermaßen. 3

6 Personalangelegenheiten der Zeit- und Berufssoldaten

6.1 Nachwuchslage

6.1.1 Nachwuchsgewinnung und Eignungsfeststellung für die Laufbahn der Offiziere

- 1 Das Bewerberaufkommen für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes und des Sanitätsdienstes bewegt sich weiterhin auf einem erfreulich hohen Niveau. Insbesondere begrüße ich es, daß zunehmend Bewerber aus

der Truppe gewonnen werden. Dies entspricht auch einer Forderung der Führungsstäbe der Streitkräfte.

Im Berichtsjahr erreichten mich Eingaben von Bewerbern für die Laufbahn der Sanitätsoffiziere, die sich dagegen wandten, daß sie ohne Einladung zur persönlichen Vorstellung bei der Offizierbewerberprüfzentrale eine allein aufgrund der Aktenlage ergangene Sofortablehnung erhalten hatten. 2

- 3 Nach meinen Feststellungen sieht sich die Offizierbewerberprüfzentrale sowohl bei den Sanitätsoffizieranwärtern als auch bei den Anwärtern für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zu einer solchen Vorauswahl gezwungen. Angesichts der begrenzten Prüfkapazität könnte sonst das hohe Bewerberaufkommen nicht bewältigt werden. Im Berichtsjahr waren 21 % des gesamten Bewerberaufkommens davon betroffen.
- 4 Maßgeblich bei der Vorauswahl ist die Überlegung, ob der Bewerber mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit das angestrebte Studium erfolgreich durchlaufen kann. Die entscheidenden Kriterien hierfür sind der Notendurchschnitt im Reifezeugnis, die Fächerwahl für die Leistungs- und Grundkurse, bewertet im Hinblick auf das gewünschte Studium, sowie einschlägige Berufsabschlüsse, Praktika oder auch die Ableistung eines sozialen Jahres. Ich halte diese Kriterien einer Bewertung nach Aktenlage für sachgerecht.

6.1.2 Widerrufliche Verpflichtungserklärung

- 1 Die Möglichkeit zur Abgabe einer widerruflichen Verpflichtungserklärung durch Ungediente wird in erheblichem Maße in Anspruch genommen. So haben sich z. B. von den zum 1. Juli und 1. September 1997 in allen Teilstreitkräften eingestellten 1 240 ungedienten Offizieranwärtern des Truppendienstes 551 widerruflich verpflichtet. Von diesen haben insgesamt 163 von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht. Im Jahr 1998 haben sich zu den gleichen Einstellungsterminen 695 von 1 138 ungedienten Offizieranwärtern des Truppendienstes widerruflich verpflichtet. Hier liegt die Gesamtzahl der Widerrufe noch nicht vor.
- 2 Die Möglichkeit des Widerrufs bereitet im Hinblick auf die quantitative und qualitative Bedarfsdeckung in allen drei Teilstreitkräften, jedoch insbesondere im Heer, Probleme. So entsteht im Widerrufsfall Nachsteuerungsbedarf, wobei Vakanzen und Qualitätsverluste nicht vollkommen vermieden werden können.
- 3 Ungeachtet dieser Schwierigkeiten sehe ich in der Möglichkeit zur widerruflichen Verpflichtungserklärung auch weiterhin ein notwendiges und fürsorgliches Instrument der Personalführung. Diese Bewertung soll folgender Beispielsfall verdeutlichen:
- 4 Eine Sanitätsoffizieranwärterin, die auf ein Widerrufsrecht aus Sorge wegen möglicher Nachteile für ihr Fortkommen verzichtet hatte, stellte während der Grundausbildung fest, daß sie insbesondere den physischen Anforderungen des Offizierberufs nicht gewachsen war. Daraufhin bat sie um Entlassung. Eine Entlassung ist jedoch problematisch. Als Rechtsgrundlage kommt allenfalls § 55 Abs. 4 Soldatengesetz in Frage, der jedoch voraussetzt, daß sich ein Anwärter für die angestrebte Laufbahn nicht eignet. Die Feststellung mangelnder Eignung wiederum geht typischerweise auf körperliche, geistig-intellektuelle oder charakterliche Mängel zurück. Solche für eine Entlassung heranzuziehenden Aussagen können erhebliche Auswirkungen auf den anschließenden zivilberuflichen Lebensweg des Antragstellers haben.

Die widerrufliche Verpflichtung ermöglicht es hingegen, 5
zunächst den Truppenalltag unmittelbar kennenzulernen, bevor eine endgültige, über den weiteren Lebensweg entscheidende Verpflichtung eingegangen wird. Darüber hinaus kommt dieser Verpflichtungsmechanismus letztlich auch der Truppe zugute, denn Unteroffizier- und Offizieranwärter, die ihre Eignung selbst anzweifeln, sind für die Bundeswehr kein Gewinn.

6.1.3 Die Situation der „Seiteneinsteiger“

Der Bedarf der Bundeswehr an Unteroffizieren mit spe- 1
ziellen Fachkenntnissen erfordert es, entsprechend qualifizierten Bewerbern ein attraktives Einstiegsangebot zu machen. Daher wurde im Soldatengesetz die Möglichkeit eröffnet, mit einem höheren Dienstgrad, z. B. als Unteroffizier ohne oder mit Portepée, eingestellt zu werden.

Gemäß meiner Anregung in den Jahresberichten 1996 2
und 1997, diesem Kreis von Zeitsoldaten jeweils unverzüglich den Erwerb der militärischen Qualifikation zu ermöglichen, die dem Dienstgrad und der damit verbundenen Vorgesetztenstellung entspricht, haben die Teilstreitkräfte Regelungen zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung dieser Ausbildung erlassen.

Ich hoffe daher, daß es sich tatsächlich um einen Einzel- 3
fall handelt, wenn mir ein Betroffener schreibt, er habe nach 48 Monaten Dienstzeit, darunter 34 Monate mit dem Dienstgrad „Feldwebel“, noch immer keinen militärischen bzw. fachpraktischen Lehrgang besucht. Es ist nachvollziehbar, daß eine derart mangelhafte Ausbildung bei den Betroffenen Unsicherheit und den Eindruck entstehen läßt, „Feldwebel zweiter Klasse“ zu sein.

Vielfach stößt es bei den übrigen Soldaten auf Unver- 4
ständnis, daß „Seiteneinsteiger“ auch dann ihren Einstellungsgrad behalten, wenn sie den hierfür vorgesehenen militärischen Lehrgang nicht bestehen. Es wird als ungerecht empfunden, wenn diesen Soldaten trotz unzureichender militärischer Ausbildung im Wege einer gesonderten Betrachtung die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten ermöglicht wird.

Diese Umstände veranlassen mich zu dem Appell, darauf 5
hinzuwirken, daß die vom Gesetzgeber aufgrund eines vorhandenen Bedarfs verfügte besondere Einstiegsform von allen Soldaten kameradschaftlich mitgetragen wird. Andererseits verdeutlichen sie, daß ohne eine konsequente und verzugslose militärische Ausbildung der „Seiteneinsteiger“ Integrationsprobleme fortbestehen werden.

6.2 Laufbahnfragen

6.2.1 Allgemeine Beförderungslage

Einen wesentlichen Teil der Eingaben in Personalange- 1
legenheiten der Zeit- und Berufssoldaten nehmen Beförderungsfragen ein.

Die Hauptursachen für Verwendungs- und Beförde- 2
rungsprobleme hängen mit einer in vielen Bereichen

unausgewogenen Altersstruktur zusammen. Dennoch kann ich feststellen, daß es den personalführenden Dienststellen in den meisten Fällen gelingt, das Erreichen der sogenannten Laufbahnperspektive sicherzustellen, soweit in der Person des betreffenden Soldaten keine Hinderungsgründe vorliegen.

- 3 Die grundsätzliche Herausforderung besteht darin, einen akzeptablen Ausgleich zwischen Beförderungen aufgrund der leistungsbezogenen Beförderungsreihenfolge einerseits und Beförderungen zum Erreichen einer bestimmten Laufbahnperspektive andererseits zu finden.
- 4 Der berufliche Werdegang in den Streitkräften muß so attraktiv wie möglich gestaltet sein. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Attraktivität für leistungsbereite Interessenten nicht eher durch eine stärkere Betonung des Leistungsgedankens gewährleistet wird.

6.2.2 Beförderungen für SaZ-Mannschaften im Heer

- 1 Mit besonders großer Sorge betrachte ich die fehlenden Beförderungsmöglichkeiten für SaZ-Mannschaften im Heer. Im Berichtsjahr haben mich verstärkt Eingaben von Soldaten erreicht, die das Ausbleiben einer zeitgerechten Beförderung beklagten.
- 2 So erhielt ich eine Eingabe, bei der meine Ermittlungen ergaben, daß in dem betreffenden Bataillon in den Jahren 1997 und 1998 lediglich ein SaZ-Mannschaftssoldat, der nicht Unteroffizier- oder Offizieranwärter war, befördert worden ist. Es liegt auf der Hand, daß dies nicht nur bei den Betroffenen einen erheblichen Motivationsverlust mit sich bringt, sondern dazu noch ein Ansehensverlust bei den Grundwehrdienstleistenden eintritt. Für die Grundwehrdienstleistenden sind meist bessere Beförderungsmöglichkeiten gegeben, so daß diese Soldaten vielfach höhere Dienstgrade bekleiden als langgediente SaZ-Mannschaften.
- 3 Nach meiner Einschätzung sind mehrere Gründe für diese schwierige Beförderungssituation zu erkennen: So hat es nach der Neustrukturierung in Hauptverteidigungs- und Krisenreaktionskräfte insbesondere bei den Krisenreaktionsverbänden einen sehr schnellen Aufwuchs an SaZ-Mannschaften gegeben. Dadurch ist eine stetige Regeneration erschwert worden. Bei den Hauptverteidigungsverbänden waren viele Planstellen zu streichen, so daß für die nachfolgenden Soldaten Beförderungsmöglichkeiten wegfielen.
- 4 Mittlerweile ist innerhalb der Dienstgradgruppe der Mannschaften eine Weiterverpflichtung über vier Jahre hinaus grundsätzlich nicht mehr möglich. Ausnahmen gelten hier lediglich für Spezialisten in mangelhaft besetzten Ausbildungs- und Verwendungsreihen und für solche Fälle, in denen Stabsgefreiten- oder Oberstabsgefreitentdienstposten zur Verfügung stehen. Die zuvor über vier Jahre hinaus verpflichteten Mannschaften besetzen nun allerdings noch über längere Zeit hinweg Hauptgefreiten-Planstellen, so daß auch hier noch keine zeitgerechte Regeneration möglich ist.
- 5 Die Beförderungssituation bei den SaZ-Mannschaften wird noch dadurch verschärft, daß Verbände, die Kon-

tingente für den Einsatz im ehemaligen Jugoslawien bereitzustellen haben, teilweise ihre FWDL-Soldaten als Soldaten auf Zeit verpflichten müssen, um deren Teilnahme sicherzustellen.

Die Bewältigung der drängenden Beförderungsprobleme in diesem Bereich wird nach meinem Eindruck noch durch eine fehlerhafte Nutzung des sogenannten Planstellenüberwachungssystems erschwert. Durch dieses System soll die Stelle eines ausscheidenden Soldaten unverzüglich als frei gemeldet werden. Jedoch erfolgt die Dateneingabe nicht durch die Bataillone oder Brigaden, sondern durch das Rechenzentrum der Bundeswehr, dem entsprechende Meldungen auf dem Dienstweg zugeführt werden müssen. Dieses zeitaufwendige Verfahren, das noch dazu oft vernachlässigt wird, verhindert die angestrebte nahtlose Nachbesetzung und führt umgekehrt auch dazu, daß das Überwachungssystem Planstellen über Monate hin als frei meldet, die tatsächlich längst besetzt sind. Hier erwarte ich Abhilfe. 6

Mit Interesse habe ich die Mitteilung des Führungsstabs des Heeres zur Kenntnis genommen, wonach ab dem 1. April 1999 eine Zentralisierung der Stellenbearbeitung und Planstellenbewirtschaftung für das Heer in den Besoldungsgruppen A1 bis A9 mit Amtszulage vorgesehen sei. Ich hoffe, daß die Einrichtung eines solchen zentralen Dezernats bei der Stammdienststelle des Heeres zu einer intensiveren Nutzung der raren Planstellen führt. 7

Ich sehe die Notwendigkeit, daß diesem sensiblen Bereich eine erhöhte Aufmerksamkeit zukommt. Die SaZ-Mannschaften haben aufgrund ihrer vielfältigen Kontakte zu ihren wehrpflichtigen Kameraden eine wichtige Multiplikatorenfunktion. Den jungen Grundwehrdienstleistenden sollten motivierte SaZ-Mannschaften zur Seite stehen, die ihre Freude am Dienst in der Bundeswehr überzeugend vermitteln können. Neben einer Zentralisierung der Bearbeitung vorhandener Planstellen sollten deshalb in begründeten Einzelfällen kurzfristige Beförderungen ermöglicht werden. 8

6.2.3 Beförderungen für SaZ-Mannschaften in der Luftwaffe

Auch in der Luftwaffe kam es im Berichtsjahr hinsichtlich der Beförderung von Obergefreiten zu Hauptgefreiten bei den SaZ-Mannschaften zu einer besorgniserregenden Entwicklung. Im ersten Halbjahr 1998 bestand in der Luftwaffe ein generelles Beförderungsverbot für Obergefreite, das in der zweiten Jahreshälfte nur teilweise aufgehoben werden konnte. Grund hierfür war die Nutzung von Unteroffizierplanstellen für die Beförderung von Obergefreiten zu Hauptgefreiten im Jahre 1997. Da diese Verfahrensweise mit dem Haushaltsrecht nicht vereinbar ist, war die Luftwaffe gehalten, die so beförderten Hauptgefreiten schnellstmöglich auf originäre Hauptgefreitenplanstellen zu setzen. Aus den Reihen der sich nunmehr aufgrund dieser Fehlsteuerung in einem Beförderungsstau befindenden Obergefreiten erreichten mich zahlreiche Eingaben. 1

6.2.4 Stellenbörse

- 1 1988 wurde die Stellenbörse in der Bundeswehr eingeführt. Das System, das ausschließlich durch die Wehrdienstberater in den Kreiswehrratsämtern und das Fachpersonal der S1-Abteilungen in den Verbänden betrieben wird, hat gegenwärtig einen Bestand von 650 Personalcomputern. Ein Ausbau auf rund 850 Geräte ist geplant. Die angestrebten Ziele einer optimierten Nutzung der verfügbaren Stellen sowie einer den Wünschen der Soldaten angepaßten Verwendung und Ausbildung sind unterstützenswert. Leider werden bislang die durch die Stellenbörse gegebenen Möglichkeiten nicht optimal genutzt. So hat das Bundesministerium der Verteidigung eingeräumt, daß noch nicht alle Verbände vollständig mit den nötigen Geräten ausgestattet seien und der Ausbildungsstand des Nutzerpersonals noch nicht zufriedenstellend sei. Hinzu kommen Verzerrungen in der Darstellung der tatsächlich verfügbaren Stellen durch unterlassene oder falsche Meldungen der personalbearbeitenden Dienststellen.
- 2 Wünschenswert wäre meiner Meinung nach eine einheitliche Regelung des Zugriffsverfahrens für die Stellenbörse. Bislang liegt die Regelungszuständigkeit bei den Verbänden. Das hat jedoch zur Folge, daß die Kommandeure und Dienststellenleiter nach den Vorgaben ihrer Teilstreitkräfte für die Ausschreibung im System „Stellenbörse“ verantwortlich sind.
- 3 Da es keine freie Nutzung der „Stellenbörse“ geben kann, sehe ich es als notwendig an, daß in allen Verbänden für die Soldaten Ansprechpartner zur Verfügung stehen, die die notwendigen Informationen zugänglich machen.

6.2.5 Das neue Beurteilungssystem

- 1 In den zurückliegenden Jahren hatten meine Vorgänger und ich immer wieder Veranlassung, auf Probleme mit dem jeweils geltenden Beurteilungssystem hinzuweisen. Im Berichtsjahr sind neugefaßte Bestimmungen über die Beurteilung der Soldaten der Bundeswehr herausgegeben worden. Sie werden zum planmäßigen Beurteilungstermin 31. März 1999 zum ersten Mal angewandt.
- 2 Das bislang gültige Beurteilungssystem hatte sich infolge einer inflationären Benotungstendenz überlebt. So hatten sich z.B. die Beurteilungen der Majore/Korvettenkapitäne zwischen September 1991 und September 1997 von durchschnittlich 2,25 auf 1,71 verbessert. Die Art und Weise der Notenvergabe hatte die Beurteilung als Mittel der Personalauswahl weitgehend ihrer Aussagekraft beraubt.
- 3 Ich begrüße ausdrücklich, daß das Bundesministerium der Verteidigung davon Abstand genommen hat, Vergleichsmaßstäbe zwischen dem alten und dem neuen Beurteilungssystem festzulegen, die einer erneuten Noteninflation womöglich Vorschub geleistet hätten.

6.2.6 Dienstzeugnisse

- 1 In der Vergangenheit mußte ich wiederholt auf Mängel bei der Erstellung von Dienstzeugnissen hinweisen.

Daher betrachte ich es als einen positiven Schritt, daß die Richtlinien über die Erstellung von Dienstzeugnissen nunmehr in die ZDv 20/6 „Bestimmungen über die Beurteilungen der Soldaten der Bundeswehr“ übernommen wurden. Dienstzeugnisse für ausscheidende Soldaten haben damit formal die gleiche Wertigkeit wie Beurteilungen aktiver Soldaten.

Inhaltlich stellt es eine Verbesserung dar, daß die bislang zwingend vorgeschriebene Vergabe von Wertungsnoten für Verhalten, Führung und Leistung durch eine jeweils frei zu formulierende Beschreibung ersetzt wurde. Dies entspricht eher den Anforderungen des zivilen Arbeitsmarktes.

6.2.7 Ablösung von Lehrgängen infolge disziplinarer Verfehlungen

Zur Wahrung der Disziplin in den Streitkräften hat der Gesetzgeber den jeweiligen Disziplinarvorgesetzten die Maßnahmen der Wehrdisziplinarordnung zur Verfügung gestellt. Gesetzessystematisch steht es dem Disziplinarvorgesetzten nicht frei, zur Ahndung von Dienstvergehen anstelle von Disziplinarmaßnahmen bzw. Erzieherischen Maßnahmen status- oder laufbahnrechtlich relevante Schritte einzuleiten. Insbesondere muß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden, der als wesentliches Rechtsstaatsselement Verfassungsrang genießt.

Für unverhältnismäßig halte ich die Ablösung eines Offizieranwärters von einem Einzelkämpferlehrgang, der bei einer Marsch- und Waldlagerausbildung befehlswidrig einen Apfel mitgenommen hatte. Diese laufbahnrechtliche Maßnahme wurde seitens des zuständigen Vorgesetzten der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme vorgezogen, um ein Exempel zu statuieren und eine größere erzieherische Wirkung zu erzielen.

Die Ablösung vom Einzelkämpferlehrgang bedeutet für den Betroffenen eine nicht unerhebliche Verzögerung seines Fortkommens. Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme wäre in diesem Fall nach meiner Auffassung ausreichend gewesen, zumal insoweit eine Vielzahl von Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung steht.

6.2.8 Versagung von Sicherheitsbescheiden

Der bei der Versagung von Sicherheitsbescheiden zugrundegelegte Maßstab ist für mich nicht immer nachvollziehbar.

Ein Stabsunteroffizier hatte 1995 - noch als Zivilist - Amphetamine zum Kauf angeboten und konsumiert. Das damals gegen ihn eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde 1996 nach Zahlung einer geringen Geldbuße eingestellt. Seit Ende des Jahres 1995 ergaben sich keine Hinweise mehr auf den Konsum von Betäubungsmitteln. Im Mai 1996 wurde der Petent Soldat. Seine Vorgesetzten beurteilen ihn positiv. Die Erteilung des Sicherheitsbescheides wird ihm gleichwohl unter Hinweis auf die Gefahr eines Rückfalls versagt. Somit kann er nicht die notwendige Ausbildung durchlaufen.

- 3 Wegen seiner tadellosen Führung als Soldat und des positiven Gesamteindrucks wird ihm nunmehr angeboten, bereits nach zwei Jahren – und nicht erst wie üblich nach fünf Jahren – eine Wiederholungsüberprüfung durchzuführen. Dieses Angebot ist für den Petenten jedoch wenig hilfreich, da die Wiederholungsüberprüfung fünf Monate vor dem Entlassungstermin eingeleitet würde. Im Anschluß wäre die vorgesehene Ausbildung nicht mehr realisierbar bzw. für den Dienstherrn nicht mehr sinnvoll. Eine Weiterverpflichtung ist aufgrund der fehlenden zeitgerechten Ausbildung nicht zu erwarten. Auch der alternativ vorgeschlagene Wechsel in eine nicht sicherheitsempfindliche Tätigkeit erscheint in Anbetracht des fortgeschrittenen Lebens- und Dienstalters des Petenten wenig erfolgversprechend.
- 4 Ich verkenne nicht, daß die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland Vorrang vor individuellen Interessen haben müssen. Jedoch kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, daß bei den Sicherheitsüberprüfungen gelegentlich ein Maßstab angelegt wird, der den Reife- und Entwicklungsprozessen junger Menschen nicht genügend Rechnung trägt. Im konkreten Fall hat mich die Abwägung zwischen einer einwandfreien dienstlichen Führung auf der einen Seite und jugendlichen Verfehlungen im Vorfeld der Dienstzeit auf der anderen Seite nicht überzeugen können. Auch bin ich der Auffassung, daß zum Zeitpunkt der Einstellung eines SaZ-Bewerbers bekannte Umstände bereits daraufhin überprüft werden sollten, ob sie möglicherweise Laufbahnprobleme zur Folge haben könnten. Im Zweifel sollte auf eine Einstellung verzichtet werden.

6.3 Personalbearbeitung – Mängel, Bearbeitungsdauer, Transparenz

- 1 Immer wieder erreichen mich Eingaben, in denen Soldaten eine mangelhafte oder ungebührlich lange Bearbeitung von Anträgen in Personalangelegenheiten rügen. Nicht hinnehmbar sind Verzögerungen, die zu laufbahnrechtlichen Nachteilen führen.
- 2 Wenn derartige Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung mit Vakanzen oder nicht funktionsgerecht ausgebildetem Personal in den entsprechenden Arbeitsbereichen begründet werden, habe ich hierfür kein Verständnis. Gerade in einem so wichtigen Bereich muß die Ausstattung mit qualifiziertem Personal Priorität haben und die Qualität der Arbeit durch eine verstärkte Dienstaufsicht auf hohem Niveau gehalten werden.
- 3 Es ist erschreckend, wenn sogar grundlegende Verfahrensvorschriften für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten keine Beachtung finden. So darf es nicht geschehen, daß der Antrag eines Unteroffiziers m.P. auf Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten durch einen Kompaniefeldwebel abschlägig beschieden und nicht, wie vorgeschrieben, mit einer Stellungnahme des Disziplinarvorgesetzten an die zuständige Stammdienststelle weitergeleitet wird.
- 4 In einem anderen Fall zog sich die Bearbeitung des Antrags eines Petenten auf Übernahme als Reserveoffizier-

anwärter in seiner Einheit über fünf Monate hin, bis dieser dem Personalamt der Bundeswehr vorgelegt wurde. Die Einsteuerung des Soldaten in die Regelausbildung war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Ein Oberfeldwebel stellte im Juni 1997 den Antrag auf Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten. Die Unterlagen wurden nicht an die zuständige Stammdienststelle weitergeleitet. Erst auf meine Intervention hin konnte der Petent noch in das laufende Auswahlverfahren des Jahres 1998 eingebracht werden.

Ich vertrete die Auffassung, daß jeder Soldat einen Anspruch auf frühestmögliche Planungssicherheit hat. Daher ist neben der zeitgerechten Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen auch auf eine rechtzeitige Bescheidung der Antragsteller zu achten. So konnte in einem Fall aufgrund einer anhängigen Anfrage bei der „Gauck-Behörde“ die für den Petenten ursprünglich vorgesehene Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten im Jahre 1995 nicht erfolgen. Die Entscheidung über die Nichterteilung des erforderlichen Sicherheitsbescheides erging im August 1997, wurde jedoch dem Petenten erst infolge seiner Eingabe im März 1998 in der Form eines ablehnenden Bescheids mitgeteilt.

Nicht immer werden Personalangelegenheiten mit der notwendigen Transparenz gegenüber den Betroffenen behandelt.

Ein Oberleutnant erhielt in einem Personalgespräch den Hinweis, daß er wunschgemäß drei Monate später versetzt werden sollte. Als die Versetzungsverfügung ausblieb, wurde ihm auf seine Nachfrage mitgeteilt, daß die vorgesehene Versetzung vorerst doch nicht anstehe. Die durchaus nachvollziehbaren Gründe für diese Entscheidung wurden dem Petenten jedoch nicht erläutert. Bei dieser Verfahrensweise kann von dem Soldaten auch kein Verständnis für die Entscheidung erwartet werden.

Transparenz darf andererseits nicht heißen, daß gegen das Gebot der Vertraulichkeit von Personalangelegenheiten verstoßen wird.

Nachdem ein Oberfeldwebel sich in geselliger Runde mit einer nicht korrekt wiedergegebenen Beurteilung seiner Person gebrüstet hatte, ließ sich sein Disziplinarvorgesetzter an Ort und Stelle dazu hinreißen, dem Petenten einen Arbeitsentwurf für die Beurteilung so zu präsentieren, daß den anwesenden Kameraden eine Einsichtnahme ermöglicht wurde.

Einen groben Verstoß gegen die Grundsätze der Personalführung und der Inneren Führung offenbarte die Eingabe eines Hauptfeldwebels:

Diesem war von seinem Disziplinarvorgesetzten auf der Grundlage des bis Ende September 1998 geltenden Beurteilungssystems eine Beurteilung eröffnet worden, deren Noten in der gebundenen Beschreibung sich überwiegend zwischen vier und sechs bewegten. Entsprechend negativ war auch die freie Beschreibung formuliert. Diese Beurteilung wich erheblich von den bisherigen Beurteilungen des Petenten ab. Am Ende eines mehrstündigen Gesprächs über diese Beurteilung prä-

sentierte der Disziplinarvorgesetzte dem Petenten einen zweiten, moderateren, jedoch von den früheren Beurteilungen immer noch deutlich nach unten abweichenden Beurteilungsentwurf. Das „Angebot“, der zuerst besprochene Entwurf werde nicht zum Tragen kommen, wenn der Petent dem zweiten Entwurf zustimme, führte zu Recht zur Einleitung eines truppdienstlichen Verfahrens gegen den Disziplinarvorgesetzten.

- 13 Auch kann es nicht angehen, daß Bescheide personalbearbeitender Dienststellen der Marine Laufzeiten von über zwei Monaten haben, obwohl sich das Schiff des Petenten weder auf See noch in Übersee befindet. Als eine Verletzung der Fürsorgepflicht sehe ich es an, wenn die negative Entscheidung über einen Antrag auf Versetzung von Bord auf eine Landverwendung nicht im Rahmen eines vertraulichen Gesprächs durch den Disziplinarvorgesetzten, sondern schlicht durch den postverteilenden Wachtmeister an Bord eröffnet wird. Der Inspekteur der Marine hat die von mir angesprochenen Schwachstellen anerkannt und veranlaßt, daß die Vorgesetzten auf ihre Fürsorge- und Beratungspflicht hingewiesen werden.

6.4 Eingliederung ausscheidender Soldaten in das zivile Berufsleben

- 1 Für längerdienende Zeitsoldaten bedeutet das Ausscheiden aus der Bundeswehr den Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt, der sorgfältig vorbereitet sein muß.
- 2 Die Arbeitsmarktlage trifft diejenigen besonders hart, die mit einem für einen Berufsanfänger vergleichsweise hohen Lebensalter und einem möglicherweise nicht mehr marktgerechten Ausbildungsstand das zivile Erwerbsleben beginnen.
- 3 Das vom Bundesministerium der Verteidigung geschaffene Regelwerk zur Erleichterung der Eingliederung von Zeitsoldaten in das zivile Berufsleben hat sich grundsätzlich bewährt. Auch war es im Berichtsjahr weniger die Beratung durch den zuständigen Berufsförderungsdienst, die im Ziel der Kritik stand, als vielmehr das Verhalten einiger Vorgesetzter, von denen sich die Soldaten mehr Unterstützung erhoffen durften.

So bemängelte ein Offizier zu Recht das Fürsorgeverständnis seines Vorgesetzten, weil er nach Ablauf von drei Monaten bis unmittelbar vor Beginn seiner Fachausbildung noch keinen Bewilligungsbescheid über die Freistellung vom militärischen Dienst erhalten hatte.

In einem anderen Fall war eine Soldatin gegen Ende ihrer Verpflichtungszeit schwanger geworden und benötigte dringend Informationen über ihre Ansprüche auf berufsfördernde Maßnahmen, Entlassungsgeld und Übergangsgebühren. Niemand im Bereich des Verbandes war in der Lage, ihre Fragen verbindlich und klar zu beantworten. Erst die Einschaltung des Bundesministeriums der Verteidigung führte dazu, daß die Petentin eine umfassende Antwort auf die von ihr gestellten Fragen erhielt.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat in einem Erlaß die Auswirkungen der Mutterschutzzeit bzw. des Erziehungsurlaubs auf die Berufsförderungsansprüche im einzelnen dargelegt und damit für eine vollständige Unterrichtung auf diesem Gebiet Sorge getragen. Allerdings weise ich darauf hin, daß es mit der Inkraftsetzung von Erlassen nicht getan ist. Die Vorgesetzten müssen sich mit deren Inhalt vertraut machen und in der Lage sein, entsprechende Hinweise zu geben.

Auch möchte ich mich einer Ermahnung des Inspektors der Marine an den ihm unterstellten Bereich anschließen, wonach die Vorgesetzten auch gegenüber den wehrpflichtigen Soldaten ihrer Informationspflicht über bestehende Möglichkeiten der Berufsförderung nachkommen müssen.

Mit besonderer Sorge sehe ich die Situation der Soldaten, die während ihrer Bundeswehrzeit durch einen Unfall gesundheitlich stark beeinträchtigt wurden und deshalb ihren Zivilberuf nicht mehr ausüben können. Ich bin der Auffassung, daß es die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet, diesen Soldaten und ihren Familien durch ein verbessertes Ineinandergreifen der Versorgung durch die Bundeswehr und der Rehabilitationsmaßnahmen seitens der Arbeitsämter die Reintegration zu erleichtern.

7 Soziale Absicherung der Soldaten nach ihrem Ausscheiden

7.1 Sozialrechtliche Beratung der Soldaten auf Zeit

- 1 In unterschiedlichen Zusammenhängen bin ich von Zeitsoldaten darauf aufmerksam gemacht worden, daß sie zu Beginn bzw. während ihrer Dienstzeit nicht ausreichend über sozial-, sozialversicherungs- und versorgungsrechtliche Bestimmungen unterrichtet worden seien.
- 2 Beispielsweise beklagten Soldaten, die während ihrer Dienstzeit durch Unfall oder Krankheit eine nachhaltige gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten hatten,

nach Ende ihrer Dienstzeit keinen Krankenversicherungsschutz zu haben oder zumindest hierfür einen erheblichen Risikozuschlag leisten zu müssen. Dies hätte durch den frühzeitigen Abschluß einer Anwartschaftsversicherung verhindert werden können. Jedoch sei man über diesen Zusammenhang nicht aufgeklärt worden.

Der Bundesminister der Verteidigung hat meine Anregung aufgegriffen und eine spezielle Informationsschrift „Wichtige Hinweise zur sozialen Absicherung und Versorgung der Soldaten auf Zeit“ herausgegeben. Diese

Broschüre wird allen Soldaten auf Zeit gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Ich hoffe, daß damit die bestehenden Informationsdefizite behoben werden können.

7.2 Schließung der „Versorgungslücke“

- 1 In der ersten Hälfte des Berichtsjahres wurde das Versorgungsreformgesetz 1998 verabschiedet, mit dem ab 1. Januar 1999 die sogenannte „Versorgungslücke“ für die aus der ehemaligen NVA übernommenen Berufs-

soldaten geschlossen werden konnte. Diese „Versorgungslücke“ war dadurch entstanden, daß der Zeitpunkt der Gewährung einer Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz – für die Dienstzeit ab dem 3. Oktober 1990 in der Bundeswehr – und der Beginn des Rentenbezugs – für die Dienstzeit in der NVA – auseinanderfielen.

Ich begrüße es, daß die auch von mir seit Jahren ange- 2
mahnten gesetzlichen Änderungen nunmehr für den betroffenen Personenkreis verbesserte Versorgungsbezüge ermöglichen.

8 Sanitätsdienst

8.1 Personelle Entwicklung bei den Sanitäts-offizieren und -unteroffizieren

- 1 Die insgesamt erfreuliche Entwicklung des Bewerberaufkommens für die Laufbahnen der Sanitätsoffiziere und -unteroffiziere, die bereits für das Jahr 1997 hatte festgestellt werden können, hat sich im Berichtsjahr fortgesetzt. Insoweit hat sich auch die Lage bei der Besetzung von Truppenarzt-Dienstposten normalisiert.
- 2 Allerdings bleibt anzumerken, daß für eine Reihe abgelegener und deshalb als weniger attraktiv empfundener Standorte – hier sind insbesondere solche in den neuen Bundesländern betroffen – Probleme bestehen, entsprechende Dienstposten unverzüglich nachzubesetzen.
- 3 Auch zeichnet sich ab, daß aufgrund andauernder Abstellungen von durchschnittlich etwa 50 Sanitätsoffizieren (Arzt) für Auslandseinsätze vielerorts in Sanitätseinrichtungen erhebliche personelle Lücken entstehen, die nicht geschlossen werden können. Da es sich hier um kein vorübergehendes Problem handelt, sollte der Auslandseinsatz im Personalbemessungsschlüssel berücksichtigt werden.

Ungelöst ist weiterhin das Problem, daß Soldatinnen 3
nicht im Wachdienst eingesetzt werden dürfen. Dies führt in Bereichen mit einem besonders hohen weiblichen Anteil zu einer nicht mehr hinnehmbaren Wachbelastung der männlichen Kameraden. Eine solche Ungleichbehandlung sehen die Soldatinnen als diskriminierend und auch nicht eben förderlich für Kameradschaft und Integration an. Ich hoffe, daß dieses bereits in mehreren Jahresberichten angesprochene Thema endlich einer befriedigenden Regelung zugeführt werden kann.

8.2.2 Ausfallzeiten und Personalersatz

Eine unvermeidliche Konsequenz des wachsenden Anteils 1
weiblicher Soldaten im Sanitätsdienst sind Personalengpässe aufgrund schwangerschaftsbedingter Ausfallzeiten. So trug mir der Leiter eines Standortsanitätszentrums vor, daß in seinem Bereich von 34 Unteroffizieren 17 Frauen und von diesen sieben schwanger seien. Ein Wehrbereichsarzt berichtete mir, daß von den insgesamt acht Truppenärztinnen derzeit vier ein Kind erwarteten.

Schwangere Sanitätsoffiziere und -unteroffiziere sind 2
nach der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen nicht mehr im Dienst am Patienten einsetzbar. Jedoch kann aufgrund der haushaltsrechtlichen Leerstellenregelung erst dann, wenn eine schwangere oder im Mutterschutz befindliche Soldatin ankündigt, Erziehungsurlaub von mindestens einem Jahr in Anspruch nehmen zu wollen, adäquater Ersatz organisiert werden.

Gegenwärtig können Personalengpässe aufgrund von 3
Schwangerschaften und der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub noch bewältigt werden, ohne daß die Einsatzbereitschaft des Sanitätsdienstes ernsthaft gefährdet wäre. Jedoch ist mit Blick auf die Bewerberentwicklung mit einer deutlichen Verschärfung der Lage zu rechnen. Es muß deshalb ein flexibleres Personalersatzmodell erarbeitet werden.

8.2 Frauen im Sanitätsdienst der Bundeswehr

8.2.1 Die dienstliche Situation weiblicher Soldaten

- 1 1998 ist der Anteil der weiblichen Soldaten unter den Sanitätsoffizieren und -unteroffizieren erwartungsgemäß weiter angestiegen. Ihre Lehrgangsergebnisse wie auch ihre Einsatzbereitschaft und Effizienz im dienstlichen Alltag müssen den Vergleich mit den männlichen Kameraden nicht scheuen.
- 2 Die Soldatinnen geben mir deshalb zu verstehen, daß sie sich im Grunde nur die objektive Anerkennung ihrer Leistungen durch Kameraden und Vorgesetzte wünschen. Das Geschlecht solle bei einer Bewertung weder positiv noch negativ ins Gewicht fallen. Nachvollziehbare sachliche Einstellungs voraussetzungen und Beurteilungsstandards sind hierfür notwendige Rahmenbedingungen.

8.3 Materielle Ausstattung des Sanitätsdienstes

Um eine umfassende medizinische Betreuung und Ver- 1
sorgung der Soldaten zu erreichen, die den Vergleich mit

entsprechenden zivilen Einrichtungen nicht zu scheuen braucht, ist die Ausstattung mit hochwertigem medizinischem Gerät unverzichtbar.

- 2 Bei meinen Truppenbesuchen konnte ich mich davon überzeugen, daß insbesondere die Standortsanitätszentren, die Facharztzentren und die Bundeswehrkrankenhäuser in der Regel sehr gut mit medizinischem Gerät ausgestattet und auch in akzeptablen Liegenschaften untergebracht sind.
- 3 Allerdings mußte ich in einigen Standorten erhebliche Defizite feststellen. Die Instandsetzung von Sanitätseinrichtungen an einem Standort sollte grundsätzlich Priorität gegenüber entsprechenden Arbeiten an Stabs- und Verwaltungsgebäuden haben. Minimalanforderung an eine Sanitätseinrichtung ist eine bauliche Gestaltung, die sowohl in den Untersuchungsräumen als auch auf der Bettenstation absolut einwandfreie hygienische Bedingungen zuläßt.
- 4 Bei der Ausstattung mit unspezifischem Gerät sollte der Bedeutung des Sanitätswesens ebenfalls mehr Aufmerksamkeit zuteil werden. So fehlt mir das Verständnis dafür, wenn ausgerechnet die Soldaten eines Sanitätsbereiches für Ablichtungen von immerhin der ärztlichen Schweigepflicht unterfallenden Unterlagen andere Gebäude aufsuchen müssen. Sowohl in den Standortsanitätszentren als auch in den Außenstellen, insbesondere soweit diese Einstellungs- und Entlassungsuntersuchungen durchzuführen haben, halte ich auch eine Ausstattung mit Personalcomputern und Faxgeräten für erforderlich. In Stellungnahmen mir gegenüber wird immer wieder das Fehlen dieser Geräte als Ursache für Mängel im Zusammenhang mit der schnellen Verfügbarkeit wichtiger Daten genannt.

8.4 Der Sanitätsdienst und seine Patienten

8.4.1 Umgang mit kranken Soldaten

- 1 In zahlreichen Eingaben spiegelt sich ein gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen dem Patienten und dem für ihn zuständigen Truppenarzt wider. Ausdrücklich werden immer wieder ein rüder Umgangston, fehlendes Verständnis für die beschriebenen gesundheitlichen Probleme und ein unzureichendes Fürsorgeverhalten kritisiert.
- 2 Die im Ziel der Kritik stehenden Ärzte weisen derartige Beanstandungen regelmäßig zurück. Vielfach werden Auffassungsunterschiede deutlich, die sich auf die Doppelfunktion des Truppenarztes zurückführen lassen. Dieser ist als behandelnder „Hausarzt“ des Soldaten für das Wohl seiner Patienten verantwortlich. Zugleich hat er die Einsatzbereitschaft der Truppe im Rahmen des medizinisch Verantwortbaren sicherzustellen.
- 3 Soweit atmosphärische Fragen eine Rolle spielen, stehen die Truppenärzte bei jedem Patienten wieder neu vor der Aufgabe, die richtige Tonlage zu treffen. Natürlich ist mir nicht unbekannt, daß es auch bei der Bundeswehr gelegentlich Simulanten oder überzogene Erwartungshaltungen gibt. Gleichwohl ist der Truppenarzt gehalten,

seinem Patienten nicht von vornherein mit militärischer Strenge das Gefühl zu vermitteln, er glaube ihm nicht oder nehme geäußerte Nöte und Sorgen nicht ernst.

Die sachgerechte medizinische Betreuung der anvertrauten Soldaten hat Vorrang. Dabei sollte nicht vergessen werden, daß das wechselseitige Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient eine wichtige Voraussetzung für Behandlungserfolge darstellt und deshalb beiderseits jeder Mühe wert ist.

8.4.2 Medizinische Versorgung im Notfall

Im Berichtsjahr haben sich wieder mehrere Soldaten bei mir darüber beklagt, daß ihnen durch den zuständigen Bereitschaftsarzt überhaupt nicht oder nicht in dem gebotenen Umfang geholfen worden sei.

So trug mir eine Vertrauensperson der Mannschaften vor, ein Kamerad habe sich beim dienstlichen Fußballspiel am Knöchel verletzt. Der zuständige Bereitschaftsarzt sei telefonisch nicht erreichbar gewesen. Eine stationäre Aufnahme in den Sanitätsbereich ohne sofortige ärztliche Begutachtung habe der Soldat verweigert. Statt dessen sei er von der Vertrauensperson zur medizinischen Erstversorgung in das nächstgelegene Bundeswehrkrankenhaus gefahren worden. Die Ermittlungen in dieser Angelegenheit ergaben, daß der diensthabende Arzt zwar über einen „Scall-Apparat“ erreichbar war, jedoch nicht das direkte Gespräch mit dem Verletzten oder dem ihn begleitenden Kameraden gesucht hatte. Auch bei der am nächsten Tag erfolgten Vorstellung hatte sich der Sanitätsoffizier nicht ausreichend um eine Klärung der Situation und die Wiederherstellung des gestörten Vertrauensverhältnisses bemüht.

Ich verweise auf die Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung zu der von mir im Jahresbericht 1996 geäußerten Kritik an Fern- und Telefondiagnosen. Dort ist ausgeführt, daß Sanitätsoffiziere, die sogenannte Telefondiagnosen stellten, nicht nur gegen Dienstvorschriften verstoßen, sondern sich zudem noch grob unärztlich und im Extremfall strafbar verhalten würden.

8.4.3 Wartezeiten in sanitätsdienstlichen Einrichtungen

Immer wieder wird in Eingaben beanstandet, daß einer relativ kurzen Untersuchung bzw. Behandlung unangemessene Wartezeiten und lange Anreisewege vorangegangen seien.

So schilderte ein Offizier, daß er für eine fünfminütige fachärztliche Behandlung in einem Bundeswehrkrankenhaus insgesamt vier Stunden unterwegs gewesen sei.

Hinzu kommt, daß möglicherweise die Kosten für eine Behandlung im zivilen Bereich in einigen Fällen geringer wären als die Gesamtkosten einer derartigen Behandlungsreise.

Der Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr nimmt dies jedoch, bei allem Verständnis für den Unmut der Betroffenen, in Kauf. Die Nutzung der Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr diene nicht nur dem Zweck,

zusätzliche Kosten außerhalb der Bundeswehr zu vermeiden, sondern solle auch zu einer breitgefächerten Auslastung der bereitgehaltenen Einrichtungen und der kontinuierlichen Weiterbildung des vorhandenen Sanitätspersonals beitragen.

- 5 Diese Aussage des Inspektors trage ich mit, wobei ich seine Ergänzung begrüße, daß gleichwohl in jedem Einzelfall eine Abwägung erfolgen müsse.
- 6 Wenn der Weg in ein Bundeswehrkrankenhaus im Regelfall geboten ist, dann muß den Soldaten dort zumindest mit der gehörigen Aufmerksamkeit begegnet werden. So wird gelegentlich der Vorwurf erhoben, zivile Patienten würden bevorzugt behandelt, während die Soldaten längere Wartezeiten in Kauf zu nehmen hätten.
- 7 Wenngleich sich derartige Vorwürfe im Zuge der Ermittlungen konkret nicht bestätigen ließen, muß doch zumindest ein Kommunikationsdefizit festgestellt werden. So manche Klage über die erlebte Behandlung hätte vermutlich vermieden werden können, wenn sich Ärzte oder Assistenzpersonal ein wenig Zeit dafür genommen hätten, ihren Patienten die Abläufe zu erläutern.

8.4.4 Bearbeitung von Eingaben in sanitätsdienstlichen Angelegenheiten

- 1 Hinsichtlich der Bearbeitung von Eingaben zu Fragen des Arzt-Patienten-Verhältnisses muß ich beanstanden, daß Ermittlungen im nachgeordneten Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung nicht immer in der gehörigen Zeit und gründlich genug durchgeführt werden. Auch ist zuweilen das Bemühen erkennbar, selbst nach Feststellung erheblicher Fehlverhalten die gebotenen Disziplinierungsmaßnahmen am unteren Rand des Erforderlichen anzusiedeln.
- 2 Selbstverständlich sollte es sein, daß der von mir um eine Stellungnahme gebetene Vorgesetzte eine eindeutige Bewertung des Vorgangs vornimmt und sich kritisch mit dem auseinandersetzt, was im Zuge der Ermittlungen festgestellt worden ist.
- 3 Der Sanitätsdienst sollte Eingaben und die sich aufgrund von Eingaben entfaltende Ermittlungstätigkeit als eine Aktivierung der Selbstreinigungskräfte verstehen und die Chance begreifen, möglicherweise verlorengangenes Vertrauen wiederherzustellen. Es sollte deshalb seitens der zuständigen Vorgesetzten darauf gedrungen werden, daß insbesondere zu Recht kritisierte Angehörige des Sanitätsdienstes der Bundeswehr das Gespräch mit den betroffenen Patienten suchen und sich gegebenenfalls für Fehler entschuldigen. Dies ist nach meinem Verständnis von Innerer Führung ebenso wichtig wie eine angemessene Ahndung mit disziplinarischen Mitteln.
- 4 Bisweilen werde ich von Soldaten, die durch Eingaben belastet worden waren, gefragt, zu welchem Ergebnis meine Überprüfung der Eingabe geführt habe. Dies gibt mir Veranlassung, ausdrücklich auf eine Regelung im Erlaß „Truppe und Wehrbeauftragter“ hinzuweisen. Danach ist das Ergebnis meiner Überprüfung auch „...den von der Eingabe betroffenen Personen bekannt zu geben“. Die Bekanntgabe ist Sache der Dienststelle,

die zur Abgabe einer Stellungnahme mir gegenüber verpflichtet war.

8.5 Einstellungsuntersuchung und Musterung

Mit einem Änderungserlaß zur einschlägigen ZDv 46/1 hat der Inspekteur des Sanitätsdienstes eine indikationsbezogene Einstellungsuntersuchung angeordnet. Diese ermöglicht einen insgesamt geringeren Untersuchungsaufwand, da nicht mehr jeder Soldat im gleichen Umfang untersucht werden muß. Für die am Beginn ihrer Grundausbildung stehenden Soldaten entsteht nach Darstellung des Bundesministeriums der Verteidigung keine Gesundheitsgefährdung. Dem Wunsch nach einer umfassenden, gegebenenfalls auch fachärztlichen Untersuchung aufgrund dargelegter Beschwerden werde in jedem Fall entsprochen. Auch darf die letzte vollständige Musterungsuntersuchung nicht länger als 24 Monate zurückliegen.

Die vorherige Praxis der Einstellungsuntersuchungen trug aufgrund eines regelmäßig zu hohen Rekrutendurchlaufs zu einer oftmals beklagten Oberflächlichkeit bei. So kann man die Neuregelung auch als den Versuch ansehen, eine bis dahin ungeordnete Verfahrensweise einer Regelung zu unterwerfen.

Damit kommt aber einer sorgfältigen Musterungsuntersuchung sowie dem Gebot der einberufungsnahen Musterung eine noch höhere Bedeutung zu.

Äußerungen von Musterungsärzten geben mir im übrigen auch Anlaß für die Befürchtung, daß sie bei gewissenhafter Vorgehensweise und korrekter Einhaltung aller in dem entsprechenden Fragebogen aufgeführten Untersuchungsschritte die Befunderhebung nur schwerlich in der vorgegebenen Zeit durchführen können. Es wird zu überprüfen sein, inwieweit auch hier noch eine Straffung möglich ist, ohne daß die Wehrpflichtigen Nachteile erleiden müssen.

Um die teilweise unterschiedlichen Beurteilungskriterien im Hinblick auf die Anforderungen an den Soldaten im Truppenalltag möglichst weitgehend zu vereinheitlichen, hat das Bundesministerium der Verteidigung bereits vor zwei Jahren gezielte Fortbildungs- und Einweisungsmaßnahmen für die im Wehrrersatzwesen tätigen Ärztinnen und Ärzte verfügt. Auch hat der Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr eine Reihe von Vorschlägen für eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Ärzten des Wehrrersatzwesens und den Ärzten des Sanitätsdienstes entwickelt. Dem im Frühjahr 1999 vorzulegenden Erfahrungsbericht sehe ich mit besonderem Interesse entgegen.

8.6 Erfahrungen mit T7-Soldaten

Aus dem Berichtsjahr 1998 liegen mir erfreulicherweise keine Erkenntnisse über grundsätzliche Probleme beim Einsatz von Soldaten mit dem Tauglichkeitsgrad 7 vor.

Allerdings habe ich Eingaben erhalten, in denen die Patienten Widersprüche zwischen den bei ihrer Musterung festgestellten Verwendungseinschränkungen und ihrem

bei der Truppe abverlangten Einsatz beklagten. Ein Teil der Petenten fühlt sich überfordert und sieht sich entgegen den Ergebnissen der Musterungsuntersuchung als verwendungsunfähig an. Die andere Gruppe fühlt sich eher unterfordert. Sie bemängelt die aufgrund der truppenärztlichen Befreiungen von bestimmten Dienstverrichtungen befohlene, von ihnen aber als unbefriedigend empfundene Ausgestaltung ihres militärischen Dienstes.

- 3 Der nachfolgende Fall zeigt exemplarisch die Folgen der Nichtbeachtung ärztlicher Empfehlungen für den Einsatz eines T7-Soldaten:

Dieser war in der kalten Jahreszeit wegen einer extremen Anfälligkeit durch den Truppenarzt von Tätigkeiten außerhalb von geheizten Gebäuden befreit worden. Entgegen dieser Empfehlung befahlen die Vorgesetzten dem Soldaten, sich zusammen mit weiteren vom Außendienst befreiten Kameraden bei Temperaturen von weniger als 10 °C in einem Biwak-Lager aufzuhalten, das in einem Luftschutzbunker unter dem Kasernengelände eingerichtet war. In der Folge traten organische Beschwerden, Schmerzen, Fieber und körperliche Schwäche auf. Ein Vertragsarzt der Bundeswehr nahm diese Beschwerden zunächst nicht ernst und wies den Erkrankten erst auf Drängen des Disziplinarvorgesetzten in ein Bundeswehrkrankenhaus ein. Dort stellte man eine schwere Erkrankung fest. Der Soldat war einen Monat lang dienstunfähig. Das Bundesministerium der Verteidigung trug dafür Sorge, daß die Verantwortlichen nachdrücklich auf ihr Fehlverhalten hingewiesen wurden.

8.7 Wehrdienstbeschädigungsverfahren

- 1 Klagen über die Dauer von Verfahren zur Anerkennung gesundheitlicher Beeinträchtigungen als Folge von Wehrdienstbeschädigungen haben mich auch 1998 beschäftigt. Solche Klagen gingen zum Teil darauf zurück, daß die Betroffenen mit den zeitaufwendigen Untersuchungs- und Bearbeitungsschritten nicht hinreichend vertraut sind. Tatsächliche Verzögerungen bei den Wehrdienstbeschädigungsverfahren hingen regel-

mäßig mit der Arbeitsüberlastung in den zuständigen Wehrbereichsverwaltungen und im Sanitätsamt der Bundeswehr zusammen. In einigen Fällen waren Verzögerungen aber auch aufgrund fehlender ärztlicher Unterlagen und einer unzureichenden Dokumentation entstanden.

Grundsätzlich halte ich es für erforderlich, die Antragsteller bei Verzögerungen oder einer notwendigerweise längeren Bearbeitungsdauer über den Bearbeitungsstand zu unterrichten. Besondere Aufmerksamkeit verdienen hier jene Fälle, in denen die Betroffenen oder ihre Angehörigen in eine existentielle Notlage zu geraten drohen. Solche Kontakte sehe ich zumindest bei den schwerwiegender betroffenen Menschen als eine notwendige Betreuung im Rahmen der Fürsorgepflicht an. 2

8.8 Zuzahlung bei zahnärztlicher Behandlung

Aufgrund der Neufassung des 5. Buches des Sozialgesetzbuches sah sich der Inspekteur des Sanitätsdienstes veranlaßt, mit Wirkung zum 1. April 1998 neue Richtlinien für die zahnärztliche Versorgung von Soldaten der Bundeswehr zu erlassen. Darin wird der zahnmedizinische Leistungsumfang zur Erfüllung des Anspruchs der Soldaten auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung definiert. Die neuen Richtlinien haben dort zu Irritationen geführt, wo nicht rechtzeitig über Inhalt und Folgen informiert worden war. 1

Auf der Grundlage einer mir vorgelegten Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung komme ich zu dem Ergebnis, daß die zahnärztliche Versorgung der Soldaten der Bundeswehr auch ohne Zuzahlung nach wie vor gewährleistet ist. Der Anspruch der Soldaten im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung richtet sich auf eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Behandlung. Dieser Anspruch wird nach der mir vorliegenden Äußerung unverändert erfüllt. Daher gaben mir die vorliegenden Eingaben keinen Anlaß, die Neufassung der einschlägigen Richtlinien zu beanstanden. 2

9 Militärseelsorge

- 1 Militärseelsorge dient dem Glaubensbedürfnis vieler Soldaten. Sie gibt Antwort auf Fragen nach der eigenen Identität, aber auch nach der Identität des Ehepartners, der Kinder, des Freundes und der Freundin. Militärseelsorge ist ein Raum der Freiheit. Ihre Grundlage ist der Glaube.
- 2 Militärseelsorge gibt dem Soldaten Hilfe in seinem täglichen Leben und leistet einen Beitrag zur Förderung der sittlichen, geistigen und seelischen Kräfte. Dieses geschieht im Gottesdienst, im unmittelbaren Gespräch, auch im Lebenskundlichen Unterricht. Hierbei begleitet die Militärseelsorge den Soldaten und seine Familie in

sehr aktiver Form. Sie hat eine Vermittlerrolle über die Dienstgrade hinweg, auch zwischen Vorgesetzten und Untergebenen. Dabei gestaltet die Militärseelsorge sehr bewußt auch Entwicklungen in der Bundeswehr mit.

In einer sich säkularisierenden Umwelt bietet die Militärseelsorge den Orientierungsrahmen der christlich-abendländischen Wertegemeinschaft an. Diese Werte sind in ihrer Substanz wichtig für Menschen, die als Staatsbürger in Uniform Träger des staatlichen Gewaltmonopols sind. Militärseelsorge hilft dem militärischen Führer wie dem unterstellten Soldaten, sich geistig damit auseinanderzusetzen, wo er herkommt und wohin sein Weg führt. 3

- 4 Die Arbeit der Militärseelsorge ist schwieriger geworden. Der erweiterte Auftrag der Bundeswehr bringt für den Soldaten in den Auslandseinsätzen reale Situationen, in denen sich grundlegende Sinnfragen des Lebens, des Sterbens, der Verwundung, des Leids bewaffneter Auseinandersetzungen stellen. Die wirklichkeitsbezogenen ethischen und religiösen Fragestellungen sind inhaltlich schwerer geworden. Bei physischer und psychischer Erschöpfung sucht der Soldat häufig auch beim Militärpfarrer Hilfe. Gleiche Hilfe leistet die Militärseelsorge den Soldatenfamilien, welche die Belastungen der Soldaten mittragen.
- 5 Es entspricht einer vielfältiger werdenden Gesellschaft, daß die soziale, kulturelle und religiöse Herkunft der Soldaten unterschiedlicher wird. Pluralismus und Individualismus als Grundlagen moderner Gesellschaftssysteme steigern die Gefahr des persönlichen Nicht-Festlegen-Wollens und der Beliebigkeit. Um so wichtiger ist es, an die Bedeutung der Orientierungshilfe durch die Militärseelsorge zu erinnern.
- 6 Neben diese inhaltlichen Fragen treten erschwerte äußere Rahmenbedingungen. Die weiträumige Dislozierung der Truppenteile hat zu einer Vergrößerung der Seelsorgebezirke geführt. Zudem nehmen auch konfessionslose Soldaten die Angebote der Militärseelsorge an. Besonders große Seelsorgebereiche sind angesichts der wenigen evangelischen und katholischen Soldaten in den neuen Bundesländern entstanden. Dem erweiterten Auftrag der Bundeswehr entspricht es, daß Militärpfarrer auch für die Seelsorge der Soldaten im Ausland abgestellt werden. Hinzu kommt die Betreuung von Angehörigen im Ausland eingesetzter Soldaten.
- Um für die Soldaten tätig werden zu können, bedarf es der Bereitschaft der Vorgesetzten, das Angebot der Militärseelsorge für ihre Soldaten anzunehmen. Keineswegs dürfen auch dort, wo religiöse Soldaten nur eine Minderheit sind, diese wegen ihrer Religionszugehörigkeit diskriminiert werden. Andererseits dürfen Soldaten nicht zur Teilnahme an Gottesdiensten befohlen werden. Behutsamkeit im Umgang mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit ist erforderlich.
- Die Blickrichtungen der Militargeistlichen und die der Vorgesetzten können durchaus unterschiedlich sein. Der Militargeistliche dient nicht der Bundeswehr. Seine Aufgabe ist am Menschen ausgerichtet. Gelegentliche Beobachtungen sind für mich Anlaß, alle Vorgesetzten daran zu erinnern, daß sie im Sinne der ihnen anvertrauten Menschen der Militärseelsorge vorurteilsfrei gegenüberstehen und ihr den ihrer Aufgabe entsprechenden Rahmen einräumen sollen.
- Mein Dank gilt den in der Militärseelsorge tätigen Militärpfarrern, den Pastoralreferenten sowie den Pfarrhelfern.

10 Arbeitsbedingungen der Rechnungsführer und Truppenverwaltungen

- 1 Wehrdienstleistende, Zeit- und Berufssoldaten haben Anspruch auf eine verzugslose Bearbeitung und Auszahlung bzw. Überweisung der ihnen zustehenden Geldbeträge.
- 2 Im Berichtsjahr erreichte mich wie schon im Jahr zuvor eine Vielzahl von Eingaben, in denen teilweise mehrmonatige Zahlungsverzögerungen beklagt wurden. Die Rechnungsführer und Truppenverwaltungsbeamten seien oftmals vollkommen überlastet und am Ende ihrer Kräfte.
- 3 Der Inhalt dieser Eingaben wird durch Äußerungen von Soldaten aller Dienstgrade bei Truppen- und Informationsbesuchen bestätigt.
- 4 Obwohl ich die Thematik bereits sehr deutlich in meinen letzten beiden Jahresberichten angesprochen hatte, hat sich das Bundesministerium der Verteidigung bislang nicht in der Lage gesehen, dieses für die Motivation der Soldaten höchst abträgliche Problem sachgerecht zu lösen. Statt dessen wurde Ende 1997 aufgrund eines neuen Personalberechnungsschlüssels bei den Truppenverwaltungen Personal abgebaut. Diese Maßnahme verschärfte die Situation. Sicherlich mag die aufgrund einer neuerlichen Überprüfung von 266 auf 296 zivile Rechnungsführer angehobene Personalstärke – ergänzt durch 109 Halbtagskräfte – die Folgen der Reduzierung mildern. Dennoch bin ich der Auffassung, daß eine Personalreduzierung erst nach Ausstattung aller Truppenverwaltungen und Rechnungsführerbereiche mit Personalcomputern hätte erfolgen dürfen. Die PC-Ausstattung soll sich jedoch nach den bisherigen Planungen noch bis in das Jahr 2002 hinziehen. Insoweit fordere ich den Bundesminister der Verteidigung nachdrücklich zu Beschleunigungsbemühungen auf.
- Unter den beschriebenen Umständen sind personelle Ausgleichsmaßnahmen während längerfristiger Abwesenheiten nahezu unmöglich.
- Die Laufbahn der militärischen Rechnungsführer wurde lange Zeit nicht als attraktiv empfunden. Deshalb begrüße ich die Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung, zukünftig ca. 20 % der Dienstposten für militärische Rechnungsführer als Hauptfeldwebel-Dienstposten auszuweisen und damit eine zusätzliche Laufbahnperspektive zu schaffen.
- Zu beanstanden bleibt, daß im Rechnungsführerbereich weiterhin ein qualifizierter Unterbau mit Unteroffizieren ohne Portepée fehlt.
- Daneben halte ich es für unbedingt erforderlich, daß allen Grundwehrdienstleistenden angesichts der Vielzahl der Einzelbeträge eine monatliche Übersicht über die Zusammensetzung der Zahlungen ausgehändigt wird.

11 Der Sozialdienst der Bundeswehr

- 1 Ich möchte die Gelegenheit dieses Jahresberichts nutzen, auf die Rolle der Sozialberater und Sozialarbeiter der Bundeswehr hinzuweisen. Sie bieten den Soldaten und ihren Familien eine kompetente Beratung und fürsorgliche Betreuung an und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. So sind sie in kritischen Situationen, bei finanziellen Schwierigkeiten, bei Krankheit und Todesfall präsen- te Ansprechpartner und geben praktische Hilfe-
- stellung bei der Ausfüllung von Anträgen und Behördenkontakten.
- Bei so manchem Einzelschicksal, das mir durch eine Eingabe bekannt wurde, durfte ich auf die weiterführende Hilfe des Sozialdienstes vertrauen. Dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die alltäglich mit knapper Ausstattung, jedoch um so mehr Einsatz ihren Dienst leisten, möchte ich herzlich danken.

12 Verpflegung

- 1 Qualität und Quantität der Truppenverpflegung sind nach meinen Beobachtungen nicht zu beanstanden.
- 2 Im Zuge der Bemühungen um die Bereitstellung einer den verschiedenen Bedürfnissen sowie den infrastrukturellen Möglichkeiten entsprechenden Verpflegung wurde bereits vor mehreren Jahren die sogenannte Komponentenverpflegung eingeführt, die eine individuelle Zusammenstellung des Menüs ermöglicht.
- 3 Schon bei der Musterung können die Wehrpflichtigen angeben, ob sie eine besondere Kostform benötigen, so daß sie möglichst an einen Standort einberufen werden, der eine Komponentenverpflegung anbieten kann. Daneben hat jeder Soldat, der aus gesundheitlichen Gründen Schwierigkeiten mit dem Verpflegungsangebot hat, die Möglichkeit, seinen Truppenarzt zu konsultieren.
- 4 Soweit es um die Verpflegung von Soldaten geht, für die religiös begründete Ernährungsregeln gelten, hat das Bundesministerium der Verteidigung ebenfalls Vorkehrungen getroffen.
- 5 In der Praxis stößt die Bereitstellung besonderer Kostformen gleichwohl häufig auf Schwierigkeiten. Hierfür sind nicht immer mangelhafte infrastrukturelle Bedingungen ursächlich. Gelegentlich fehlt es auch an der grundsätzlichen Bereitschaft, Aufmerksamkeit und Umsicht der Vorgesetzten und des Küchenpersonals.
- 6 So bin ich der Klage eines Soldaten nachgegangen, ihm sei im Rahmen der Truppenverpflegung die Beachtung der für ihn verbindlichen religiösen Speisegesetze nicht möglich. Meine Überprüfung ergab, daß der zuständige Vorgesetzte zwar entsprechende Maßnahmen befohlen,
- es jedoch unterlassen hatte, sich durch Dienstaufsicht und Nachfrage bei dem betroffenen Soldaten davon zu überzeugen, ob seine Anordnungen auch eingehalten wurden.
- In einem Fall sah ein Bataillonskommandeur keine andere Lösung, als die betreffenden Soldaten nicht mit auf den Truppenübungsplatz zu nehmen. Dies stellt letztlich eine Diskriminierung dar. Das Bundesministerium der Verteidigung prüft derzeit, wie eine solche besondere Verpflegung auch bei Aufhalten auf Truppenübungsplätzen und im Gelände sichergestellt werden kann.
- Ich begrüße das offensichtlich in dieser Frage wachsende Problembewußtsein. Die Truppe wurde angewiesen, das Personal in den Truppenküchen und die Kompaniefeldwebel zu belehren sowie die Soldaten über die entsprechenden Möglichkeiten aufzuklären.
- Es darf nicht sein, daß sich einzelne Soldaten die Beachtung derartiger Vorgaben erkämpfen müssen. Die ehrverletzenden Äußerungen eines zivilen Küchenmeisters gegenüber einem jungen wehrpflichtigen Soldaten moslemischen Glaubens zeigen die Problematik auf: „Ihr Molukken oder wie heißen sie gleich noch, ach ja, ihr Moslems, tut euch zusammen und gründet eine eigene Kaserne“.
- Die Überprüfung des Einzelfalls ergab, daß derartige Äußerungen in dieser Truppenküche offenbar zum üblichen Umgangston gehörten. Hinzu kam, daß die zuständigen Vorgesetzten bei der Bearbeitung einer sachgleichen Beschwerde dem Vorbringen des jungen Soldaten nicht die notwendige Bedeutung beimaßen.

13 Bekleidung

- 1 In den zurückliegenden Jahren sind immer wieder Engpässe bei der Einkleidung der Soldaten insbesondere mit Sondergrößen aufgetreten. Das Bundesministerium der Verteidigung hat sich durch Vereinbarungen mit den Lieferanten und die Einrichtung zentraler Pools bemüht, diesem Problem zu begegnen.
- 2 Gleichwohl erreichen mich weiterhin Eingaben, in denen über fortdauernde Schwierigkeiten berichtet wird. Die Überprüfung des Einzelfalls läßt oftmals die Schlußfolgerung zu, daß eine zeitgerechte und umsichtige Absprache zwischen Truppe und Verwaltung die Entstehung eines Versorgungsenpasses hätte vermeiden können.
- 3 So war in einem Fall mangelnde Kommunikation zwischen Truppe und Verwaltung der Grund dafür, daß nachträglich für einen Soldaten beschaffte Bekleidung nach wochenlanger Lagerung in der Bekleidungskammer schließlich nicht an den eigentlichen Adressaten, sondern an einen Kameraden ausgegeben wurde. Um so ärgerlicher war, daß der Petent auch auf wiederholte Nachfrage hin bei der Bekleidungskammer mit unverständlichen Argumenten regelrecht abgespeist wurde.
- 4 Mit Blick auch auf andere Fälle muß ich beanstanden, daß die Soldaten nicht nur organisatorischen Fehlleistungen, sondern gelegentlich auch einem völlig unangemessenen Umgangston der Mitarbeiter in den Bekleidungskammern ausgesetzt sind. Das Bundesministerium der Verteidigung teilt meine Auffassung, daß von den zivilen Mitarbeitern ein freundliches Verhalten gegenüber dem einzelnen Soldaten erwartet werden kann. Es ist Aufgabe der Dienstvorgesetzten innerhalb der Wehrverwaltung, dies anzumahnen und durchzusetzen.
- 5 Zahlreiche Klagen erreichten mich im Berichtsjahr, weil es nicht gelungen war, noch vor Wintereinbruch Kälte- und Nässeschutzkleidung auszugeben. Auch der Tausch von Winterhandschuhen stieß auf Schwierigkeiten. Dieser war erforderlich geworden, weil die in einer bestimmten Herstellungsphase gefertigten Handschuhe eine PCP-Belastung aufwiesen.
- Ein Stabsfeldwebel schilderte mir die mißliche Situation seiner Soldaten und seine eigenen Schwierigkeiten als Vorgesetzter folgendermaßen: „Wie soll ich als Teileinheitführer meinen Soldaten erklären, daß es im Winter keine Handschuhe gibt? Auch in dieser Jahreszeit haben wir Bataillonsappelle, Antreten, Feierliche Gelöbnisse, wo wir zum großen Dienstanzug nicht nur die ABC-Handschuhe mit dem gefütterten Innenhandschuh tragen können“. Sie würden „in Kürze ein Bild in der Öffentlichkeit abgeben, das unserem Ansehen schaden wird. Bei Minusgraden werden die Soldaten die Hände in die Hosentaschen stecken“.
- Ein Divisionskommandeur äußerte, daß den Soldaten bei entsprechender Kälte ein Außendienst ohne Handschuhe nicht zugemutet werden könne und dies zwangsläufig zu erheblichen Einschränkungen in der Ausbildung führen müsse.
- Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen ließen zwar das Bemühen des Bundesministeriums der Verteidigung um Abhilfe erkennen. Zugleich gestand man jedoch ein, voraussichtlich nicht alle Soldaten zeitgerecht mit Winterhandschuhen versorgen zu können.
- Als berechtigt habe ich auch das Anliegen eines vorrangig im Innendienst eingesetzten Soldaten angesehen, mit ungetragenen Halbschuhen ausgestattet zu werden. Das Bundesministerium der Verteidigung berief sich in seiner ablehnenden Stellungnahme auf Wirtschaftlichkeitsüberlegungen. Diese Abwägung kann ich nicht nachvollziehen, denn die Weiternutzung von getragenen und entsprechend vorgeprägten Schuhen halte ich für unzumutbar.

14 Betreuung

14.1 Betreuung – Innere Führung nach Dienst

- 1 Die Gewährleistung eines ansprechenden Betreuungsangebots für die Freizeitgestaltung der Soldaten ist ein integrierter Bestandteil der Inneren Führung. Die Vorgesetzten sind deshalb in der Pflicht, ihren Soldaten auch nach Dienstscluß mit Kreativität und persönlichem Einsatz Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu eröffnen.
- 2 Dies ist ganz sicher keine leichte Aufgabe, denn sie erfordert die Bereitschaft, sich auch auf allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen wie z. B. ein geändertes Freizeitverhalten einzustellen. Und sie erfordert Fingerfertigkeit, um den Soldaten nach Dienst nicht das Gefühl der Überwachung oder weiterwirkender Gruppenzwänge zu geben. Jeder Soldat hat nach Dienst schließlich auch das Recht, in Ruhe gelassen zu werden, solange er nichts Verbotenes tut.
- Es ist ein Gebot der Inneren Führung, den Soldaten auch als einen Menschen mit privaten Interessen und Bedürfnissen wahrzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich der Bedarf an Betreuungsangeboten bei heimkehrern

eingesetzten und zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichteten Soldaten anders darstellt als bei Soldaten, die am Standort in ein ziviles bzw. familiäres Umfeld eingebunden sind. Auch ist der Bedarf in einem Ballungsraum sicher weniger groß als an einem Einödstandort.

- 4 Angesichts der vielfältigen Anforderungen an die Freizeitberater und Vorgesetzten halte ich die Erstellung des vom Bundesministerium der Verteidigung wiederholt angekündigten Betreuungskonzeptes für besonders dringlich. Ich begrüße ausdrücklich, daß das Ministerium in Kürze einen entsprechenden Leitfaden für Vorgesetzte vorlegen wird, in dem Hinweise und Informationen für die Soldatenbetreuung zusammengestellt sind.
- 5 Die Evangelische und die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V. ergänzen in ihrer Arbeit die Betreuungsmaßnahmen des Bundes im Inland wie in den Auslandseinsätzen. Ich wünsche mir, daß die bisher gute Zusammenarbeit zwischen diesen Einrichtungen und der Bundeswehr auch in Zukunft fortgeführt wird, um die Erfahrungen und das Wissen der Arbeitsgemeinschaften nutzen und die vorhandenen finanziellen Mittel möglichst gut einsetzen zu können.

14.2 Betreuungseinrichtungen

- 1 Der schlechte Zustand vieler Betreuungseinrichtungen und die schleppende Durchführung von Sanierungsmaß-

nahmen führen bei den Soldaten zu nachhaltiger Verärgerung.

Die Soldaten in einem entlegenen Standort beklagten sich über den schlechten baulichen Zustand ihres Mannschaftsheimes. Unter Hinweis auf fehlende Haushaltsmittel wurde die dringend notwendige Sanierung über Jahre hinweg immer wieder verschoben. Das Bundesministerium der Verteidigung hat sich aufgrund meiner Intervention an die zuständige Wehrbereichsverwaltung gewandt und sein Unverständnis über diese verzögerliche Sanierungsdurchführung zum Ausdruck gebracht. Die Arbeiten in den Räumen des Mannschaftsheimes sollen nunmehr im Frühjahr 1999 beginnen.

Immer wieder habe ich Beschwerden über das langwierige Verfahren für eine Installation von Satellitenempfangsanlagen erhalten. Bisweilen hat es zehn Jahre und länger bis zu einer Einrichtung gedauert. Die Installation wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich an die Durchführung anderer notwendiger Baumaßnahmen gekoppelt. Das Bundesministerium der Verteidigung hat den „berechtigten Anspruch der Truppe auf zeitgemäße Betreuung und Information“ anerkannt. Aufgrund einer Änderung der „Grundsätzlichen Militärischen Infrastrukturforderung“ für Truppenunterkünfte kann das Bundesministerium der Verteidigung nunmehr „im ausgewählten Einzelfall“ derartige Installationen auch unabhängig von anderen Baumaßnahmen ermöglichen. Es wird sich zeigen, ob durch diese Neuregelung eine wirksame Vereinfachung erreicht werden kann.

15 Infrastruktur

- 1 Im Berichtsjahr häuften sich die Klagen von Soldaten über die Unterbringungsbedingungen auf Truppenübungsplätzen.
- 2 Meine Überprüfungen haben die Beschwerden über eine zu enge Belegung ebenso wie über den baulichen und hygienischen Zustand der Unterkünfte bestätigt.
- 3 So wurden Einheiten eines Instandsetzungsbataillons von einer Übungsplatzkommandantur Unterkünfte als Ausweichquartier zugewiesen, die bereits im Jahr 1994 wegen ihres Zustandes gesperrt worden waren. Die Standortverwaltung widersprach dieser Belegung nicht, sondern beschränkte sich auf den Hinweis, daß die Mängel in diesen Unterkünften bisher zu keiner Gesundheitsgefährdung bei den dort untergebrachten Soldaten geführt hätten. Zusätzlich stellte sich noch heraus, daß dies kein Einzelfall war. Seit Jahren war es Praxis, diese Unterkünfte bei Engpässen oder schlechter Witterung als Ausweichquartiere zu nutzen.
- 4 Ähnliche Zustände wurden mir auch von einem Truppenübungsplatz geschildert, auf dem Soldaten für den Einsatz in Bosnien-Herzegowina ausgebildet werden. Ein Soldat berichtete: „Auf dem Truppenübungsplatz

wurde ich mit neun Kameraden auf einer Stube von ca. 30 Quadratmetern zusammengelegt. Die Einrichtung dieser Stube bestand aus zehn Betten, neun Spinden, zehn Stühlen und einem Tisch. In dieser Enge fühlte ich mich eingepfercht wie ein Tier. Die sanitären Anlagen – sechs Toiletten, 14 Wasserhähne mit kaltem Wasser für 106 Soldaten – trugen nicht zur Verbesserung dieses Gefühls bei. Außerdem fiel in den Waschräumen der Putz von den Wänden und überall breitete sich Schimmelpilz aus. Als Gewöhnung an die Zustände im Einsatzland kann ich den Übungsplatzaufenthalt auch nicht sehen, da ich bereits vier Tage zur Erkundung dort war und gesehen habe, daß die Zustände dort wesentlich besser sind“.

In diesem Beispielsfall waren zu der angegebenen Zeit ca. 1 450 Soldaten auf dem Übungsplatz untergebracht, obwohl dieser lediglich für 950 Soldaten ausgewiesene Unterkunftsplätze vorsieht. Gleichwohl wollte das Bundesministerium der Verteidigung die beschriebenen Zustände nicht als unzumutbar werten. Die Unterbringungsverhältnisse wurden als „eng“, die sanitären Verhältnisse als „teilweise lediglich einem einfachen Standard“ entsprechend beschrieben. Der Schimmelbefall sei

ebenfalls zumutbar, weil „die sanitären Anlagen durch den Nutzer täglich einer intensiven Reinigung unterzogen wurden“.

- 6 Ich bin angesichts des beschriebenen Zustands der Unterkünfte erstaunt, daß das Bundesministerium der Verteidigung die Verhältnisse verharmlost und dem Soldaten, der sich darüber beschwert hatte, überzogene Ansprüche unterstellt. Erst recht habe ich kein Verständnis dafür, wenn dem Petenten sogar vorgehalten wird, sich in dieser Angelegenheit unmittelbar an die Wehrbeauftragte gewandt zu haben. Es offenbart ein merkwürdiges Verständnis des Petitionsrechts, wenn der Eingabe folgendermaßen begegnet wird: „Aufgrund der sich aus dem Dienstgrad und der Dienststellung des Petenten ergebenden besonderen Bedeutung der Angelegenheit bitte ich, mir einen Nebenabdruck Ihres Antwortschreibens zur Unterrichtung der truppendienstlichen Vorgesetzten zu überlassen“.
- 7 In einem anderen Fall beklagten sich zwei junge Soldaten, die die Bundeswehr-Ausstellung „Unsere Luftwaffe“ zu betreuen hatten, über die Zuweisung von mangelhaften Unterkünften. Beim Bezug der Unterkünfte hätten sie u.a. Schimmel in den Stuben und in den sanitären Einrichtungen vorgefunden. Die Klagen der

Soldaten stellten sich als berechtigt heraus, und es wurde ihnen auch abgeholfen. Eine vorherige Begehung, wie es sonst üblich ist, hatte hier nicht stattgefunden, weil man davon ausgegangen war, der Standard in allen Gebäuden der Kaserne sei gleich.

In einem anderen Fall mußte ich eine unangemessene 8
Prioritätensetzung bemängeln:

Wegen der schlechten Arbeitsbedingungen in der Fernmeldezentrale eines Fernmelderegiments waren die erforderlichen Baumaßnahmen zwar unverzüglich geplant, jedoch wegen der angespannten Haushaltslage nicht durchgeführt worden. Immer wieder wurde die Sanierung verschoben, ohne daß geprüft worden wäre, ob andere geplante Baumaßnahmen zugunsten einer solchen Sofortmaßnahme zurückgestellt werden könnten. Hier erbrachte erst die Einschaltung des Bundesministeriums der Verteidigung Abhilfe.

Gerade im Bereich infrastruktureller Probleme sind die 9
verantwortlichen Stellen oftmals zu schnell mit dem Hinweis auf fehlende Haushaltsmittel zur Hand. Häufig läßt sich anhand von Einzelfällen nachweisen, daß zumindest eine soldatenfreundliche Schwerpunktsetzung versäumt worden ist und es an Umsicht und Augenmaß gefehlt hat.

16 Soldaten im Ausland

16.1 Auslandseinsatz GECONSFOR

- 1 In der Nachfolge der „Implementation Force“ (IFOR) ist seit dem 20. Dezember 1996 die „Stabilization Force“ (SFOR) in Bosnien im Einsatz. Aufgabe ist die im Daytoner Abkommen vereinbarte Absicherung des Friedensprozesses im ehemaligen Jugoslawien. Auch im Jahre 1998 waren deutsche Soldaten an dieser internationalen Friedensmission beteiligt.
- 2 Die Verpflichtung zum „treuen Dienen“ nach § 7 Soldatengesetz verlangt bei den Auslandseinsätzen ein hohes Maß an Einsatzwillen und persönlichen Opfern. Dies wird von den Soldaten und ihren Familien ganz überwiegend klaglos hingenommen. Im Berichtsjahr waren etwa 7 500 Frauen und Männer im Einsatz, denen mein besonderer Dank ebenso gilt wie den Soldaten, die im Inland unter erhöhter Belastung den Dienst verrichtet haben.
- 3 Personalplanung und Personalauswahl für den Einsatz der Soldaten bei GECONSFOR waren auch im Berichtsjahr 1998 Gegenstand von Eingaben. Im wesentlichen wurden Unklarheiten und Kurzfristigkeiten beklagt. So erschwerten undeutliche Informationen über den Einsatzzeitraum Planungen des Familienurlaubs. Soldaten, die wiederholt an einem Auslandseinsatz teilnehmen mußten, verwieses auf die erhebliche Belastung ihrer Familien. Hiervon betroffen waren Soldaten aus Mangelverwendungen wie z.B. die Heeresflieger. Hier ist mittlerweile die jeweilige Einsatzdauer beschränkt worden. Soldaten der Heeresflieger, die bereits einen vier-

monatigen Einsatz hinter sich haben und die persönliche Härtegründe vorbringen können, gehen im Einzelfall bei Zustimmung durch den abstellenden Verband nur noch in einen jeweils zweimonatigen Einsatz.

Bei der Auswahl der Soldaten für den Auslandseinsatz 4
bedarf es großer Anstrengungen, die dienstlichen und schwerwiegende private Belange in Einklang zu bringen. Das ist aus objektiven Gründen nicht immer möglich. Den Wünschen der betroffenen Soldaten kann daher auch nicht immer entsprochen werden.

In vielen Eingaben beklagten Soldaten eine verspätete 5
Zahlung des Auslandsverwendungszuschlags. Zugrunde lagen überwiegend verwaltungstechnische Mängel oder unklare Zuständigkeiten verschiedener Truppenverwaltungen.

Soldaten beschwerten sich bei mir auch wieder darüber, 6
die Einsatzmedaille der Bundeswehr bzw. der NATO für den Auslandseinsatz nicht erhalten zu haben. Zwar konnte die Verleihung regelmäßig nachgeholt werden. Jedoch bin auch ich der Ansicht, daß eine Verleihung im Einsatzland der Bedeutung eher gerecht wird als die nachträgliche Übergabe in der Stammeinheit.

Seit dem 1. Januar 1997 ist es in über 100 Fällen zu 7
einer vorzeitigen Beendigung des Auslandseinsatzes von Soldaten gekommen. Anlaß hierfür waren auch disziplinare Gründe. Betroffene Soldaten haben in Eingaben vorgetragen, daß eine Repatriierung eine

unverhältnismäßig schwere Folge für ein Fehlverhalten sei. Neben dem Ansehensverlust, der durch die vorzeitige Rückkehr in die Stammeinheit entsteht, wurde auch auf die finanziellen Nachteile einer vorzeitigen Beendigung des Auslandseinsatzes hingewiesen.

- 8 Ich erkenne durchaus an, daß die besondere Situation im Auslandseinsatz auch besondere Ansprüche an die Dienstauffassung und Disziplin der Soldaten stellt. Die psychische Belastung dieser Soldaten sollte im Rahmen der Einzelfallprüfung jedoch nicht völlig außer Acht gelassen werden.

16.2 Betreuung von Familienangehörigen

- 1 Für die Ehe- und Lebenspartner, Kinder sowie Eltern der im ehemaligen Jugoslawien eingesetzten Soldaten standen im Berichtsjahr 1998 48 Familienbetreuungsstellen und 88 Familienbetreuungsstellen zur Verfügung. Etwa 15 000 Personen haben dieses Angebot wahrgenommen. Zu etwa 500 Veranstaltungen wurde eingeladen. Es ist für mich ein Zeichen besonders guter Leistung, daß mich im Berichtsjahr keine Eingabe erreicht hat, in der die Qualität der Betreuung beanstandet wurde.
- 2 Dieses gilt besonders für das Leitfamilienbetreuungs-zentrum in Regensburg, dem neben der regionalen Betreuung die Führung der gesamten Familienbetreuungsorganisation des Heeres obliegt. Wenn im Leitfamilienbetreuungs-zentrum aus Haushaltsgründen die Personalstärke verringert wurde und Dienstposten herabdotiert wurden, so hoffe ich, daß hierdurch nicht die Qualität der Betreuung leidet.
- 3 Mein Dank gilt der Evangelischen und der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V. Neben der unmittelbaren Betreuung von Angehörigen haben diese Einrichtungen seit 1995 insgesamt 43 Familienbetreuungsstellen bzw. Familienbetreuungsstellen finanziell sowie materiell unterstützt und Computeranlagen, Kopierer, Faxgeräte, Anrufbeantworter sowie schnurlose Telefone leihweise zur Verfügung gestellt.

16.3 Ausstattung der Soldaten mit Tropenausrüstung

- 1 Die Ausrüstung der Soldaten, die in besonderen klimatischen Zonen eingesetzt werden, ist unzureichend.
- 2 Bereits im Jahr 1993 trug ein in Somalia eingesetzter Soldat vor, daß er keinen Ersatz für seine unbrauchbar gewordenen Tropenstiefel erhalte, da nur noch Tropenstiefel bis zur Größe 46 ausgegeben würden. Im Sommer 1994 beschaffte ein Kompaniechef während einer Übung in den USA auf eigene Kosten für sechs seiner Soldaten tropentaugliche Kampfstiefel von den amerikanischen Streitkräften. Die Heimatstandortverwaltung hatte sich nicht in der Lage gesehen, die notwendigen Stiefel bereitzustellen. Die Kosten wurden dem Offizier erst im Beschwerdeverfahren erstattet.

Im Oktober 1995 teilte mir das Bundesministerium der Verteidigung mit, daß intensiv an der Entwicklung tropentauglicher Kampfbekleidung gearbeitet werde. Die Entwicklung der wichtigsten Bestandteile wie Hosen, Hemden und Jacken sei abgeschlossen. Mit der Einführung sei ab 1997 zu rechnen. Im April 1997 wurde ich bei einem Truppenbesuch in Rajlovac auf die schlechte Ausrüstungssituation hingewiesen. Im gleichen Jahr beklagte sich ein Hauptfeldwebel aus einer Beratergruppe in Marokko bei mir, er bekomme keine tropengeeigneten Kampfschuhe, da diese nur noch an Soldaten ausgegeben würden, die im Rahmen von GECONSFOR Dienst leisten würden. Hierzu wurde mir mitgeteilt, daß eine Nachbeschaffung von Tropenstiefeln nicht vorgesehen sei, da ein neues Modell entwickelt werde. Im Berichtsjahr 1998 wiederum beanstandete ein im Rahmen von GECONSFOR in Mostar eingesetzter Soldat, daß dort nur Tropenstiefel bis Größe 43 bevorratet würden. Hierzu teilte mir das Bundesministerium der Verteidigung mit, es könnten nur begrenzte Restbestände aus dem Einsatz in Somalia den Soldaten in Mostar zur Verfügung gestellt werden. Dabei handele es sich jedoch allein um Größen bis 43.

Mehr als fünf Jahre nach dem ersten Auslandseinsatz deutscher Soldaten sollte das Bundesministerium der Verteidigung in der Lage sein, diese mit einer den klimatischen Verhältnissen im Einsatzland entsprechenden Bekleidung auszurüsten.

16.4 Fragen der Unterbringung beim Taktischen Ausbildungskommando Luftwaffe in Holloman/USA

Die Luftwaffe hat im Rahmen eines neuen Ausbildungskonzepts entschieden, die sogenannte „ganzheitliche Ausbildung“ für das Waffensystem Tornado in Holloman Airforce Base durchzuführen. Der Aufwuchs im Standort Holloman begann im April 1996. Derzeit sind dort 328 Soldaten eingesetzt.

Anfangs waren die Unterbringungsmöglichkeiten für kasernenpflichtige Soldaten in diesem Standort problematisch, weil sich die Unterkünfte in einem teilweise schlechten Zustand befanden. Daher wurden die Soldaten auf ihren Antrag hin von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft befreit.

Mit Abschluß der Ausbaustufe Holloman II ist zu erwarten, daß von dieser Verpflichtung nicht mehr in dem bisherigen Umfang befreit werden wird. Dieses wird von den jungen Soldaten aber nicht akzeptiert, weil sie im wesentlichen ihre Freizeitgestaltung außerhalb der Base suchen und ihre Wohnung in der in der Nähe gelegenen Stadt Alamogordo nehmen wollen. Auch spielt eine Rolle, daß bei Befreiung von der Kasernenpflicht ein höherer Auslandszuschlag gezahlt und daneben ein Mietzuschuß gewährt wird. Die Soldaten argumentieren, es bestehe ein Widerspruch zwischen ihrer verantwortungsvollen Verwendung in den USA und ihrer Kasernenpflicht. Ich rege die Überlegung an, ob die Kasernenpflicht für Soldaten in Auslandsdienststellen in der bisherigen Form beibehalten werden soll.

16.5 Situation der Ehefrauen deutscher Soldaten in den USA

- 1 Mit dem Zuzug deutscher Soldatenfamilien nach Holloman stellt sich das Problem, den Ehefrauen eine Berufsausübung zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist eine Arbeitserlaubnis. Eine Vereinbarung hierüber zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika ist trotz langjähriger Verhandlungen bisher nicht zustande gekommen. Angehörigen von Soldaten aus Dänemark, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Spanien und Schweden ist es demgegenüber aufgrund bilateraler Vereinbarungen gestattet, in den USA – wenn auch in eingeschränkter Form – eine Berufstätigkeit aufzunehmen. Ich appelliere an die Bundesregierung, diese Verhandlungen alsbald zu einem positiven Abschluß zu bringen.
- 2 Ehefrauen deutscher Soldaten in Texas müssen eine gesonderte Prüfung für eine texanische Fahrerlaubnis ablegen, weil ihre deutschen Führerscheine dort keine Gültigkeit besitzen. Hierbei sind neben den Kosten für die Führerscheinprüfung auch administrative Schwierigkeiten zu berücksichtigen. Das Problem hat deshalb Bedeutung, weil der Führerschein in den USA als das wichtigste Ausweismittel wie z.B. beim Ausstellen von Schecks unentbehrlich ist. Auch hier bedarf es meines Erachtens einer baldigen Lösung.

17 Zukunftsfragen

17.1 Soldaten ausländischer Herkunft

- 1 Im Hinblick auf ein mögliches neues Staatsbürgerschaftsrecht ist es geboten, frühzeitig über Folgen und Herausforderungen für die Bundeswehr nachzudenken. So ist zu erwarten, daß im Gefolge steigender Einbürgerungszahlen auch immer mehr Wehrpflichtige und längerdienende Soldaten ausländischer Herkunft in der Bundeswehr Dienst tun werden.
- 2 Daher muß die Bereitschaft und Fähigkeit der Truppe zur Integration von Soldaten unterschiedlicher kultureller und religiöser Prägung gefördert werden. Hierbei sind sowohl organisatorische Vorkehrungen – z. B. bei der Verpflegung – als auch bewußtseinsbildende Maßnahmen im Rahmen der politischen Bildung und des Lebenskundlichen Unterrichts erforderlich. In der Führerausbildung muß rechtzeitig ein angemessener Umgang mit Soldaten ausländischer Herkunft und mit möglichen Konflikten eingeübt werden. Offiziere wie Unteroffiziere haben mir gegenüber bereits die Notwendigkeit hervorgehoben, im Rahmen ihrer Ausbildung zum militärischen Führer auch auf diese Herausforderungen vorbereitet zu werden.
- 3 Die Erfahrungen mit Soldaten aus Spätaussiedlerfamilien sollten in diesem Zusammenhang ausgewertet werden. Im Hinblick auf die Sprachbeherrschung sowie die

16.6 Mitflug der Soldaten und ihrer Angehörigen in Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft

Bei Mitflügen von Familienangehörigen aus Fürsorgegründen wird eine Planungssicherheit von mindestens drei Tagen angestrebt. Allerdings reicht diese Frist nicht immer aus, um den Belangen der Soldaten und ihrer Familien in den USA zu genügen. So ist es meist nicht möglich, bei Wegfall der Mitflugmöglichkeit kurzfristig noch einen preisgünstigen Flug bei einer privaten Fluggesellschaft zu buchen. Darüber hinaus sollte überlegt werden, den Soldaten und ihren Familienangehörigen einen Vorrang einzuräumen, wenn ihr Standort nur einmal in der Woche von Flugzeugen der Bundeswehr angefliegen wird.

Angeregt wird von Soldaten, bei Atlantikflügen in den Flugzeugen der Bundeswehr ein generelles Rauchverbot auszusprechen. Sie verweisen dabei auf eine entsprechende Praxis der zivilen Gesellschaften. Die Aufteilung in Nichtraucher- und Raucherzonen böte jedenfalls im Grenzbereich zwischen diesen beiden Zonen keinen Schutz vor Rauchbelästigung. Auch würden häufig wegen fehlender Kapazitäten im Nichtraucherbereich Plätze im Raucherbereich zugewiesen. Gegebenenfalls sollte neben der räumlichen Aufteilung in den Luftfahrzeugen das Rauchen nur noch für begrenzte Zeiträume nach den Mahlzeiten zugelassen werden.

Eignung und Verwendbarkeit ergeben sich auf Grund eines langjährigen Einlebens in die deutsche Gesellschaft vielleicht sogar weniger Probleme als bei Soldaten aus der Gruppe der Spätaussiedler, die bereits unmittelbar nach ihrem Eintreffen in Deutschland ohne weitere Voraussetzungen als deutsche Staatsbürger anerkannt werden.

Bei sorgfältiger und vorurteilsfreier Herangehensweise von allen Seiten mag sich der Dienst in der Bundeswehr für Soldaten ausländischer Herkunft sogar als Katalysator für eine weitere tatsächliche Integration in die deutsche Gesellschaft erweisen.

17.2 West-Ost-Integration

Die Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 ist Ausgangspunkt für den schwierigen Prozeß zur Schaffung einer inneren Einheit. Emotionale, geistige, ökonomische und politisch-historische Einschnitte können nicht über Nacht ausgeglichen werden. Dies gilt für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt, aber es gilt auch im kleineren Rahmen der Bundeswehr. Der ruhige, fast reibungslose Verlauf der Auflösung der NVA und der gleichzeitigen Verantwortungsübernahme durch die Bundeswehr war eine beeindruckende Leistung. Nahezu 11 000 Soldaten der ehemaligen NVA konnten in die

Bundeswehr als Berufssoldaten oder längerdienende Zeitsoldaten übernommen werden.

- 2 Mittlerweile ist nach Auffassung des Beauftragten für Sonderaufgaben im Bereich der Bundeswehr in den neuen Ländern *eine* Armee entstanden. Die Bevölkerung in den neuen Bundesländern nimmt dies auch ganz überwiegend so wahr.
- 3 Gleichwohl bestehen Probleme fort. Die weiterhin insbesondere aus gesamtwirtschaftlichen Gründen für erforderlich gehaltene eingeschränkte Gehaltszahlung an Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an auf Dauer in den neuen Bundesländern verwendet werden, wird von den betroffenen, jedoch auch von den übrigen Soldaten immer weniger akzeptiert.
- 4 Es gibt mir auch zu denken, wenn ich von Soldaten aus den alten Bundesländern höre, daß für sie ein Familienumzug an einen Standort in den neuen Bundesländern nicht in Betracht komme. Dem halte ich entgegen, daß im achten Jahr der Wiedervereinigung eine Versetzung von West nach Ost und umgekehrt eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Die Umzugsbereitschaft wird ohnedies seit langem durch persönliche Interessen und Sichtweisen bestimmt. In der Vergangenheit habe ich an den Dienstherrn mehrfach die Forderung gerichtet, umzugswilligen Soldatenfamilien die größtmögliche Unterstützung zu gewähren. Heute wiederhole ich diesen Appell gerade auch zugunsten derjenigen Soldatenfamilien, die durch ihre Entscheidung für einen Umzug wechselseitige Vorbehalte zu überwinden helfen.

17.3 Truppenpsychologische Betreuung

- 1 Mit Aufmerksamkeit verfolge ich die Maßnahmen zur Umsetzung des Rahmenkonzepts zur Bewältigung einsatzbedingter Belastungen bei Soldaten.
- 2 Der Auslandseinsatz im ehemaligen Jugoslawien und vergleichbare extreme Dauerstreßbelastungen haben den Bedarf an psychologischer Betreuung besonders deutlich vor Augen geführt. Soldaten, die neben ihrer außerordentlichen dienstlichen Belastung und einsatzbedingten Ängsten auch noch mit der Sorge um die ihnen nahe-

stehenden Menschen zu Hause leben müssen, brauchen einen geschützten Bereich, in dem sie ihre Gefühle und Gedanken artikulieren können. Ganz besonders benötigen diejenigen Hilfe, die während eines Einsatzes mit Bildern von Elend und Grausamkeit konfrontiert wurden, die sie alleine nicht mehr verarbeiten können.

Das Betreuungsangebot der Militärseelsorge erreicht nicht alle Soldaten. Insbesondere unter den Soldaten aus den neuen Bundesländern gehört ein großer Anteil keiner christlichen Kirche mehr an.

Bei den Vorgesetzten aller Ebenen sollte das Bewußtsein für das Erfordernis eines solchen psychologischen Betreuungsangebots und auch für die Normalität seiner Inanspruchnahme geschaffen werden. Dies könnte die von manchem Soldaten befürchtete Stigmatisierung bei Wahrnehmung einer psychologischen Betreuung vermeiden. Die Inanspruchnahme einer psychologischen Betreuung als solche darf nicht von vornherein als Hinweis auf eine dienstliche Überforderung oder eine psychische Erkrankung mißdeutet werden. Die Betreuung wird vielmehr dafür benötigt, um diese zumeist besonders pflichtbewußten Soldaten seelisch gesund zu erhalten.

17.4 Kommission „Zukunft der Bundeswehr“

Der Bundesminister der Verteidigung beruft eine Kommission, die sich mit der Zukunft der Bundeswehr über zwei Jahre hinweg befassen wird. Auf der Grundlage einer Analyse der außen- und sicherheitspolitischen Lage werden für die daraus abzuleitende Aufgabenstellung der Bundeswehr sowie ihre hierfür erforderliche Struktur, ihre personelle, materielle und somit auch finanzielle Ausstattung Empfehlungen erarbeitet.

Im Interesse der Soldaten, zur Erhaltung ihrer Einsatzbereitschaft und Motivation sowie auch zur Wahrung der Attraktivität der Streitkräfte für befähigten Nachwuchs benötigt die Bundeswehr zur Anpassung der bisherigen Streitkräftestruktur ein schlüssiges Gesamtkonzept und längerfristige Planungssicherheit. Dies bedarf einer Vorgehensweise, die einen breiten politischen Konsens zuläßt.

18 Zusammenstellung von Fällen über Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung

Beispiel 1

Führungsverhalten Vorgesetzter

Ein Offizier, der sich zu einem Fehlverhalten hinreißen läßt, das als entwürdigende Behandlung Untergebener auch strafbar ist, stellt seine Autorität in Frage und untergräbt die Gehorsamsbereitschaft seiner Untergebenen.

Ein als Zugführer eingesetzter Leutnant bezeichnete im und außer Dienst Soldaten seines Zuges regelmäßig mit Ausdrücken wie „Maden, Schneeschafe, Blödmannsgelhilfe, Dösels, Harfensänger, Kröten, Schnarchnasen, Viecher“. Er kam ferner seiner Pflicht zur Dienstaufsicht nicht in ausreichender Weise nach, als Gruppenführer anlässlich eines Stubendurchgangs Soldaten des Zuges befahlen, mit wedelnden Armen über den Flur des Kompaniegebäudes zu laufen und zu rufen: „Ich bin eine Elfe, ich bin eine Elfe!“ Einzelne Soldaten mußten auf einen Stuhl steigen, sich dort drehen und diesen Ausruf tätigen. Nachdem ihm sein Stellvertreter, ein Oberfeldwebel, einen Streich gespielt hatte, begab sich der Leutnant mit diesem in ein angrenzendes Wäldchen und befahl ihm, niederzuknien. Dann hielt er ihm eine Pistole P1 an den Kopf und warf ihm danach eine Schlinge um den Hals. Dabei äußerte er: „Das hat man früher mit Verrätern und Saboteuren gemacht!“

Im disziplinargerichtlichen Verfahren stellte das Truppendienstgericht fest, daß der Soldat offensichtlich keine genügende Vorstellung von den Aufgaben und der Verantwortung eines Vorgesetzten in einer der zeitgemäßen Menschenführung in besonderem Maße verpflichteten Bundeswehr habe. Es erkannte auf eine Entfernung des Soldaten aus dem Dienstverhältnis.

Beispiel 2

Meldung von Dienstvergehen

Ein Vorgesetzter, der es tatenlos hinnimmt, wenn ein Soldat von Kameraden mißhandelt worden ist, und der dieses Vorkommnis nicht meldet, verstößt gegen seine Dienstpflichten.

Ein Stabsunteroffizier, der als Unteroffizier vom Dienst eingeteilt war, erfuhr, daß ein Grundwehrdienstleistender im Rahmen einer Straffaktion von mehreren maskierten Kameraden an ein Bett gefesselt und mit einer Kübelspritze naßgespritzt worden war. Weder unternahm der Stabsunteroffizier etwas noch meldete er den Vorfall weiter.

Nächtliche Überfälle auf Kameraden sind mir im vergangenen Jahr mehrfach zur Kenntnis gelangt. Es handelt sich um ernst zu nehmende Angriffe auf die körperliche Integrität. Die Soldaten haben daher einen Anspruch darauf, daß ein solches Handeln unnachgiebig

verfolgt und geahndet wird. Der Stabsunteroffizier wurde gemäß § 55 Abs. 5 Soldatengesetz fristlos aus der Bundeswehr entlassen.

Beispiel 3

Umgang mit Bedenken gegen einen rechtswidrigen Befehl

Die Grundsätze einer zeitgemäßen Menschenführung und eines beispielhaften Führungsverhaltens gebieten es, daß auf einer eigens angesetzten Dienstbesprechung Bedenken gegen einen Befehl von den Vorgesetzten zur Kenntnis genommen werden, vorgetragene Vorbehalte sachlich diskutiert werden und versucht wird, die betroffenen Soldaten zu überzeugen.

Der Kommandant eines Depots befahl einem Hauptmann entgegen der geltenden Erlaßlage und entgegen dessen ausdrücklichem Willen die Teilnahme an einer Sammelaktion für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Die Teilnahme an einer solchen Sammelaktion darf nur auf freiwilliger Basis stattfinden. Auf die bei einer folgenden Dienstbesprechung durch den Hauptmann und die Vertrauensperson der Unteroffiziere geäußerten Bedenken ging der Kommandant nicht ein, ließ keine Diskussion aufkommen und bestand auf der Teilnahme.

Ein Vorgesetzter, der sein Handeln nicht an der Rechts- und Erlaßlage ausrichtet, kann von ihm unterstellten Soldaten keine vertrauensvolle Zusammenarbeit erwarten. Sinnvoll und erforderlich wäre es vielmehr gewesen, auf die geäußerten Bedenken einzugehen und zu versuchen, diese im Rahmen einer Diskussion auszuräumen und nachhaltige Überzeugungsarbeit zu leisten. Die Vorgehensweise des Kommandanten mußte auf die betroffenen Soldaten eine ausgesprochen demotivierende Wirkung haben, da diese mit ihren Argumenten nicht ernst genommen wurden.

Beispiel 4

Durchführung des Soldatenbeteiligungsgesetzes und der Wahlverordnung zum Soldatenbeteiligungsgesetz

Formale Fehler bei der Wahl der Vertrauenspersonen können zur Ungültigkeit der Wahl führen.

Anlässlich einer Wahl der Vertrauenspersonen der Unteroffiziere waren der Wahltag, nicht jedoch die Öffnungszeiten des Wahllokals bekanntgegeben worden. Am Wahltag erklärte der amtierende Kompaniechef um 7.30 Uhr gegenüber dem Wahlvorstand, daß nach Prüfung des Wählerverzeichnisses, ob jeder im Standort Diensttuende gewählt habe, das Wahllokal geschlossen werden könne. Diejenigen, die bis dahin noch nicht zur Wahl erschienen

waren, aber Dienst hatten, wurden durch Melder zur Stimmabgabe aufgefordert. Nachdem sodann bis 7.55 Uhr alle im Dienst befindlichen Wahlberechtigten gewählt hatten, ließ der Kompaniechef das Wahllokal schließen. Die Soldaten, die während dieser Zeit von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht hatten, konnten an der Wahl nicht mehr teilnehmen.

Die Wahl wurde angefochten und durch das zuständige Truppendienstgericht für ungültig erklärt, weil wegen Fehlens genauer Zeitangaben in der „Bekanntgabe zur Wahl“ ein Offenhalten des Wahllokals bis zum Ende der allgemeinen Dienstzeit zwingend erforderlich gewesen wäre.

Beispiel 5

Vorschriftenkenntnis der Vorgesetzten

Vorgesetzte aller Ebenen müssen mit der aktuellen Rechts- und Vorschriftenlage ihres Aufgabenbereichs vertraut sein.

Ein junger Zeitsoldat beantragte im dritten Dienstjahr und im Alter von 23 Jahren aus verständlichen Gründen die Befreiung vom Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft. Unter Hinweis auf den bei einer Entscheidung „vorgegebenen strengen Maßstab“ lehnte der für die Entscheidung zuständige Kommandeur den Antrag ab. Der von mir eingeschaltete Bundesminister der Verteidigung stellte fest, daß zwar früher dieser „strenge Maßstab“ in der ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ (Nr. 401) gefordert gewesen sei. Diese Vorschrift sei aber bereits zum 30. September 1994 außer Kraft gesetzt worden. Die seitdem gültige Neufassung der ZDv 10/5 räume den Kommandeuren einen größeren Ermessensspielraum ein und fordere nicht mehr den „strengen Maßstab“.

Demzufolge wurde der Kommandeur angewiesen, seinen Bescheid aufzuheben und unter Beachtung der bereits seit vier Jahren gültigen Neuregelung zu entscheiden. Dem Anliegen des Soldaten wurde sodann entsprochen.

Beispiel 6

Zeitgerechte Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen

Die Motivation Grundwehrdienstleistender und deren Vertrauen in die Bundeswehr werden beschädigt, wenn diese in vorgesehenen Verwendungen weder ausgebildet noch eingesetzt werden können, weil die dazu notwendigen Sicherheitsüberprüfungen nicht zeitgerecht durchgeführt werden.

Ein für die fachliche Ausbildung von Grundwehrdienstleistenden zuständiger Stabsfeldwebel einer Radarführungskompanie, bei der überwiegend sicherheitsrelevante Aufgaben wahrgenommen werden, beklagte sich darüber, daß zunehmend Soldaten ohne abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung zuversetzt würden, so daß sie weder entsprechend ausgebildet noch eingesetzt werden könnten. Die Überprüfung ergab, daß dieses Problem grundsätzlich alle Verbände betrifft, in denen eine große

Anzahl sicherheitsempfindlicher Dienstposten auch von Grundwehrdienstleistenden zu besetzen ist. Dies war auch den Verantwortlichen bekannt.

Da eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten des MAD kurzfristig offenbar nicht zu realisieren war, konnte mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Datenschutzes eine pragmatische Lösung zumindest dahingehend gefunden werden, daß die sicherheitsempfindlichen Dienstposten reduziert wurden. Damit entschärfte sich die zu Recht beklagte Situation erheblich.

Beispiel 7

Dauer der Verfahren zur Feststellung der Wehrdiensttauglichkeit

Durch die teilweise erhebliche Dauer der Verfahren zur Feststellung der Wehrdiensttauglichkeit sehen sich durchaus wehrwillige junge Männer häufig in ihrer Lebensplanung in erheblichem Maß eingeschränkt.

Ein Wehrpflichtiger war über einen Zeitraum von fünf Jahren mit unterschiedlichen Ergebnissen auf seine Wehrdiensttauglichkeit hin untersucht worden. In dieser Zeit absolvierte er ein Studium. Nach Beendigung des Studiums bat er um ein möglichst zeitnahe Einberufung, um daran seine weitere Lebensplanung als Berufsanfänger anschließen zu können. Zwei Wochen nach seiner Einberufung zum Grundwehrdienst wurde er jedoch durch den zuständigen Truppenarzt als „vorübergehend nicht wehrdienstfähig“ (T4) für weitere sechs Monate vom Wehrdienst zurückgestellt. Durch diese erneute Hinauszögerung der Ableistung des Wehrdienstes sah der Petent seinen Berufs- und Lebensweg deutlich beeinträchtigt.

Im Rahmen der von mir veranlaßten Überprüfung konnte der Einsender wieder in die Bundeswehr eingestellt werden. Gleichzeitig wurden bindende, seinen Gesundheitszustand berücksichtigende Vorgaben für den Einsatz des Soldaten bis zu seinem Dienstzeitende gemacht und die stationäre Abklärung der gesundheitlichen Problematik im Bundeswehrkrankenhaus angeordnet.

Beispiel 8

Beratung, Kostenerstattung für ärztliche Behandlung

Es führt zu großem Vertrauensverlust gegenüber dem Dienstherrn, wenn Soldaten in sie betreffenden Angelegenheiten durch die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr nicht sachgerecht unterrichtet werden.

Ein grundwehrdienstleistender Soldat, der bereits vor Dienstantritt im zivilen Bereich in ärztlicher Behandlung war, beantragte eine Weiterbehandlung im Rahmen der unentgeltlichen Heilfürsorge. Der zuständige Truppenarzt gab die Auskunft, daß die Behandlungskosten nicht erstattet werden könnten. Weder der Disziplinarvorgesetzte noch die auf seine Empfehlung vom Petenten angesprochene Unterhaltssicherungsbehörde sahen sich zu weiterführenden Auskünften in der Lage.

Erst der in die Angelegenheit eingeschaltete Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr stellte klar, in welchem Rahmen die beantragte medizinische Maßnahme verordnungsfähig ist. Über den zuständigen Leitenden Sanitätsoffizier wurde die Kostenübernahme veranlaßt und der Truppenarzt auf die eindeutige Vorschriftenlage hingewiesen.

Beispiel 9

Bearbeitung von Beschwerden

Ablehnende Beschwerdebescheide müssen in ihrer Begründung dem Beschwerdeführer erkennbar machen, daß die entscheidende Stelle sich mit seinem konkreten Vorbringen auseinandergesetzt hat.

Ein Soldat stellte im September 1997 einen Antrag auf Verlängerung seiner Dienstzeit. Nachdem er auf diesen Antrag nach mehr als acht Monaten immer noch keine Antwort erhalten hatte, legte er am 24. Mai 1998 Beschwerde ein, weil sein Antrag nicht ordnungsgemäß bearbeitet werde. Mit Bescheid vom 2. November 1998 wurde die Beschwerde des Soldaten mit der Begründung zurückgewiesen, daß in der Zwischenzeit, nämlich am 30. September 1998, über seinen Antrag entschieden worden sei und sich für eine nicht ordnungsgemäße Bearbeitung dieses Antrags keine Anhaltspunkte ergäben.

Derartig knappe Begründungen lassen den Beschwerdeführer zweifeln, ob sein Vorbringen ernst genommen

wird. Sie mindern zudem das Vertrauen in das formale Wehrbeschwerdeverfahren.

Beispiel 10

Bürokratie in der Bundeswehr

Ein überzogenes Bestehen auf der Einhaltung bestimmter Antragsformen ruft Unverständnis und Zweifel an der gebotenen Umsicht der Bearbeiter hervor.

Ein Soldat benutzte bei der Beantragung von Trennungsgeld und Reisebeihilfe regelmäßig ein privates Computerprogramm, das inhaltlich und von der Gestaltung her alle Vorgaben erfüllte. Als er allerdings in einem Fall Computerendlospapier benutzte, weil er keine DIN A 4 Papierbögen griffbereit hatte, teilte ihm die Truppenverwaltung mit, daß seine Anträge nicht bearbeitet werden könnten. Er habe falsches Papier verwendet. Dieses sei etwas breiter, höher und dünner als das übliche Papier und habe beidseitig eine Lochung, wodurch eine Bearbeitung nicht möglich sei. Noch am gleichen Tag erhielt der Soldat seine Anträge zurück.

Das von mir um Stellungnahme gebetene Bundesministerium der Verteidigung stellte fest, daß die Bearbeitung des Antrags nicht aus den geschilderten Gründen abgelehnt werden dürfen. Meine Auffassung, daß die dargestellte Bearbeitungsweise nicht mit einer geordneten Amtsführung in Einklang zu bringen sei, wurde bestätigt.

Claire Marienfeld

19 Anlagen

19.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben der Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldaten

	Seite
I. Auszug aus dem Grundgesetz.....	46
II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.....	47
III. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.....	50
IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.....	50

I. Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert am 3. November 1995 (BGBl. I S. 1492)

**Artikel 17
Petitionsrecht**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

Einschränkung von Grundrechten bei Soldaten

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 45b

Wehrbeauftragter des Bundestages

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

**II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages
(Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes – WBeauftrG)
vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert am 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)**

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuß den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuß um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuß den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

§ 2

Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuß Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 3

Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuß zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwer des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), entschädigt.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.

3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.

5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.

6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

§ 4

Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuß können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei.

§ 6**Anwesenheitspflicht**

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuß können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7**Eingaberecht des Soldaten**

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemafregelt oder benachteiligt werden.

§ 8**Anonyme Eingaben**

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9**Vertraulichkeit der Eingaben**

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekanntzugeben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10**Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuß.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11

(weggefallen)

§ 12**Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden**

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13**Wahl des Wehrbeauftragten**

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuß, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14**Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst**

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.*)

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

§ 15**Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses**

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

*) geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzurufen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr

als drei Monate verstrichen, ohne daß das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuß den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

§ 18

Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Amtsgehaltes der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2007) ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Im übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, daß für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

Inkrafttreten

**III. Auszug aus der Geschäftsordnung
des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980
(BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert am
30. September 1995 (BGBl. I S. 1246)**

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuß, es sei denn, daß eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des

Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuß hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

**IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit
zwischen dem Petitionsausschuß und dem
Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuß unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuß mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuß eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuß und der Wehrbeauftragte sachgleich befaßt, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuß tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuß unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

19.2 Erlaß Truppe und Wehrbeauftragter

Truppe und Wehrbeauftragter – Neufassung – *)

A.

Verfassungsrechtliche Stellung des Wehrbeauftragten

1.

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBL. S. 193).

B.

Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten

2.

Der Wehrbeauftragte wird tätig

- auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

3.

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

- a) Er kann von allen mir unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen.

Diese Rechte können nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

- b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwerde zugrunde liegt.
- c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuß auch dem Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- d) Er kann auch nichtöffentliche Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeilagerter.
- e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.
- f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

C.

Verfahrensregelung

4.

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

*) Wortlaut nach VMBL. 1984, S. 59 ff. unter Berücksichtigung der Änderungserlasse vom 12. August 1987 (VMBL. S. 292) und 31. Mai 1995 (VMBL. S. 248)

- der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen läßt oder ob eine Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Bundestages vorliegt,
- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen

oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob

- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,

ist unverzüglich meine Entscheidung einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt folgendes:

- a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.
- b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.
- c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.
- d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen mir bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.
- e) Darüber hinaus sind mir alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn
 - der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder
 - in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.
- f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten.

Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigefügte Anlagen, die anderen Dienststellen – einschließlich des BMVg – auf dem Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, daß die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefaßt und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

- g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahme haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluß des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekanntgegeben werden.

Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäußerung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluß des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekanntzugeben.

- h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV) i. V. m. Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlußgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt mir vorbehalten.

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953 und 1980, S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO), dann gilt:

- a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrfertigung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.
- b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.
- c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinare Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluß des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt folgendes:

- a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.
- b) Die zu Buchstabe a bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.
- c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an den Wehrbeauf-

tragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlaß (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleichlautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind mir fernmündlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg – Fü S I 4*) – nachrichtlich:
Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft
(Fü H I 3, Fü L I 3, Fü M I 1, InSan II 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlaß

- Zeitpunkt,
- Truppenteil,
- Standort und Unterkunft,
- Anlaß.

D.**Unterrichtung der Soldaten**

10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen:

- a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
Basteistraße 70, 53173 Bonn.

- b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.
- c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG)
- d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.

*) Jetzt zuständig: Fü S I 3 (neu)

- e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vbgl. ZDv 14/3 B 127).
- f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigefügt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

**E.
Schlußbemerkungen**

11.

Ich erwarte, daß alle Vorgesetzten vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenarbeiten und ihm da-

mit die Möglichkeit geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg – FÜ S I 4*) – zu melden.

13.

(... entfällt, da Aufhebung)

BMVg, 9. Februar 1984.
FÜ S I 4 – Az. 39-20-00

*) Jetzt zuständig: FÜ S I 3 (neu)

19.3 Statistische Übersichten

	Seite
In die statistischen Übersichten wurde, selbst wenn der Petent in seiner Eingabe mehrere Anliegen vorgetragen hat, nur das Hauptanliegen aufgenommen.	
Im Berichtszeitraum wurden 6 122 Vorgänge erfaßt (Übersicht I).	
Darüber hinaus wurden Anfragen zu Amt und Aufgaben der Wehrbeauftragten erledigt.	
Die Gesamtzahl der Postausgänge betrug rund 28 250.	
I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge	56
II. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach dem Inhalt	57
III. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen	58
IV. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr	59
V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten.....	60
VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 1998 .	61

I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge

1. Im Berichtsjahr 1998

erfaßte Vorgänge.....		6 122
darunter		
Vorgänge, die den Aufgabenbereich der Wehrbeauftragten nicht berührten	84	
Anonyme Vorgänge	11	
Wegen Inhalts nicht weiter verfolgte Vorgänge	21	
Anfragen zum gesetzlichen Auftrag der Wehrbeauftragten.....	21	137 *)
Bearbeitete Vorgänge.....		5 985
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge		1 271

2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge

aus dem Berichtsjahr		4 714
aus den Vorjahren (Überhänge)		
1991	2 **)	
1992	3 **)	
1993	6 **)	
1994	13 **)	
1995	39 **)	
1996	80 **)	
1997	1 617	1 760
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge.....		6 474

*) Eingaben, für deren Bearbeitung ich nicht zuständig war, habe ich entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder den Einsender davon unterrichtet, daß ich in seiner Sache nicht tätig werden kann.

**) Bei diesen Vorgängen waren überwiegend sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

II. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	v.H.
Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung ¹⁾	1 621	27,1
Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten ²⁾	1 518	25,4
Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	874	14,6
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	126	2,1
Heilfürsorge	419	7,0
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	297	5,0
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	756	12,6
Soziales/Versorgung ³⁾	337	5,6
Sonstige Fragen	37	0,6
Gesamtzahl ⁴⁾	5 985	100

¹⁾ Verfassungsrechtliche Grundsätze; Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde- und Petitionsrecht, Soldatenbeteiligungsrecht, militärische Ausbildung, Sport, militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarangelegenheiten, fristlose Entlassung, Nachdienen, vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u. ä.

²⁾ Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/Dienstbefreiung u. ä.

³⁾ Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul- und Studienfürsorge, Unterhaltungssicherung, Wohnungsfürsorge u. ä.

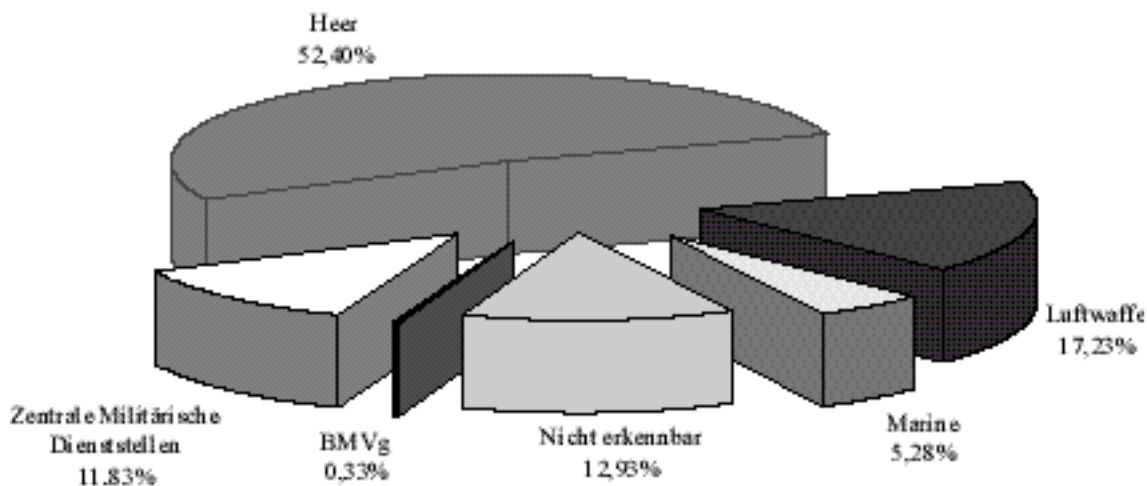
⁴⁾ In der Gesamtzahl sind 281 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind, enthalten.

III. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Erkenntnisquellen	Ins- gesamt	davon entfallen auf								
		Menschen- führung/ Wehrrecht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angelegen- heiten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflichtigen (außer Wehr- übender)	Reser- visten- angelegen- heiten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/ Beklei- dung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen
Soldaten der Bundeswehr	3 805	808	1 301	402	6	302	210	522	223	31
Familienangehörige von Soldaten der Bundeswehr	203	45	61	41	1	21	11	11	12	–
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	635	101	82	31	115	37	11	189	67	2
Abgeordnete des Bundestages	37	5	3	24	–	1	–	3	1	–
Andere Abgeordnete	4	2	1	–	–	–	–	1	–	–
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	227	188	7	10	–	5	4	6	5	2
Organisationen, Verbände u. ä.	27	14	1	4	–	–	2	2	4	–
Truppenbesuche	169	25	30	11	–	32	47	9	14	1
Presseberichte	22	16	1	1	–	1	3	–	–	–
Besondere Vorkommnisse	375	371	1	–	–	1	2	–	–	–
Nichtgediente Wehrpflichtige	351	7	8	326	1	5	–	2	2	–
Sonstige Erkenntnisquellen ...	130	39	22	24	3	14	7	11	9	1
Gesamtzahl	5 985	1 621	1 518	874	126	419	297	756	337	37

IV. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereiche	Ins- gesamt	davon entfallen auf								
		Menschen- führung/ Wehrrecht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angelegen- heiten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflichtigen (außer Wehr- übender)	Reser- visten- angelegen- heiten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/ Beklei- dung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen
Bundesministerium der Verteidigung	20	3	5	1	–	4	–	6	1	–
Zentrale Militärische Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienst- stellen der Bundeswehr	708	68	160	246	43	38	14	74	60	5
Heer.....	3 136	965	888	371	24	253	190	303	119	23
Luftwaffe.....	1 031	222	329	69	13	80	40	200	75	3
Marine.....	316	80	93	21	4	18	34	44	19	3
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr.....	774	283	43	166	42	26	19	129	63	3
Gesamtzahl.....	5 985	1 621	1 518	874	126	419	297	756	337	37

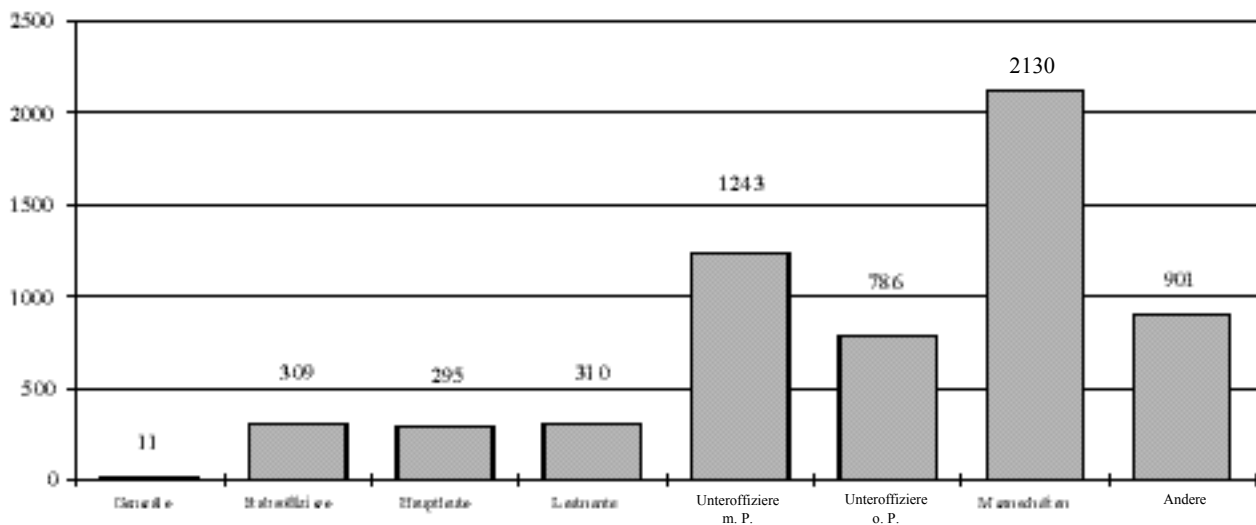


V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

Dienstgradgruppen incl. Reservisten	Ins- gesamt	davon entfallen auf								
		Menschen- führung/ Wehrrecht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angelegen- heiten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflichtigen (außer Wehr- übender)	Reser- visten- angelegen- heiten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/ Beklei- dung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen
Generäle	11	5	–	–	–	1	1	3	1	–
Stabsoffiziere	309	63	86	2	6	35	11	79	26	1
Hauptleute	295	42	89	3	5	22	11	97	25	1
Leutnante	310	53	116	2	6	18	16	82	17	–
Unteroffiziere m. P.	1 243	243	488	5	36	75	66	204	119	7
Unteroffiziere o. P.	786	189	361	–	11	42	49	60	58	16
Mannschaften	2 130	727	330	485	59	172	84	206	59	8
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr.....	901	299	48	377	3	54	59	25	32	4
Gesamtzahl.....	5 985	1 621	1 518	874	126	419	297	756	337	37

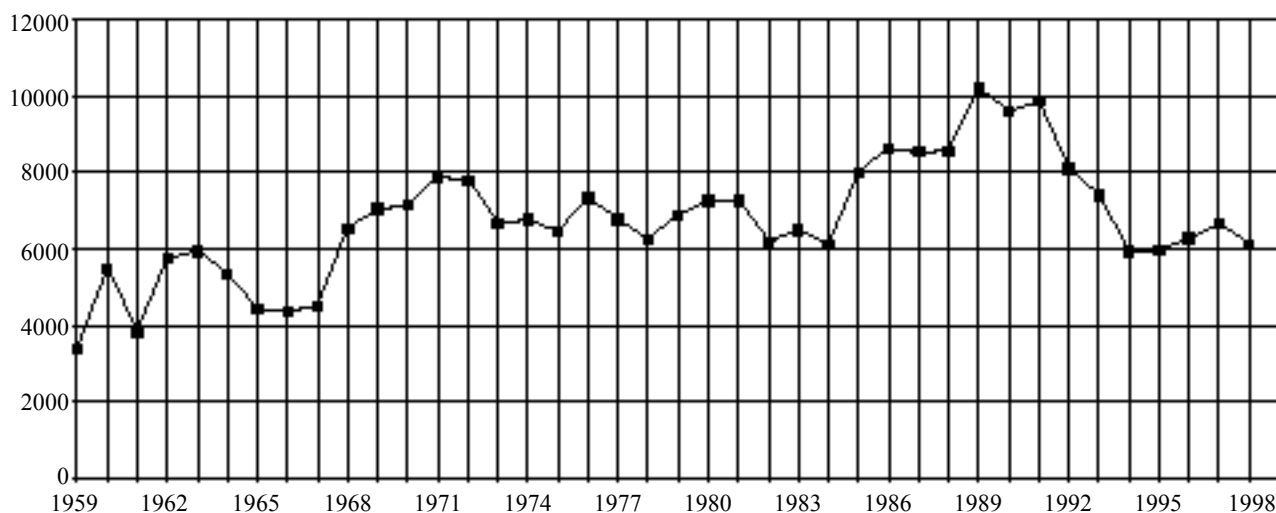
Von der Gesamtzahl aller Dienstgrade entfallen auf

Berufssoldaten	1 033
Soldaten auf Zeit	2 127
Grundwehrdienstleistende	1 174
Freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende	91
Wehrübende / Reservisten	659
Nichtgediente Wehrpflichtige	351
Unbekannt oder keine Angabe möglich	550



VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959–1998

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon				
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich der Wehrbeauftragten nicht berühren	Sammel-eingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit der Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge
1959	3 368	336	4	3	3 025	–
1960	5 471	254	17	10	5 190	–
1961	3 829	250	11	13	3 555	–
1962	5 736	170	16	13	5 537	–
1963	5 938	502	–	34	4 736	666
1964	5 322	597	–	26	4 047	652
1965	4 408	400	–	18	3 424	566
1966	4 353	519	–	24	3 810	–
1967	4 503	487	–	19	3 997	–
1968	6 517	484	–	16	6 017	–
1969	7 033	606	–	22	6 405	–
1970	7 142	550	–	16	6 576	–
1971	7 891	501	–	9	7 381	–
1972	7 789	344	12	21	7 412	–
1973	6 673	264	6	8	6 395	–
1974	6 748	249	4	4	6 491	–
1975	6 439	341	–	9	6 089	–
1976	7 319	354	–	3	6 962	–
1977	6 753	347	–	3	6 403	–
1978	6 234	259	–	10	5 965	–
1979	6 884	276	–	13	6 595	–
1980	7 244	278	–	23	6 943	–
1981	7 265	307	–	15	6 943	–
1982	6 184	334	–	9	5 841	–
1983	6 493	397	–	49	6 047	–
1984	6 086	301	–	16	5 755	14
1985	8 002	487	–	28	7 467	20
1986	8 619	191	–	22	8 384	22
1987	8 531	80	–	22	8 419	10
1988	8 563	62	–	38	8 441	22
1989	10 190	67	–	9	10 088	26
1990	9 590	89	–	26	9 449	26
1991	9 864	183	–	24	9 644	13
1992	8 084	69	–	13	7 973	29
1993	7 391	49	–	18	7 309	15
1994	5 916	66	–	21	5 810	19
1995	5 979	94	–	23	5 493	369
1996	6 264	63	–	20	6 112	69
1997	6 647	80	–	14	6 509	44
1998	6 122	84	–	11	5 985	42
Gesamt	269 384	11 371	70	695	254 624	2 624

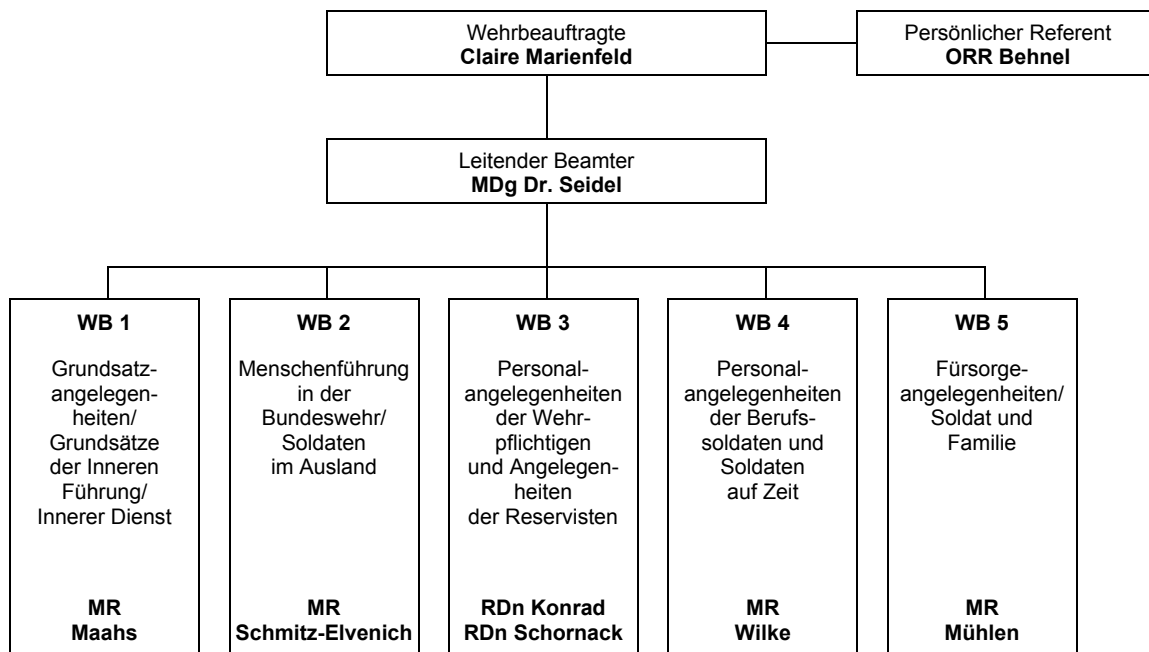


19.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1997 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Beschlüßempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (Bundestags-Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichtsjahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestagsdrucksache		Datum	Nr. der Plenarsitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
1959	8. April 1960	1 796 3. Wahlperiode	2 937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2 666 3. Wahlperiode	2 937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	VI/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153	S. 7585 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1973	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 12391 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. S. 5552 ff.

Jahresbericht			Beschlüßempfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1985	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5722	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 17405 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und und 23. Juni 1988	74 87	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	152	S. 14426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	224	S. 17731 ff.
1990	21. März 1991	12/230	12/1073	19. September 1991	110	S. 9418 ff.
1991	12. März 1992	12/2200	12/2782	8. Oktober 1992	110	S. 9418 ff.
1992	23. März 1993	12/4600	12/6322	18. Juni 1993 15. April 1994	164 220	S. 14110 ff. S. 19068 ff.
1993	8. März 1994	12/6950	12/8465	21. September 1994	243	S. 21690
1994	7. März 1995	13/700	13/2649	29. Februar 1996	89	S. 7876 ff.
1995	5. März 1996	13/3900	13/5400	7. November 1996	135	S. 12139 ff.
1996	11. März 1997	13/7100	13/8468	30. Oktober 1997	200	S. 18021 ff.
1997	3. März 1998	13/10000	13/11067	24. Juni 1998	244	S. 22740 ff.
1998	16. März 1999					

19.5 Organisationsplan



Anschrift: Basteistraße 70
53173 Bonn
Telefon (02 28) 8 24-1
Telefax (02 28) 8 24-2 83
Internet:
<http://www.bundestag.de/gremien/wb>